

Sachsen
und der
Jülicher Erbfolgestreit.

(1483—1610)

Von
Moriz Ritter.



Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit.

(1483—1610.)

Von
Moriz Ritter.

I. Das sächsische Recht.¹⁾

In den frühern Zeiten des Mittelalters erkaufen die deutschen Kaiser die Dienste ihrer Grossen durch Verleihung von Reichsgütern und Regirungsrechten, in den spätern Zeiten waren es vornehmlich Privilegien und nebenbei parteiische Entscheidungen des höchsten Gerichtes, durch welche derartige Dienste erlangt oder belohnt wurden. Auf dem letztern Grunde ist das Anrecht des Hauses Sachsen auf Jülich erwachsen.

Die Häupter der beiden sächsischen Linien hatten dem Kaiser Friedrich III., als dieser der Hülfe des deutschen Reiches bedurfte, um Oestreich gegen die Ungarn und Türken zu vertheidigen, um in den burgundischen Verwicklungen die Ehre des Reichs und den Vortheil seines Hauses zu wahren, um endlich seinem Sohne Maximilian die Nachfolge in der Kaiserwürde zu sichern, theils im Felde, theils bei Reichs- und Kurfürstentagen vortreffliche Dienste geleistet. Zum Lohne dafür „verlieh“ Kaiser Friedrich III. im Jahre 1483 dem Herzog Albrecht

1) Bei diesem kurzen Ueberblicke über die sächsischen Rechtsansprüche scheint es mir unnöthig, die einzelnen einschlägigen Urkunden in den Anmerkungen aufzuführen, da sie in zahlreichen Deductionen und Darstellungen citirt und also sehr leicht zu finden sind.

und seinen Erben „den Anfall“ der Lande Jülich, Berg und Ravensberg, für den Fall, dass dieselben „dem Reiche ledig“ würden; drei Jahre später sagte der zum römischen König erwählte Maximilian I. dem Kurfürsten Ernst und dem Herzoge Albrecht, also den Häuption der kurfürstlichen und der herzoglichen sächsischen Linie, sowie ihren beiderseitigen Erben, diesen Anfall gemeinschaftlich zu, wobei er zugleich die frühere Urkunde dahin erläuterte, dass die Lande ledig würden beim Abgange rechter männlicher Leibes- und Lehenserben. Als endlich Friedrich III. gestorben, und Maximilian I. ihm in der Kaiserwürde nachgefolgt war, fertigte der neue Kaiser im Jahr 1495 für die bezeichneten Verleihungen noch eine besondere Bestätigung aus.

Der hiermit zugesagte Ländererwerb würde, da der damalige Herzog Wilhelm von Jülich-Berg keine Söhne hatte, dem Hause Sachsen nach wenigen Jahren zugefallen sein, wenn nicht nachbarliche Interessen dazwischen getreten wären. Neben Jülich-Berg lagen die Lande Cleve-Mark. Sowol die Fürsten wie die Stände von beiderlei Landen sahen lieber eine Vereinigung derselben unter sich, als den Anfall von Jülich an ein weit entlegenes Fürstenhaus. Ohne also durch die kaiserlichen Verfügungen sich abhalten zu lassen, schlossen im Jahre 1496 der Herzog Wilhelm von Jülich und der Herzog Johann II. von Cleve einen von ihren Ständen genehmigten Vertrag, nach welchem des erstern Tochter Maria mit dem jungen Herzog Johann, dem Sohne des zweiten, vermählt werden, und ihrem Gemahle die Lande Jülich-Berg zubringen sollte.

Beim Abschlusse dieses Vertrags versprach der Herzog Wilhelm, er wolle, wenn die Zeit zur Vermählung herankomme, sich um ein kaiserliches Privileg bemühen, welches die Vererbung von Jülich-Berg auf seine Tochter ermögliche.¹⁾ Er erkannte also dasselbe an, was in den eben angeführten dem Hause Sachsen gewährten Privilegien ausgesprochen war, dass nämlich in den jülich-bergischen Landen die weibliche Erbfolge an sich nicht zu Recht bestehe. Aber wie das er-

1) Mit diesem zugleich mit der Heirathsberedung abgegebenen Revers (1496 November 25) kann das sogenannte Habilitationsprivileg vom 3. Februar 1496 nicht wol beistehen, weil in ersterem dasjenige als zu erlangen bezeichnet ist, was durch das letztere gewährt wird. Die schon längst angezweifelte Aechtheit des Habilitationsprivilegiums ist somit bestimmt in Abrede zu stellen.

forderliche Privilegium erlangen, da sich der Kaiser schon dem Hause Sachsen gegenüber die Hände gebunden hatte? Es schien dieses rechtlich nicht wol möglich, allein es wurde dennoch erreicht, indem man die Bedürfnisse des Kaisers benutzte. Maximilian I. beanspruchte das Herzogthum Geldern als zugehörig zu den burgundischen Landen, während Karl Egmond, der Sohn des von Karl dem Kühnen entsetzten Herzogs Adolf, sich im Besitze desselben behauptete. Im Kriege mit diesem erlangte der Kaiser einerseits den Beistand der Herzoge von Jülich und Cleve,¹⁾ anderseits hörte er die Drohungen des Herzogs von Cleve, er werde, wenn der Kaiser das gewünschte Privilegium nicht ertheile, sich mit den Gegnern desselben verbinden.²⁾ Durch solche Gründe wurde Maximilian gnädig gestimmt. Er verlieh im Jahre 1508 dem Herzog von Jülich ein Privilegium, vermöge dessen die Tochter desselben nebst ihren männlichen Erben der Nachfolge fähig werden sollte.

Wäre nun Maximilian im Stande gewesen, wol erworbene Rechte durch einen einfachen Erlass zu vernichten, so würde die Anwartschaft des Hauses Sachsen im Jahre 1508 beseitigt worden sein. Allein wenn sich die deutschen Kaiser von römischen Juristen wol überreden liessen, dass ihr Wille, wie er über das Gesetz erhaben sei, so auch ertheilte Privilegien ohne weiteres widerrufen könne,³⁾ so fand diese Anschauung doch weder bei den deutschen Ständen Anklang, noch scheint sie von den Kaisern festgehalten zu sein. Ein Beispiel dafür gewährt das widersprechende Verhalten Maximilians in der Jülicher Sache. Zunächst wiederholte er im Jahre 1509 seine dem Herzog von Jülich ertheilte Begnadigung und erklärte zugleich die widersprechenden von Friedrich III. ertheilten Anwartschaften für nichtig. Als dann aber im Jahre 1511 der Herzog Wilhelm starb, und Sachsen vom Kaiser die Einräumung der hinterlassenen Lande begehrte, während Herzog Johann III., der nunmehrige Gemahl von Maria, dieselben thatsächlich in Besitz nahm, hielt Maximilian es für nöthig, zwischen beiden Be-

1) Dumont III 2 S. 391. Lacomblet, Urkundenbuch z. Gesch. des Niederrheins IV Vorrede S. 12 fg.

2) Ranke, deutsche Geschichte (3. Ausg.) I S. 261 Anm. 1.

3) Vergl. Eichhorn B. III § 398.

werben ein gerichtliches Verfahren zu eröffnen. Ja er stellte am 12. Februar 1512 dem Hause Sachsen eine Erklärung¹⁾ zu, welche dahin ging, dass nicht nur alles, was bis zur kaiserlichen Entscheidung vorgehe, dem sächsischen Rechte unschädlich sein sollte, sondern dass auch er, der Kaiser, sich für die Verwirklichung der sächsischen Ansprüche verwenden wollte.

Damit hatte Maximilian zugestanden, dass seine Vernichtung der sächsischen Ansprüche kraftlos sei, er hatte sogar vor der Entscheidung für Sachsen Partei ergriffen. Um indess das letztere wieder gut zu machen, gab er vier Jahre später auch dem Herzog Johann eine Erklärung, in welcher er sich verpflichtete, das Haus Sachsen innerhalb zweier Jahre zum Verzicht auf seine Jülicher Ansprüche zu bewegen.

Inzwischen wurde jedoch die gerichtliche Entscheidung verzögert, und die Belehnung weder den Herzogen von Sachsen noch dem von Cleve ertheilt. Erst als Karl V. im Jahre 1519 dem Kaiser Maximilian nachfolgte, kam die Angelegenheit ein wenig vorwärts. In der von Karl beschworenen Capitulation war die Verpflichtung enthalten, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien nicht aufzuheben. Demgemäss konnte er noch weniger als sein Vater die Begnadigung Friedrichs III. beseitigen; rechtlich wurde also die Stellung Sachsens günstiger. Aber es kam die Zeit, da Kaiser Karl und König Franz I. den Krieg um die burgundische Erbschaft erneuerten. Wie früher sein Vater, so drohte jetzt der Herzog Johann III. mit dem Uebertritt zu dem Feinde des Kaisers,²⁾ und damit erreichte er es am 22. Juni 1521, dass ihm die so lang verzögerte Belehnung gewährt wurde. Allerdings fand sich in dem Lehenbrief der gewöhnliche Vorbehalt, es solle den Rechten Anderer kein Schade zugefügt werden; ja der Kaiser liess, um sein Verfahren um so besser entschuldigen zu können, eine gleichlautende Belehnungsurkunde für Sachsen ausfertigen. Allein immerhin war durch die Belehnung der Besitz des Herzogs Johann befestigt: eine Errungen-

1) Zum ersten Male gedruckt in der ausführlichen . . Deduction des . . Hauses Sachsen an den Fürstenthumben Jülich etc. habenden Rechtens. Leipzig 1609.

2) Vgl. Karls Schreiben an Sachsen vom 6. September 1521 in der angeführten sächsischen Deduction.

schaft, die bei dem bisherigen Verfahren wichtiger war, als blosse rechtliche Vorthelle.

Die Erkenntniss des Uebergewichtes, welches die Thatsache über das Recht hatte, bewog nun aber auch den Kurfürsten Johann von Sachsen zu einem folgenreichen Schritte, durch welchen er seiner Linie allerdings Vorthelle schaffte, zugleich aber die Rechtsansprüche des gesamten sächsischen Hauses, die bisher nur vom Kaiser getrübt waren, auch von seiner Seite auf's ärgste verwirrte. Er wusste sich nämlich mit dem Herzog Johann III. von Jülich über eine Heirath zwischen der ältesten Tochter des letzteren, Sibylla, und seinem ältesten Sohne Johann Friedrich zu verständigen. Wenn — so hiess es in ihrem Vertrage — die männlichen Erben des Herzogs Johann von Jülich-Cleve aussterben, so sollen Johann Friedrich und Sibylla oder ihre Erben, in sämmtlichen Landen, den jülich'schen sowol, wie den clevischen, nachfolgen. Diese Verabredung war gar nicht anders denkbar, als unter der Voraussetzung, dass der Kurfürst von Sachsen die von Maximilian I. dem Herzog Johann ertheilte Begnadigung anerkannte, und somit auf sein älteres Recht verzichtete. Trotzdem glaubte aber Kurfürst Johann, er könne den neuen Vortheil ergreifen, ohne den alten aus der Hand zu lassen. Und so behielt er sich in der Urkunde desselben Vertrages seine anderweitigen Forderungen ausdrücklich vor, worauf denn Herzog Johann nicht versäumte, seinen Widerspruch gegen dieselben ebenfalls in die Acte einzurücken (1526).

Es ist klar, entweder dieser Vorbehalt des Kurfürsten oder der neue Vertrag über die Nachfolge musste ungültig sein. Dass man sich aber für das letztere hätte entscheiden sollen, dafür dürfte folgende Betrachtung den Ausschlag geben: die Privilegien Friedrichs III. waren nicht nur für die kurfürstliche, sondern auch für die herzogliche Linie des Hauses Sachsen ertheilt; unmöglich konnte also der Vertreter der erstern für sich allein einen Vertrag schliessen, der die Verletzung jener Privilegien bestätigte.

Aber dies alles konnte doch nicht hindern, dass, als neuerdings das politische Interesse sich einmischte, auch dieser dem klaren Rechte widersprechende Vertrag vom Kaiser genehmigt wurde. Man weiss, welche Zugeständnisse Karl V. bei dem Speirer Reichstag von 1544 den

protestantischen Ständen machte, um die Hülfe des Reichs gegen Frankreich zu erlangen. Da musste es ihm besonders angelegen sein, den vornehmsten der protestantischen Fürsten, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, zu gewinnen, und dies um so mehr, da des Kaisers Bruder, Ferdinand I., von dem genannten Kurfürsten noch seine Anerkennung als römischer König und die gütliche Beilegung einiger Irrungen wünschte. So kam es denn am 11. Mai 1544 zu einem Vergleich zwischen Karl, Ferdinand und Johann Friedrich, in Folge dessen am 13. Mai die neue durch den Vertrag von 1526 festgesetzte Erbfolge die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Ich habe oben gesagt, der Schritt Johann Friedrichs habe seiner Linie einen Vorthail verschafft. Nachdem nun bisher die Verwirrung erklärt ist, die er angerichtet, müssen wir sehen, woher jener Vorthail entstehen konnte. Wenn man den Vertrag von 1526 nicht als einen widerspruchsvollen gänzlich verwarf, so konnte man seinen wirklichen Gehalt nur also zusammenfassen: die kursächsische (ernestinische) Linie verzichtet auf die durch Friedrichs III. Verleihung erworbenen Rechte; sie begründet einen neuen Anspruch nicht nur auf die Jülicher, sondern auch die clevischen Lande mit Anerkennung des von Maximilian ertheilten Erbrechtes der Gemahlin Johannis III. und ihrer männlichen Nachkommenschaft. An sich war nun freilich jener Verzicht und diese Anerkennung unbefugt und unkräftig, weil das Recht, auf welches verzichtet wurde, nicht bloss der ernestinischen Linie, sondern auch der albertinischen Linie ertheilt war. Aber wenn man bedenkt, wie im Gegensatz gegen dieses sächsische Recht und auf Grund der ihm widersprechenden Verfügung Maximilians zunächst im Jahre 1511 Johann III. nebst Maria die Jülicher Lande in Besitz nahm, wie dann im Jahre 1539 ihr Sohn Wilhelm und wieder im Jahre 1592 des letztern Sohn Johann Wilhelm die jülich-clevischen Lande überkam, ohne dass Jemand vom Hause Sachsen seit dem Jahre 1537 den geringsten Widerspruch erhoben hätte, so muss man schliessen: durch Verjährung und ungestörte Anwendung wurde die ursprünglich widerrechtliche Verfügung Maximilians schliesslich rechtskräftig, und somit der alte sächsische Anspruch hinfällig. Damit war aber auch das Hinderniss, welches dem spätern kursächsischen Ehevertrag und der Bestätigung desselben durch den

Kaiser im Wege gestanden, hinweggeräumt. Fortan musste man entscheiden: es komme das von der ernestinischen Linie erworbene Anrecht auf sämtliche Jülicher Lande allein in Betracht.

Aber so verwickelt waren nun einmal die Verhältnisse im Reich, dass kaum eine Lösung der alten Verwirrung angebahnt war, als schon Kaiser und Fürsten für eine neue Verwicklung sorgten. Im Jahre 1546 brach der schmalkaldische Krieg aus. Während Kursachsen gegen Karl V. im Felde stand, hielt der Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, der Sohn Johanns III., treu an des Kaisers Seite. Dafür beehrte und erhielt er seinen Lohn. Am 19. Juli 1546 ertheilte ihm Karl das berühmte Privilegium, welches, indem es für den Fall des Abgangs männlicher Nachkommenschaft die Töchter des Herzogs und deren männliche Nachkommen für erbfähig erklärte, die spätern Ansprüche Brandenburgs, Neuburgs, Zweibrückens und Burgaus begründete.

Hiermit war das neu erworbene Recht der ernestinischen Linie genau in derselben Weise verletzt, wie einst durch Maximilian das Recht des gesammten sächsischen Hauses. Wenn wir also wiederum fragen, ob der Kaiser zu diesem Erlasse befugt war, so ist die Antwort schon oben gegeben: er konnte nicht willkürlich ein Privilegium ertheilen, welches den von ihm oder seinen Vorfahren gewährten Privilegien widersprach. Allerdings hat man eingewandt, dass der Kurfürst von Sachsen sich damals im Aufstande gegen den Kaiser befand, dass er als geächtet seiner Rechte verlustig war. Allein dagegen ist ein eigenthümlicher Umstand zu bemerken: die Achtserklärung erfolgte gerade einen Tag nach dem Privileg vom 19. Juli. Weiter ist gegen das neue Recht der ernestinischen Linie dasselbe angeführt, was oben gegen die Ansprüche des gesammten Hauses erwähnt wurde, dass es nämlich durch völlige Nichtbeachtung verjährt sei. Aber auch diesem Einwurfe steht eine unscheinbare Thatsache entgegen. Als im Jahre 1572 die Herzogin Marie Leonore, die älteste Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, mit dem Herzoge von Preussen vermählt wurde, und diesem auf Grund des Privilegiums Karls V. die Jülicher Lande zubringen sollte, schickte der Sohn des Kurfürsten Johann Friedrich, Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar, seine Abgeordneten nach den Jülicher Landen. Beauftragt, etwaige Ansprüche ihres Herrn zu wahren, brachten diese

Gesandten bei den Jülicher Räten die Erklärung aus: es solle, wenn die Herzoge von Sachsen ein besonderes Anrecht an die Jülicher Lande haben, dieses durch den Heirathsvertrag der Herzogin Marie Leonore nicht angefochten sein.¹⁾

II. Die sächsische Politik vor 1609.

Bei der Entwicklung der Jülicher Rechtsfrage muss man sich ebenso sehr über die Willkür der Kaiser, als über die Geduld des Hauses Sachsen wundern. Wir sahen, wie man das Recht des Gesamtthauses untergehen liess, und wie die ernestinische Linie nur gerade das Nöthige that, um ihre Ansprüche nicht ebenfalls stillschweigend aufzugeben. Indem wir nun weiter gehen und dasjenige betrachten, was seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts von sächsischer Seite geschah, müssen wir uns erinnern, dass seit 1546 die beiden sächsischen Linien ihre Würden getauscht hatten, dass die Kur an die Albertiner übergegangen war, und die Nachfolger des Kurfürsten Johann Friedrich als Herzoge von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg erscheinen.

Wie nun seit dem Untergange Johann Friedrichs des Mittleren die Herzoge von Sachsen sich begnügen, der Politik des kurfürstlichen Hofes sich anzuschliessen, so konnte eine kräftige Vertretung der sächsischen Ansprüche auf Jülich nur von dem letztern ausgehen. Allein am Dresdner Hofe, dem ja ohnehin nur die aus den Privilegien Friedrichs III. fliessenden Ansprüche zukamen, scheint man gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts diese Dinge nicht nur vernachlässigt, sondern gar nicht mehr verstanden zu haben. Als Belag dafür diene eine Schreiben des Kurfürsten Christian I. an den Markgrafen Georg Friedrich von Anspach vom 23. August 1590. Es hatten damals, da der Herzog Wilhelm von Cleve schwachsinnig, und sein einziger kinderloser Sohn Johann Wilhelm blödsinnig war, die Vertreter der drei verheiratheten Schwestern des letztern kraft des Privilegiums Karls V. die Curatel und die Admini-

1) Sächsische Apologia (Leipzig 1610) S. 58. Ich erinnere mich, eine Abschrift dieser Erklärung im Dresdener Archiv gesehen zu haben.

stration der Lande vom Kaiser Rudolf II. vergeblich begehrt. Der Markgraf von Anspach fragte darauf den Kurfürsten Christian um Rath, was nunmehr zu thun sei. Dieser antwortete mit einem von dem Kanzler Krell verfassten Schreiben.¹⁾ In demselben wird zunächst bemerkt: der Kurfürst halte sein „Interesse, so er wegen der Jülicher Lande anzuziehen haben möge,“ aufrecht. Gleich hinterher aber heisst es: der Kurfürst wisse „nicht anders, denn dass insonderheit jetzgemeldter Herzogin (Maria Leonore) solche Succession (in den Jülicher Landen) von ihrer Majestät selbst, sowol auch derselben löblichen Verfahren sonderlich verschrieben sei.“ Dann folgen Rathschläge, dahin zielend, dass den drei Prinzessinnen, wenn nicht die sofortige Administration, so doch die Besitznahme der Jülicher Lande gleich nach dem Tode der Herzoge sicher gestellt werde. — Offenbar dachte man also in Dresden nicht daran, dass die Lande nach dem Tode ihrer Fürsten an Sachsen fallen sollten.

Noch entgegenkommender ist ein anderes Schreiben, welches Kurfürst Christian am 16. October 1590 an Kurbrandenburg richtet, ebenfalls von Krell verfasst. Denn hier wird nicht nur der Heimfall der Lande an die Herzogin Marie Leonore, sondern auch, da letztere keine Söhne hatte, die Vererbung derselben auf den Gemahl ihrer ältesten Tochter vorausgesetzt.²⁾

Man mag einen gewissen Zusammenhang darin finden, dass der Kanzler, welcher die Grösse seines Fürsten in der Vertretung der ge-

1) Dresdener Archiv. Ander Buch Jülichscher Acten 8800 f. 103. (Der Verfasser ist kenntlich an der Handschrift.) Gedruckt in der Summaria deductio iuris quod ser. domui Palatino-Neoburgicae . . competit. Beilage 5.

2) Das Schreiben ist auch nach einer andern Seite von Interesse. Es handelte sich darum, ob Brandenburg zu Gunsten der Ansprüche der Maria Leonore die Hülfe Sachsens kraft der Erbeinigung in Anspruch nehmen könne. Dies leugnet der Kurfürst. Denn es sei die Vorbedingung nöthig, dass die Lande einem Brandenburger (wie der Gemahl der Maria Leonore einer war) erst wirklich heimgefallen seien. Gegenwärtig sei es aber noch ungewiss, ob Maria Leonore den Heimfall wirklich erlebe, und ob sie nicht durch Verheirathung ihrer ältesten Tochter die Lande an einen dem brandenburgischen Hause nicht angehörigen Fürsten vererben werde (Dresden a. a. O. f. 158). Hiernach könnte man fast vermuthen, der Kurfürst von Sachsen habe den Plan seines Schwagers Johann Casimir von der Pfalz, die Tochter der Marie Leonore mit Friedrich IV. zu verheirathen (vgl. Hassel, in d. Zeitschrift für preussische Geschichte IX S. 355 fg.) gekannt.

meinen protestantischen Interessen erblickte, den besondern Vorthail desselben aus den Augen liess. Um so natürlicher wird man es dann finden, wenn die nach Christians I. Tode (1592) eintretende Regierung, welche Krells Politik als verbrecherisch verurtheilte, die Vergrösserung des eigenen Landes wieder sorgfältiger betrieb. Und in der That finden wir schon im Jahre 1593 die schwache Spur einer derartigen Thätigkeit. Es hatten damals Kurbrandenburg, der Administrator von Magdeburg und der Herzog von Neuburg den Administrator Friedrich Wilhelm von Kursachsen gebeten, er möge sich an der grossen Gesandtschaft theilnehmen, welche vom Kaiser nochmals die Uebertragung der Curatel und Administration auf die Vertreter der drei Jülicher Prinzessinnen begehren sollte. Zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, gedachten darauf die kursächsischen Räte der Ansprüche ihrer Fürsten und suchten wenigstens die darauf bezüglichen Urkunden zusammenzubringen. Sie fanden die Privilegien von 1483, 1486 und 1495, desgleichen den Lehenbrief von 1522. Sie hatten auch etwas davon gehört, dass bei der Heirath Johann Friedrichs mit der Herzogin Sibylla eine Verabredung hinsichtlich des Erwerbs der Jülicher Lande getroffen sei; die Acten darüber fanden sich jedoch in Dresden nicht vor. Aus den ihnen vorliegenden Urkunden erkannten nun die Räte das ältere den beiden sächsischen Linien gemeinsame Recht. Aber wie dasselbe seit so vielen Jahren verletzt und vernachlässigt war, so kam es ihnen so auffallend vor, dass sie glaubten, es müsse in der Zwischenzeit, wenigstens von Seiten der albertinischen Linie, ein Verzicht erfolgt sein. Vielleicht, meinten sie, werde ein solcher sich aus dem Heirathsvertrage Johann Friedrichs ergeben, den man in Weimar suchen solle.¹⁾

Die Betheiligung Sachsens an der erwähnten Gesandtschaft wurde hierauf verweigert. Allein ein Versuch, das sächsische Anrecht tiefer zu ergründen, wurde auch jetzt nicht gemacht.

Erst vom Jahre 1604 ab finde ich förmliche Verhandlungen über die Jülicher Ansprüche des Hauses Sachsen. Aber auch diesmal gehen dieselben nicht von den eigentlich berechtigten Ernestinern, sondern vom sächsischen Hofe aus; sie betreffen nicht die Anwartschaft an die

1) Gutachten vom 22. November 1593. (Dresdener Archiv. A. a. O. f. 186.)

gesamten Jülicher Lande, sondern das längst preisgegebene Anrecht des gesamten Hauses auf Jülich und Berg. Welche besondern Anlässe auf die kursächsischen Räte damals einwirkten, ist mir nicht bekannt. Im allgemeinen erwogen sie gegen Ende des Jahres 1603 die ausgezeichneten Dienste, die seit Christians I. Tode dem Kaiser von Kursachsen geleistet seien: dafür habe man nunmehr die Bekräftigung der sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg zu erwarten und zu begehren.

Aber in demselben Augenblicke, in welchem sie sich zu einer solchen Aufgabe erhoben, dachten diese Räte auch schon an ein Mittel, um sich derselben zum Theil zu entziehen. Die Jülicher Lande waren von vielen deutschen Fürsten umworben, zwischen den grossen Mächten, welche sie umgaben, zwischen Spanien und den Niederlanden, Frankreich und Oestreich, war die Frage, wer sich die Lande aneignen solle, eine von den Streitfragen, deren Lösung einen Krieg nach sich zu ziehen drohte. Wenn also Sachsen auf den Erwerb der Lande rechnete, so musste es sich zu einem Kriege mit deutschen und ausserdeutschen Mächten gefasst machen, es musste sich durch Bündnisse im Reich und im Auslande verstärken. Allein das erforderte eine selbständige Politik und stellte weitläufige Handel in Aussicht: beides zu vermeiden, war der erste Grundsatz der Staatsmänner, welche den Kanzler Krell hatten hinrichten lassen. Darum waren die kursächsischen Räte — und im vollen Einverständnisse mit ihnen befand sich eine Anzahl von Landständen, welche befragt wurden — von vornherein auf die Beschränkung ihrer Wünsche und auf einen bequemen Handel bedacht. Man solle, so meinten sie, dem Kaiser und dem Hause Oestreich die Abtretung der sächsischen Ansprüche anbieten und sich dafür ein östreichisches, dem Kurfürstenthum Sachsen wol gelegenes Gebiet ausbedingen.¹⁾

Mit diesem Plane betrat die sächsische Politik ein Gebiet, auf welchem seit lange schon Wünsche und Befürchtungen, Verhandlungen und Drohungen rege waren. Da hegte zunächst, wie ich an einem andern Orte erzählt habe,²⁾ die spanische Linie des Hauses Oestreich den dop-

1) Proposition an die Erforderten der Landschaft. 1604 Januar 28. Antwort der Erforderten. Februar 4. Gödelmann an Kursachsen. 1605 Februar 4. (A. a. O. f. 253, 256, 269.)

2) Geschichte der deutschen Union I S. 61.

pelten Wunsch, dass die Lande des Herzogs von Jülich an keinen protestantischen Fürsten fielen, und dass sie wo möglich einem Fürsten des Hauses Oestreich zugewandt würden. Dass Kaiser Rudolf den gleichen Wunsch hatte, war mindestens sehr wahrscheinlich. Diese Absichten aber abzuwenden, schien den protestantischen Bewerbern aus dem Hause Pfalz und Brandenburg eine Lebensfrage für den Fortbestand reichsständischer Freiheit und protestantischer Religion, dem Könige von Frankreich und den Generalstaaten ein unumgängliches Erforderniss im Interesse ihrer Macht und ihres Einflusses zu sein. Es ist nun sehr wichtig, zu wissen, welche Aussichten das Haus Oestreich zur Verwirklichung seiner Wünsche sich bis zum Jahre 1604 geschaffen hatte, und inwiefern der Plan der sächsischen Räthe diese Aussichten erhöhte.

Die spanische Regierung in den Niederlanden hatte sich zunächst um die Ergebenheit der Jülicher Räthe bemüht. Eine starke Partei unter den letztern, durch Pensionen belohnt, wirkte nach ihrem Sinne. Indem sie ferner die Verträge von Venlo und Brüssel (1543, 1544)¹⁾ dahin auslegte, dass die Jülicher Lande ihren Truppen freien Durchzug und sogar Oeffnung der Festungen gewähren müssten, hielt sie durch Einlagerungen, Durchzüge, zeitweilige Besetzung fester Plätze die Lande im Schrecken vor ihrer Macht. Weiter indess als Spanien hatte zu gleicher Zeit der Kaiser seinen Einfluss ausgedehnt. Er traf im Jahre 1591 und 1595 im Einverständniss mit den Jülicher Räthen Anordnungen, welche die Regierung jener Lande durchaus unter seine Leitung stellten und sogar die Fortdauer der so gestalteten Regierung nach dem Tode des Herzogs von Jülich bis zur Ordnung seiner Nachfolge zu verbürgen schienen. Während er ferner die Bekräftigung der Verordnungen, welche die Untheilbarkeit der Lande und das Erbrecht aller oder der ältesten Tochter des Herzogs Wilhelm bestimmten, in auffallender Weise verweigerte, kam unter seiner Mitwirkung ein neuer Prätendent aus dem Hause Oestreich empor. Dies war der Markgraf Karl von Burgau. Als derselbe im Jahre 1601 die jüngste von Herzog Wilhelms Töchtern, die Herzogin Sibylla, heirathen sollte, und den durch Wilhelms Anordnung vorgeschriebenen Verzicht, durch welchen die jüngern Töchter

1) Lacomblet IV n. 547 (bes. die Anm. S. 683.)

ihr gemeinschaftliches Nachfolgerecht der ältesten Tochter abtraten, verweigerte, geschah es auf Grund einer kaiserlichen Entscheidung, dass die Heirath ohne den Verzicht vollzogen wurde.¹⁾

Man kann die Errungenschaften Spaniens und des Kaisers bis zum Jahre 1604 also zusammenfassen: sie hatten die Frage, wer künftig nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich die Lande desselben erhalten sollte, nach Kräften im ungewissen gehalten; für die Gegenwart hatten sie vor den übrigen Bewerbern den Vorthail errungen, dass die Jülicher Regierung unter ihrem Einflusse geführt wurde. Aber um nun diesen Einfluss zum Erwerb der Lande zu benutzen, brauchten sie doch noch einen bessern Rechtsanspruch als den des Markgrafen von Burgau, und schliesslich eine bewaffnete Macht, die nicht nur zur Besitznahme der Lande, sondern auch zur Vertheidigung derselben gegen Frankreich, die Staaten und die übrigen Bewerber genügte.

Es ist hiernach klar, dass der Tauschplan der sächsischen Räthe für die kaiserliche Politik von Bedeutung sein musste. Aber für beide Theile galt es, bevor sie in den Handel eintraten, zunächst eine Vorfrage zu erledigen: ob nämlich das sächsische Anrecht, welches ich selber oben als hinfällig bezeichnet habe, von dem Kaiser ebenfalls als nichtig erkannt werde, oder als kräftig genug, um darauf seine weiteren Pläne zu gründen. Demgemäss erhielt der sächsische Rath Gödelmann, der sich in Prag als Gesandter aufhielt, den Auftrag, zuerst die sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg am kaiserlichen Hofe einfach zu eröffnen und die Ansichten über den Werth dieser Ansprüche zu erforschen.

Es war nicht zu verwundern, wenn nun Gödelmann, als er den kaiserlichen Räthen die befohlenen Mittheilungen machte, dieselbe Unwissenheit in Prag vorfand, welche noch vor vierzehn Jahren in Dresden geherrscht hatte. Die Räthe erstaunten über das ihnen unbekannte Anrecht und riethen dem Gödelmann, er möge es dem Kaiser selbst vortragen. Als der Gesandte ihrem Vorschlage gefolgt war, sagte der Kaiser einem geheimen Rathe: da das Haus Sachsen während seiner ganzen Regierung über diese Dinge ihm niemals etwas vorgebracht habe,

1) Ritter, Geschichte der deutschen Union II S. 132.

so habe er nicht gewusst, dass es ein so kräftiges Anrecht besitze. Dann befahl er, man solle die Jülicher Acten aufsuchen und ihm darüber berichten.¹⁾

Dies geschah im März 1604. Der kursächsische Hof konnte gewiss mit den ersten Ergebnissen so zufrieden sein, dass man hätte glauben sollen, er werde nunmehr dem Kaiser die Abtretung des mit solcher Anerkennung aufgenommenen Anspruchs vorschlagen. Allein in jener Zeit — es war das Jahr, in dem der ungarische Aufstand begann — war in Prag die Verwirrung und in Dresden die Unentschlossenheit heimisch. So liess man die Sache vorläufig neun Monate lang ruhen. Erst am 7. Januar 1605 erging ein neuer Befehl an Gödelmann, er solle die Stimmung der kaiserlichen Räthe über die sächsischen Absichten erforschen.²⁾

Der Gesandte hatte inzwischen erfahren, dass die Jülicher Sachen von Andreas Hanewalt behandelt wurden, und — sei es, dass er den neuen Auftrag abwartete, sei es, dass er schon vor demselben handelte — genug, er theilte dem Hanewalt die Tauschpläne seines Kurfürsten ohne Rückhalt mit. Der kaiserliche Rath, der nunmehr in's Vertrauen gezogen wurde, hat das Andenken eines mehr klaren als gewissenhaften, mehr kühnen als besonnenen Mannes hinterlassen. Diese Eigenschaften verleugnete er nicht, als er jetzt, auf die Eröffnungen Gödelmanns bereitwillig eingehend, für den Kurfürsten von Sachsen ein Bedenken über die Ausführung des Planes verfasste. Er sah wol ein, dass nicht der Kaiser, auch nicht ein österreichischer Erzherzog, sondern allein die beiden eng vereinigten Regirungen von Spanien und den spanischen Niederlanden den Erwerb von Jülich und Berg zu erkämpfen vermochten. Demgemäss fasste er die von Sachsen angeregte Abtretung der Lande in bestimmterer Weise als eine Vereinigung derselben mit den spanischen Niederlanden auf. Diese Uebertragung, meinte er, sei durch die enge Verbindung zwischen Jülich und den Niederlanden angebahnt: rühre doch ein Theil der Jülicher Lande von Burgund zu Lehen, gewähren doch die Verträge zwischen beiden Landen für die Truppen von Burgund

1) Gödelmanns Relation. 1604 März 23. A. a. O. f. 262.

2) A. a. O. f. 261.

Durchzug und Oeffnung in den Jülicher Landen, und habe deshalb auch die spanisch-niederländische Regierung dem Kaiser schon ausdrücklich ihre Absicht erklärt, keinem ihr nicht annehmblichen Nachfolger die burgundischen Lehen zu verleihen.

Wenn nun weiter die Verhandlungen über die Abtretung zum Ziele führen sollten, so mussten sie — das sah Hanewalt ebenfalls ein — von einem kräftigern Willen als dem des trübsinnigen Kaisers geleitet werden. Er schlug daher vor: Kursachsen möge sich geradezu mit dem spanischen Gesandten in Prag und durch ihn mit dem Erzherzog Albert in Brüssel über die Beförderung der vom Kaiser zu gewährenden Anerkennung des sächsischen Rechts und über die Abtretung desselben an Albert verständigen. Die Entschädigung beim Kaiser zu erwirken — welche übrigens, wie Hanewalt mit vorsichtiger Unbestimmtheit hinzufügte, dem Kurhause Sachsen aus dem Reich oder den österreichischen Erblanden, in Geld oder in Land geleistet werden solle — dies könne ebenfalls dem Erzherzog Albert aufgetragen werden.¹⁾

Ob die spanische Regierung, wenn Sachsen ihr seine Rechte so bereitwillig angeboten hätte, es gewagt haben würde, dieselben anzunehmen? So wenig man ihren Wunsch, in den Jülicher Landen Meister zu sein, in Frage stellen darf, so sehr kann man doch zweifeln, ob sie die zur Besitznahme der Lande nöthige Kraft in sich fühlte. Ich habe oben bemerkt, dass, um die Besitznahme zu vollziehen, für das Haus Oestreich zunächst ein guter Rechtsanspruch, sodann eine den deutschen und ausserdeutschen Gegnern überlegene Waffengewalt und die Bereitschaft zu deren Anwendung erforderlich war. Wenn nun Spanien den sächsischen Rechtsanspruch für gut genug hielt und ihn offen annahm, so war allerdings die erste Bedingung erfüllt, aber das letzte Erforderniss trat dann in eine erschreckende Nähe. Im Jahre 1590, als Philipp II. die Vererbung der Jülicher Lande an einen österreichischen Prinzen betrieb, wäre die spanische Regierung vor der zur Besetzung der Jülicher Lande nöthigen Kriegsrüstung vielleicht nicht zurückgeschreckt. Allein im Jahre 1605 war Frankreich nicht mehr zerrissen und die General-

1) Relation Gödelmanns. 1605 Februar 4. (A. a. O. f. 269.) Extract aus Hanewalts Gutachten. (f. 277.)

staaten so stark, dass der Krieg mit ihnen die gesamten Kräfte Spaniens in Anspruch nahm. In dieser Zeit dürfte daher die Stellung der spanischen Politik gegenüber der Jülicher Frage etwa folgende gewesen sein: man wünschte die Erbschaft dem Hause Oestreich oder doch einem befreundeten Fürsten zuzuwenden: aber man suchte jedes zu bestimmte und offene Vorgehen zu vermeiden, welches die Gegner des Hauses Oestreich zum Widerstande gereizt hätte.

Indess man kann hier nur Wahrscheinlichkeiten berechnen. Denn Sachsen, welches nun einmal gewohnt war, über deutsche Dinge mit dem Kaiser zu handeln, vielleicht auch den Vorwurf fürchtete, dass es Deutschland an die Fremden, die protestantische Religion an ihren Erbfeind verrathen habe, liess den Rath des Hanewalt unbefolgt. Gödelmann musste sich direct an den Kaiser wenden mit der Bitte: er möge entweder die kursächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg beschützen, oder sie gegen eine Entschädigung selbst übernehmen.¹⁾ Zugleich suchte der Gesandte die kaiserlichen Räthe zu Tauschvorschlägen zu bewegen.²⁾

Was ich jedoch hinsichtlich Spaniens für wahrscheinlich annehme, dass es nämlich nicht offen als Bewerber um die Jülicher Lande auftreten wollte, weil dann der Krieg mit den andern protestantischen Prätendenten, mit Frankreich und den Staaten als nächste Folge erschien, das war am kaiserlichen Hofe ausgesprochener Grundsatz. Man hatte hier weder den Muth, den angebotenen Tausch anzunehmen, noch wollte man den künftigen Gelegenheiten dadurch vorgreifen, dass man ohne den Austausch den sächsischen Anspruch bestätigte. In seiner Antwort (11. Juli) nahm der Kaiser das sächsische Anerbieten zu weiterem Bedenken, und statt der gewünschten Entscheidung über die Rechtsfrage wies er den Kurfürsten an, er möge, wenn erst die Jülicher Lande wirklich erledigt seien, weitere Verfügungen mit Vertrauen auf sein Wolwollen nachsuchen.³⁾

Diese Antwort war in der Hauptsache abschlägig. Trotzdem hörte

1) Kursachsen an Gödelmann. 1605 April 12. (A. a. O. f. 302.) Gödelmanns Memorial O. D. (f. 287.) Gödelmann an Kursachsen. Juli 30. (f. 303.) Vgl. *Genuina facti species* n. 55. (Das dort gedruckte Anbringen ist ein Stück von Gödelmanns Memorial.)

2) Gödelman an die geheimen Räthe von Kursachsen. 1605 August 9. (f. 307.)

3) Beilage zu Gödelmanns Relation vom 30. Juli.

Sachsen jetzt nicht mehr auf, seine Vorstellungen am kaiserlichen Hof zu wiederholen. Als Christian II. im Juli 1607 nach Prag kam, überreichte er dem Kaiser persönlich ein Memorial über die Jülicher Angelegenheit. Sein Gesandter Gödelmann gab den kaiserlichen Räten zu verstehen, dass der Kurfürst für ein schlesisches Fürstenthum die Lande Jülich und Berg wol preis geben dürfte. Was man damit erreichte, kam, soweit es sich um eigentliche Entschliessungen handelte, nicht über die erste Antwort des Kaisers hinaus; allein soviel wirkten diese erneuten Vorstellungen doch, dass die Begierde Oestreichs nach den Jülicher Landen mehr und mehr erregt wurde. In diesem Sinne ward dem sächsischen Gesandten von den Räten des Kaisers gesagt, das Recht seines Kurfürsten sei besser als jenes, welches aus dem Privilegium Karls V. von 1546 abgeleitet werde, es solle auch, sobald die Geschäfte nicht so verwickelt, die Zeitlage nicht so gefährlich sei, eine Entscheidung über die sächsischen Vorschläge getroffen werden. Ferner erinnerte man, dass der Kaiser dem Erzherzog Albert die in dem Testamente seines Vaters bestimmten Jahrgelder nicht gereicht habe: durch die Uebertragung von Jülich-Berg könne er dieser Schuld sich entledigen, und darum solle — das sei die Ansicht mehrerer geheimer Räte — der Kurfürst von Sachsen den Erzherzog Albert in's Vertrauen ziehen, um durch dessen Vermittlung den Kaiser zur Annahme seiner Vorschläge zu bewegen.¹⁾

Diejenigen, welche im Jahre 1608 sich also äusserten, wiederholten nur den Rath, welchen Hanewalt gleich zu Anfang ertheilt hatte. Während aber Sachsen denselben unbefolgt gelassen hatte, waren die Verhandlungen über die sächsischen Ansprüche der Brüsseler Regierung nicht unverborgen geblieben. Und wie es scheint, wurde auch sie durch die Aussicht auf den Gewinn zur Ungeduld getrieben. Denn in den letzten Tagen des Jahres 1608 that plötzlich der Gesandte des Erzherzogs Albert den entgegenkommenden Schritt, indem er dem Dr. Gödelmann andeutete, dass sein Herr geneigt sei, sich mit Sachsen über den Austausch seiner Ansprüche in Verhandlungen einzulassen.²⁾

1) Beilagen n. 1.

2) Gödelmann an die geheimen Räte von Kursachsen. 1609 Januar 2. (A. a. O. f. 410.)

Im Januar 1609 berichtete Gödelmann über diese neue Wendung der Verhandlungen nach Dresden und bat um Verhaltungsmassregeln. Aber ehe der geheime Rath des Kurfürsten sich hierüber entschlossen hatte, erfolgte der mit so langer und banger Erwartung vorausgesehene Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich (25. März 1609). Mit den vorbereitenden Besprechungen war es nun zu Ende. Es musste durch die That entschieden werden, wer die Lande in Besitz nehmen, und wer sie behalten solle.

Ehe wir auf diese weitere Entwicklung der Dinge eingehen, suchen wir uns noch einmal die Absichten der kaiserlichen Regirung zu vergegenwärtigen. Wir haben gesehen, wie dieselbe jeder bindenden Erklärung, sei es zu Gunsten des Rechtes eines der Bewerber, sei es über die Vereinigung der Jülicher Lande mit dem österreichischen Gebiete auswich. Wenn jedoch die kaiserlichen Räthe in freien Besprechungen den sächsischen Ansprüchen den Vorzug gaben und die angebotene Uebertragung derselben auf das Haus Oestreich für wünschenswerth erklärten, so darf man aus diesen Aeusserungen doch wieder ein Gelüste nach den Landen erkennen, dem nur das offene Zugreifen versagt wird. Oder hatten vielleicht der Kaiser und seine Räthe im geheimen eine festere Ansicht über die Frage, wer auf die Nachfolge in Jülich das eigentliche Recht besitze? Hatten sie im verborgenen einen klaren Plan darüber vereinbart, für wen und auf welche Weise der Besitz der Jülicher Lande gesichert werden solle? Wenn ein Gutachten, welches im August 1608 der gesammte Reichshofrath dem Kaiser abstattete,¹⁾ als mass-

1) Ich gebe folgenden Auszug: Wolfgang Wilhelm Pfgr. Neuburg hat den Kaiser dringend ersucht, ihm neben der Gemahlin des Herzogs von Jülich und deren Räthen das Regiment in den Jülicher Landen auf so lang zu übertragen, bis nach des Herzogs Tod der Streit über die dortige Succession vertragen sei, und sich dabei verbunden, die Zustimmung der Schwestern des Herzogs und ihrer Gemahlin zu erlangen. Weil aber des Markgrafen von Burgau Gesandter auf's heftigste dagegen protestirt hat, weil der Pfalzgraf in jenen Landen die katholische Religion zu unterdrücken und seine Prätensionen zum Nachtheil der übrigen zu sichern suchen würde, so ist ihm nicht zu willfahren. Ueber die weibliche Erbfolge in Jülich ist grosser Streit, weil man nicht weiss, ob die kaiserliche Expectanz die Zustimmung der Landstände und der Kurfürsten und Fürsten hat. Der Prätension der Herzogin von Preussen steht das grosse Bedenken entgegen, dass „ir anher, der her marggraf von Brandenburgk im babst- und kaiserlichen ban verstorben.“ Die Markgräfin von Burgau wendet ein, dass sie in ihres Vaters Disposition in Betreff der Succession nicht eingewilligt,

gebend angesehen werden darf, so wird man diese Fragen verneinen. Dahingegen wird man aus diesem Gutachten über das nicht ganz bestimmte Gelüste nach den Landen, über die zweideutigen Mittel, durch welche man vorläufig die Entscheidung zu vertagen, schliesslich aber die Dinge nach dem Wunsche Oesterreichs zu wenden hoffte, einige Aufschlüsse erhalten. Es wird dem Kaiser gerathen, er solle Vorsorge treffen, dass die Bewerber um die Jülicher Lande sich seinem gerichtlichen Erkenntniss unterwerfen. Während der Zeit, die von dem Tode des Herzogs von Jülich, bis zu diesem nach dem gewöhnlichen Gange der Reichsjustiz gewiss nicht beschleunigten Erkenntniss vergeht, soll die Regirung der Jülicher Lande in der Hauptsache so bleiben, wie sie zeitweilig besteht, d. h. von den herzoglichen Räthen geführt und durch den Kaiser und einen kaiserlichen Commissar überwacht. Diese Regirung muss dann die Mittel finden, um nach und nach alle Aemter

und bei der Uneinigkeit der vier Schwestern jede ihre besondern Ansprüche habe. Der kaiserlichen Expectanz für Kursachsen oder das Haus Sachsen stehen die Expectanzen für die Töchter des Herzogs von Jülich entgegen, sowie der Umstand, dass man keinen Consens des Reichs hierzu kennt. Deshalb ist des Kurfürsten Anerbieten, seine Prätension „i. Mt. zu ernen, doch gegen einer andern ansehnlichen recompens, zu cediren“, nicht anzunehmen. Die Prätensionen von Nevers und Erzherzog Albert (als Inhaber der burgundischen Lande) sind nicht die schlechtesten. „So vil aber anlangt, solche furstentumher auf das haus Oesterreich zu transferiren, sei dieses mit sonderem vleiss erwogen worden, aber kein legitime mittel vorhanden, oder zu finden, das das haus Oesterreich einige rechtmessige praetension hieran suchen und anstellen könne.“ — Damit nach dem Tode des Herzogs von Jülich weder die Staaten noch die Prätendenten sich der Lande gewaltsam bemächtigen, hätte der Kaiser die letztern zu einem Compromiss zu bewegen, dass sie in jenem Falle ruhig die rechtliche Entscheidung über ihre Ansprüche abwarten. Er möge ferner dem frühern Beschluss gemäss sofort einen Commissar nach Jülich schicken, der alle Städte und Festungen in Vertheidigungstand zu setzen und allen Unterthanen das Gelübde abzunehmen hat, dass sie gegenwärtig und nach des Herzogs Tod allein den Kaiser als ihren Herrn anerkennen, bis der Streit der Prätendenten entschieden ist. Der Commissar soll sich „höchlich bemühen, .. das .. alle aemter nach und nach, .. unvermerckt mit catholischen personen besetzt werden.“ Bis zu seiner Ankunft wären die geistlichen Kurfürsten um möglichste Durchführung jener Massregeln zu ersuchen, sowie auch darum, dass sie dem Commissar allen Beistand leisteten, nach des Herzogs Tod des Kaisers „getreuen commissarien sein und bleiben und sich jederzeit des ertzherzogen Alberti hulf gebrauchen wolten.“ — „Im Augusto a. 1608“ (Wolfenbütteler Archiv. F 12. Auszug. Vgl. Droysen, das Strahlendorfsche Gutachten. Abhandlungen der sächsischen Academie. Historisch-philos. Classe III S. 383.) Auf das bekannte Strahlendorfsche Gutachten gehe ich nicht näher ein, weil es doch nur die Ansicht eines Einzelnen ausspricht, ich aber bei meinen Bemerkungen über die kaiserliche Politik mich nur an das Wichtigste zu halten gedenke.

mit Katholiken zu besetzen; sie sucht zugleich zur Unterstützung aller Massregeln des Kaisers und seines Commissars eine enge Verbindung mit Erzherzog Albert und den geistlichen Kurfürsten anzuknüpfen.

Der Zweck solcher Rathschläge ist gewiss nicht undeutlich. Wenn im Lande die Katholiken Meister waren, in der Nachbarschaft Erzherzog Albert und die geistlichen Kurfürsten mit ihnen zusammenwirkten, und endlich der Kaiser das ganze Getriebe beherrschte, so hatten die vornehmsten Prätendenten,¹⁾ die sämmtlich protestantisch waren, die zum Theil gegen den Kaiser und die Brüsseler Regierung im Gegensatz und mit den Generalstaaten in Verbindung standen, keine Aussicht auf Anerkennung. Oder sollte vielleicht das Urtheil des kaiserlichen Gerichtes, trotzdem dass die Gelegenheit zu willkürlichen Verfügungen in der Hand des Kaisers lag, ohne Zögerung und ohne Parteilichkeit erfolgen? Nachdem schon bei der Begründung der rechtlichen Ansprüche auf Jülich statt des einfachen Rechtes der wechselnde politische Vortheil massgebend gewesen, konnte man schwerlich erwarten, dass nunmehr ein strenger Rechtssinn das entwirren werde, was die Politik verwickelt hatte.

III. Die sächsische Politik im Jahre 1609.

Auf die Kunde, dass die Jülicher Erbschaft erledigt sei, handelten die vornehmlich beteiligten Mächte nach den Grundsätzen, die sie in der Zeit der Vorbereitung festgestellt hatten. Der Kaiser verfügte, dass die Regierung der Lande von der Herzogin Wittve und den Räten unter der Oberleitung seiner Commissarien weiter geführt werde, er lud einige Zeit später sämmtliche Bewerber vor den Reichshofrath, um dessen Erkenntniss abzuwarten. Brandenburg und Neuburg dagegen, welche weder die Jülicher Lande noch die Entscheidung über die Rechtsfrage in die Willkür des Kaisers oder gar seiner Räte gestellt sehen wollten, beeilten sich, von den Landen Besitz zu ergreifen und wollten die Entscheidung der Rechtsfrage einem gütlichen Ausgleiche oder einem un-

1) Ich denke an Sachsen, Neuburg, Brandenburg.

parteiischen Fürstengerichte überwiesen sehen. Von Seiten des kursächsischen Hofes endlich wurde erst gezögert, dann gründlich berathschlagt.

Einen vollen Monat nach dem Tode Johann Wilhelms begannen die geheimen Rätthe des Kurfürsten Christian damit, dass sie noch einmal die Ansprüche ihres Herrn durchforschten. Gleich hier aber zeigte sich die Sorglosigkeit, mit welcher die Sache bisher behandelt war. Man hatte noch immer den Heirathsvertrag Johann Friedrichs von 1526 und die damit zusammenhängenden Acten nicht gesehen, man wusste nichts Bestimmtes über die Urkunden, auf welche sich die Ansprüche Neuburgs, Brandenburgs und Anderer gründeten, nur über das Anrecht des gesamten sächsischen Hauses auf die Lande Jülich und Berg war man unterrichtet. Es fragte sich, was nun zunächst zur Verwirklichung dieses Rechts geschehen sollte. Nach dem Lehenrecht konnte in gewöhnlichen Fällen, wenn ein Lehen erledigt wurde, der sich für berechtigt ansehende Bewerber dasselbe ohne weiteres in Besitz nehmen, dann die Belehnung nachsuchen, und andern Prätendenten vor dem zuständigen Gerichte Rede stehen. Nur wenn das Nachfolgerecht in der Art bestritten wurde, dass offene Gewalt zwischen den Bewerbern zu fürchten war, hatte der Lehensherr eine zeitweilige Verwaltung des Erbes bis zur rechtlichen Entscheidung anzuordnen. Wie nun Brandenburg und Neuburg nach dem erstern Grundsatz ge handelt hatten, während der Kaiser dem letztern folgte, so fragte es sich, ob nicht auch Sachsen jenen ersten Weg der Selbsthülfe einschlagen sollte. An sich war die Antwort hierauf nicht schwer. Denn da in diesem Falle alles darauf ankam, wer zuerst zugreife, so war es für Sachsen nach dem Vorgehen sowol des Kaisers, wie der beiden andern Bewerber einfach zu spät. Allein die geheimen Rätthe liessen es sich doch nicht nehmen, die Frage im allgemeinen zu erörtern, und sie befanden, dass nach dem bisherigen Gange der sächsischen Politik ein so selbständiges Verfahren nicht zulässig sei. Denn bisher hatte der Kurfürst den Schutz seines Rechtes nur beim Kaiser gesucht, der Kaiser aber hatte in seiner Erklärung von 1605 nicht auf eigenmächtige Besitznahme, sondern auf die Bitte um kaiserliche Verfügungen hingewiesen. Ausserdem war der wirkliche Erwerb der Jülicher Lande auch gar nicht der ausschliessliche

Zweck der sächsischen Politik, sondern man strebte nach einer Gebietsvergrößerung, die sich ohne Krieg und schwere Kosten erzielen liesse. Wenn man nun schon im Jahre 1604 vor dem Gewinn der Jülicher Lande erschrak, weil er Weiterungen herbeiführen werde, so waren im April 1609 die Verhältnisse genügend verwickelt, um einen offenen Krieg mit andern Bewerbern als die Folge der sächsischen Besitzergreifung voraussehen zu lassen.

Somit fanden die geheimen Räte eine That, wie Brandenburg und Neuburg sie wagten, sehr unbesonnen. Sie wussten überhaupt nichts anderes zu rathen, als dass man den Antrag, den man vor vier Jahren an den Kaiser gerichtet hatte — nämlich die Bitte um den Schutz und die Verwirklichung des sächsischen Rechtes auf Jülich-Berg, nebst dem Anerbieten, die Lande gegen eine ausreichende Entschädigung abzutreten — gegenwärtig wiederhole.¹⁾

Am 29. April wurde dies Gutachten der geheimen Räte abgestattet, und wieder vergingen neun Tage, bis der von ihnen empfohlene schriftliche Antrag an den Kaiser verfasst wurde. In der Zwischenzeit aber hatte man in drei wichtigen Punkten einen von dem Gutachten abweichenden Standpunkt eingenommen. Es hatten zunächst die Räte einen Antrag empfohlen, der, wie er vom Kurfürsten ausging, so auch das gemeinsame Recht des Hauses Sachsen lediglich zu Gunsten des Kurfürsten in Anspruch nahm. Dies entsprach den bisherigen Verhandlungen. Da aber einem so einseitigen Vorgehen, wie es scheint, gerade keine bestimmten Absichten zu Grunde gelegen hatten, so wurde es in der schriftlichen Eingabe verbessert: der Kurfürst nahm das sächsische Recht für das ganze Haus Sachsen in Anspruch. Ferner hatten die Räte den eigentlichen Gegenstand des Antrages ziemlich allgemein gefasst, dass nämlich der Kaiser das sächsische Recht schützen und dem Kurfürsten zum Besitz von Jülich-Berg verhelfen möge. In der schriftlichen Eingabe wurde dagegen geradezu die Beilehnung nachgesucht. Endlich — was besonders wichtig ist — es wurde das Anerbieten, die Lande gegen eine Entschädigung preiszugeben, in den Antrag nicht aufgenommen.²⁾

1) Beilage 2.

2) Beilage 2. Anm.

Was den Kurfürsten von Sachsen, der doch fünf Jahre lang dem Kaiser seine Jülicher Ansprüche feil geboten hatte, gerade jetzt zu einer solchen Zurückhaltung bewog, lässt sich vielleicht errathen aus dem angeführten Gutachten der geheimen Räthe. Dort wird nämlich bemerkt: der Kurfürst möge nicht, wie bisher, von einer Abtretung der Lande an das Haus Oestreich, sondern nur von dem Austausch im allgemeinen reden. Denn wenn sein Antrag, wie vorausszusehen, den protestantischen Bewerbern, Brandenburg und Neuburg, mitgetheilt werde, so dürften diese sich veranlasst sehen, das sächsische Recht selber zu erkaufen. Mit ihnen zu handeln, werde für den Kurfürsten ehrenvoller sein, als wenn durch seine Vermittlung die Jülicher Lande an einen katholischen Fürsten gebracht würden. Man sieht, das Bedenken, den Katholiken in die Hände zu arbeiten, trat jetzt, da es galt sich zu entscheiden, den sächsischen Staatsmännern plötzlich in den Weg. War es nun diese Scheu, offen als der Verbündete Oestreichs aufzutreten, oder war es der Argwohn, dass das Haus Oestreich bereitwilliger in der Annahme der Lande, als in der Herausgabe der Entschädigung sein werde — genug, der Kurfürst erneuerte seine frühern Angebote nicht, ja er ging über das Bedenken seiner Räthe hinaus, indem er von dem Austausch der Lande gänzlich schwieg. Dass er darum seine früheren Gedanken plötzlich aufgegeben habe, wird man wol nicht annehmen dürfen. Vielmehr scheint es, er wollte sich erst die Belehnung erwirken und dann den Handel beginnen.

Also Kurfürst Christian II. hatte beschlossen, sich mit seiner Forderung an den kaiserlichen Hof zu wenden. Allein statt eine Antwort auf seine Eingabe zu ertheilen, wartete man in Prag erst bis zum 24. Mai, dann liess man die oben erwähnte kaiserliche Citation ergehen, in der sämtliche Bewerber um die Jülicher Lande aufgefordert wurden, ihre Ansprüche bis zum 24. September dem Reichshofrathe vorzubringen. Darüber gingen aber in Jülich die Ereignisse einen rascheren Gang. Drei Wochen nach der kaiserlichen Citation (10. Juni) einigten sich Brandenburg und Neuburg im Dortmunder Vertrag über den gemeinschaftlichen Besitz der Jülicher Lande, worauf die Landstände ihnen huldigten, die Regirung in ihre Hand kam, und die kaiserlichen Commissarien mit ihren ohnmächtigen Protesten alles Ansehen verloren.

Die Macht des Kaisers in jenen Fürstenthümern wäre damals mit einem Schlage vernichtet gewesen, wenn nicht der Amtmann Rauschenberg die Festung Jülich für ihn behauptet hätte. Diese That ermöglichte noch in der letzten Stunde ein kräftiges Eingreifen der Regierung Rudolfs II. Erzherzog Leopold, welcher einige Geldmittel, einiges Ansehen und sehr verwegene Entschlüsse hatte, wurde am 14. Juli als Vorstand der kaiserlichen Commissarien nach den Jülicher Landen geschickt.¹⁾ Er bemächtigte sich der Festung Jülich, warb Truppen und begann Verhandlungen, in der Absicht sich der Jülicher Lande mit Güte oder Gewalt zu bemätern. Dadurch wurden dann wider die deutschen und ausserdeutschen Verbündeten von Brandenburg und Neuburg aufgeregt. Bald rüstete man auf beiden Seiten, um den Besitz der Jülicher Lande dem kaiserlichen Commissar oder den beiden Bewerbern zu sichern. Betrachten wir, was Sachsen dieser neuen Verwicklung gegenüber that.

Vor allem wurden die Dresdener Räte jetzt endlich ein unbegreifliches Versäumniss gewahr: sie hatten über die Ansprüche des Hauses Sachsen verhandelt, ohne die Herzoge der ernestinischen Linie zur Mitwirkung aufzufordern. Indem sie aber dies Versehen wieder gut zu machen suchten, mussten sie alsbald einen zweiten von ihnen übersehenen Punkt in's Auge fassen, nämlich das Anrecht der Ernestiner an sämtliche Jülich-clevischen Lande. Man könnte denken, eine ernste Untersuchung dieses Rechtes, welches mit den Ansprüchen des Gesamthauses, wie wir gesehen, nicht zu vereinbaren war, hätte die kursächsischen Räte in grosse Verlegenheit setzen müssen. Allein man fasste die Sachen nach jener Anschauung, die nun einmal in den Jülicher Dingen zu herrschen schien, und die das Recht dem Interesse unterordnete. 'Wiewol dies verschiedene Rechtsansprüche sind, sagte Dr. Marcus Gerstenberg, so gehen doch beide dahin, das hochlöbliche Haus Sachsen zu vergrössern. Darum wäre es am besten, dass das Haus Sachsen für einen Mann stünde. Käme die Sache zu gutem Ende, so könnte man sich nachher nach Billigkeit und dem Rechte eines Jeden vergleichen.'²⁾

Diesem Rathe gemäss setzte sich Kurfürst Christian mit dem ältesten

1) Seine Vollmacht bei Meyer Londorpius suppletus I S. 488.

2) Bedenken Gerstenbergs. Juni 20. (Dresdener Archiv. 8801. Jülicher Sachen. IX. Buch. f. 80.)

der Ernestiner, dem Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg, in Beziehung. Und wie sonderbar! Auch diesem Fürsten waren in der Zeit, da der letzte Herzog von Jülich starb, die Ansprüche seines Hauses nicht gegenwärtig.¹⁾ Ob er dieselben überhaupt erst durch den Kurfürsten von Sachsen erfuhr, oder ob er, kurz bevor dieser sich an ihn wandte, darauf aufmerksam geworden war, ist mir unbekannt. Genug, seit dem Juli²⁾ 1609 standen beide Fürsten mit einander in Verhandlung über die sächsischen Ansprüche an die gesammten Jülicher Lande, und in Folge dieser Verhandlungen versammelten sich zu Naumburg in den ersten Tagen des September 1609 die verordneten Rätthe des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs Johann Casimir, des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Eisenach, sowie der unmündigen unter kurfürstlicher Vormundschaft stehenden Herzoge von Weimar und Altenburg.

Es wurden hier Beschlüsse gefasst, welche hinsichtlich der ver-

1) Sonst hätte er am 6. Mai nicht folgendes Schreiben an den Landgrafen Moriz richten können: „Wir vernemen fast ungerne, das sich die furnemen so-nahe verwante und vereinigte heuser und interessenten der Gulichischen landen nicht einhelliglicher zusammen thuen.“ Nach des Herzogs Ansicht bedarf es vor allem der Zusammensetzung unter den Interessenten, damit die Jülicher Lande unzertrennt bleiben. Man kann die Sachen dann durch gütliche Handlung oder „durch gewisse austraege beilegen, wie wir vermercken, dergleichen vor dessen gar wol angesehen und bedacht gewesen, hierinnen vor einen man, jedoch cum reservatione iurium unius et alterius partis, zu dretten und coniunctis viribus das werck zu treiben. Dan besorglichen, weil die raet und landstende selbst die garnisonen und also per consequens die blaetz in irem gewalt, auch die interessenten under einander nicht accommodirt, die Kai. Mt. möchte sich einmengen, sequestrationes verordnen, die sachen an Kaiserlichen hof, als dahin deren erörterungen vermuge Keiserlicher capitulation und der cammergerichtsordnunge one mittel gehören solle, ziehen und langweilige process geben, bis die Spanier iren vorteil ersehen, sie alsdan under einem praetext, wie der sein möge, des lands sich zu mechtigen anmassen, die Staden es nicht wöllen leiden, der dummelplatz daselbst hingeraten, und balt heissen: neque mihi neque tibi. Musten auch solcher gestalt die Spanier von irer alten art gar gelassen haben und uf einmal gantz from worden sein, wan sie diese sachen so schlecht one gegentrachten solten halten und ansehen, und nicht bedenken oder verdecktig achten, das ein churfürst zu Brandenburgk, der dieser landen mechtig und Preussen in seiner gewalt hette, dazu mit churf. pfaltzgrafen l. wegen der neuen heirat in so enger verwantnus, desselben l. hinwieder mit den Generalstaden in Holland in guttem vernemen, inen ein gefaerlicher nachbar sein möchte. Welches wir e. l. also discursweise vertrawlichen anfügen wollen, ob sie zu gemeinem besten hieraus etwas schaffen und underbawen können.“ (Marburg. Ausw. Sachen. Jülich.)

2) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. Juli 14. (Dresdener Archiv. 8801. IV. Buch Jülicher Sachen f. 266.)

schiedenen Rechtsansprüche dem Rathe Gerstenbergs, hinsichtlich der Mittel, dieselben geltend zu machen, dem bisherigen Verfahren Kursachsens entsprachen. Die aus den verschiedenen Privilegien entspringenden Jülicher Ansprüche sollten, so beschloss man, von dem gesammten Hause Sachsen verfolgt werden; die Kosten des Unternehmens und die Jülich-clevischen Lande selber, wenn man sie gewönne, sollten in drei Theile nach den drei Hauptlinien (Kursachsen, Weimar und Coburg) getheilt werden. Dem Kurfürsten Christian II. wurde die Leitung des Verfahrens übertragen, doch sollte er stets mit Zuziehung der Herzoge handeln. Wie es sich nun zur Verwirklichung der Jülicher Ansprüche um zweierlei handelte: zunächst um den sofortigen Besitz der Lande, sodann um die rechtliche Entscheidung, wem unter den verschiedenen Bewerbern die Lande eigenthümlich zukommen sollten, so erklärte man, dass beides, die Einweisung in den Besitz und das gerichtliche Erkenntniss lediglich dem Kaiser zustehe. Am kaiserlichen Hofe also wollte man, indem man im Namen des gesammten Hauses Sachsen und innerhalb der in der Citation vom 24. Mai bestimmten Zeit das Gesuch um Belehnung wiederholte, für's erste den Besitz der Lande erwerben. Für den Fall dass dann der Kaiser ein gerichtliches Verfahren zwischen den verschiedenen Bewerbern eröffnen sollte, beschloss man, sich seiner Entscheidung, d. h. der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, zu unterwerfen.¹⁾

Die Folge der Naumburger Beschlüsse war es also, dass Sachsen abermals die Befriedigung seiner Ansprüche am kaiserlichen Hofe nachsuchte. Nun befand sich als ständiger Gesandter des Kurfürsten von Sachsen zur Zeit des Todes des Herzogs von Jülich Dr. Gödelmann am Hofe zu Prag. Zu ihm gesellten sich bis zum Monat September Marcus Gerstenberg und Christoph von Loss. Im September, als das eben erwähnte Gesuch um Belehnung übergeben wurde, waren von kurfürstlicher Seite Schweipold von Brandenstein und Dr. Gödelmann, von herzoglicher Seite Albrecht von Steinau und Sigmund Heusser bevollmächtigt. Was in den Berichten dieser Gesandten zunächst auffällt, ist die entschiedene Verurtheilung, welche die brandenburgischen Ansprüche

1) Beilage 3.

am kaiserlichen Hofe erfuhren. Die vornehmsten Räte, wie der Präsident des geheimen Rathes, Landgraf Georg von Leuchtenberg,¹⁾ der Reichsvizekanzler Leopold von Strahlendorf,²⁾ ja, wenn wir dem Berichte Gerstenbergs glauben dürfen,³⁾ sämtliche kaiserlichen Räte waren der Ansicht, dass Brandenburg gar kein Recht habe. Ueber die sächsischen Ansprüche dagegen sprach man mit grosser Achtung: Leuchtenberg sagte,⁴⁾ das Haus Sachsen sei der „vornehmste Interessent“, Strahlendorf erklärte, das sächsische Anrecht sei das beste von allen.⁵⁾ Aber daneben scheint es dann wieder, als ob die Räte eben gegen alle verschiedenen Ansprüche ihre Einwendungen gehabt hätten. Schon im Juni erinnerte Leuchtenberg, dass die Jülicher Lande Mannlehen seien: wenn Carl V. über die Nachfolge beim Abgang des männlichen Stammes habe verfügen wollen, so habe er kraft seiner Capitulation die Zustimmung der Kurfürsten einholen müssen.⁶⁾ Im August berichtet dann Gödelmann: man sehe am kaiserlichen Hof die Jülicher Lande für heimgefallene Mannlehen an und halte keinen Kaiser für berechtigt, dieselben ohne Zustimmung der Kurfürsten anderweitig zu verleihen.⁷⁾

So hoch also die kaiserlichen Räte die sächsischen Ansprüche schätzen mochten, noch stärker erschien nach ihren Worten das Anrecht des Kaisers, der die Lande im Namen des Reichs zurückfordern mochte. Bald zeigte sich die praktische Folgerung aus dieser Annahme. Im September 1609 stellte der Landgraf von Leuchtenberg dem kursächsischen Gesandten vor: da sowol Sachsen wie der Kaiser einen so kräftigen Anspruch an die Jülicher Lande erhüben, so könnte vielleicht ersteres sich mit dem letztern „auf gebührliche Weise“ abfinden. Der Gesandte brauchte darauf die gewöhnliche Ausflucht, dass er über solche Dinge nicht instruiert sei.⁸⁾ Aber als einige Tage später die in Folge

1) Relation Gerstenbergs und Gödelmanns. 1609 Juni 10. (Dresdener Archiv. III. Buch Jülichische und clevische Sachen. 8800 f. 258.)

2) Relation Gerstenbergs. 1609 Juli 4. (Dresdener Archiv. IV. Buch Jülichische Sachen f. 194.)

3) Bedenken Gerstenbergs. 1609 Juni 20. (A. a. O. f. 80.)

4) Vgl. die oben angeführte Relation vom 10. Juni.

5) Bericht der sächsischen Gesandten vom 1. October 1609 (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 3), vom 2. Januar 1610. (X. Buch f. 389.)

6) Vgl. den citirten Bericht Gerstenbergs und Gödelmanns vom 10. Juni.

7) Bericht vom 5. August. (V. Buch Jülichische Sachen f. 270.)

8) Bericht Gödelmanns vom 19. September. (VII. Buch Jülichische Sachen f. 413.)

der Naumburger Beschlüsse abgefertigte Gesandtschaft des gesammten sächsischen Hauses eingetroffen war, machte Strahlendorf am 28. September geradezu den Vorschlag, Sachsen möge sein Anrecht dem Hause Oestreich abtreten. Die Gründe, welche er und Andere für den Vorschlag einbrachten, waren der Art, dass sie nach der bisherigen Erfahrung auf die kursächsischen Räthe einen grossen Eindruck machen mussten: der Process zwischen den verschiedenen Bewerbern, sagte man, werde sehr lange dauern, die Gefahren, welche nach dem Endurtheile mit der wirklichen Besitznahme der Lande verbunden seien, werden sehr gross sein, und die Kosten vollends werden um so stärker anwachsen, da der Gewinnende auch dem Kaiser ersetzen müsse, was derselbe jetzt für die Behauptung der Lande aufwende.¹⁾

Ehe wir betrachten, welche Aufnahme dieses Angebot bei Sachsen fand, müssen wir die Frage stellen, ob den Anträgen von Leuchtenberg und Strahlendorf eine klare und feste Absicht des kaiserlichen Hofes zu Grunde lag. Es würde keine Antwort darauf sein, wenn man ausführte, dass Erzherzog Leopold seine Jülicher Commission mit der Absicht übernahm, sich die Lande anzueignen.²⁾ Denn die Pläne Leopolds mochten wol vom Kaiser Rudolf persönlich begünstigt werden, aber sie waren nicht gleichbedeutend mit der Politik der kaiserlichen Regierung.³⁾ Wollen wir wissen, welche Zwecke diese verfolgte, so müssen wir zusehen, was im gesammten Hofrath, sowie im geheimen Rathe beschlossen und vom Kaiser gebilligt wurde.

Seitdem nun der Hofrath die Citation vom 24. Mai erlassen hatte, vergingen vier Monate, innerhalb deren die vorgeladenen Parteien ihm antworteten — unter ihnen Sachsen, indem es das erwähnte Gesuch um Belehnung eingab und dabei seine Ansprüche begründete, Brandenburg und Neuburg, indem sie die Zuständigkeit des Hofrathes bestritten. Erst zu Anfang des Monats November kamen hierauf die Hofräthe zu einem neuen Beschlusse: sie setzten Brandenburg und Neuburg (des-

1) Bericht der sächsischen Gesandten. October 1. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 3.)

2) Gindely, Rudolf II. B. II S. 33 fg.

3) Der Hofrath Wacker erklärte sogar, die Abordnung Leopolds sei ohne Wissen des Reichshofraths erfolgt. (Bericht der sächsischen Gesandten. 1610 Januar 2. X. Buch Jülichische Sachen f. 389.)

gleichen dem Herzog von Zweibrücken) eine abermalige Frist von zwei Monaten an, um der Citation vom 24. Mai zu genügen; versäumten sie die Frist, so sollte auf Anrufen der übrigen Parteien weiter verfahren werden.¹⁾ Zu gleicher Zeit wurde dann im Hofrath und im geheimen Rathe über das fernere Vorgehen berathen, und man neigte, nach den Mittheilungen, welche die sächsischen Gesandten von einzelnen Räten empfangen, zu folgenden Beschlüssen: es sollten die von den einzelnen Bewerbern übergebenen Anträge den übrigen mitgetheilt, und so ein förmlicher Process unter denselben eingeleitet werden. Während dessen habe man den Erzherzog Leopold zur Vertreibung der besitzenden Fürsten zu unterstützen, und möge man zugleich den einen und andern Bewerber durch Verhandlungen und Anerbietungen zu befriedigen suchen.²⁾

Wie die sächsischen Gesandten die letztern Worte — gewiss mit Recht — auslegten, gingen sie auf Fortsetzung der Verhandlungen über die Abtretung der Lande an Oestreich oder einen katholischen Fürsten. Allein wenn man das ganze Gutachten und die Lage der kaiserlichen Regierung betrachtet, so erkennt man zugleich, wie wenig Aussicht solche Pläne hatten. Die Verhandlungen, welche einzelne Räte darüber begannen, waren ganz unbestimmt, der Kaiser selber war noch nicht entschlossen, und vollends waren die Mittel zur Besitznahme der Lande für Oestreich nicht genügend vorhanden. Unter den Absichten des kaiserlichen Hofes war nur eine ganz feststehend, dass nämlich die Entscheidung über das Loos der Jülicher Lande in seiner Hand verbleibe. Zur Durchführung dieser Absicht diente ein schläfriges Rechtsverfahren, eine Anzahl von unbefolgten Strafbefehlen, und endlich die Truppenwerbungen, welche mit ungenügendem Nachdrucke zur Unterstützung von Leopolds Commission vorgenommen wurden.

Obgleich daher Kursachsen vor dem Jahre 1609 dem Kaiser die Abtretung seiner Jülicher Ansprüche aufzudrängen versucht hatte, so würde es doch begreiflich sein, dass es jetzt, da deutsche und ausserdeutsche Mächte sich vereinten, um den Erwerb der Jülicher Lande dem Hause Oestreich zu verwehren, und da hingegen der kaiser-

1) Beilage zu dem Bericht der sächsischen Gesandten vom 7. November. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 449.)

2) Bericht vom 7. November. (A. a. O.)

liche Hof sich ebenso unentschlossen und machtlos als jene Mächte einig und stark bewies, den ihm angebotenen Handel nicht einzugehen wagte. Es kam aber noch ein besonderer Grund hinzu, um die Dresdener Staatsmänner zurückzuhalten. Wie wir gesehen, hatten sie sich mit dem herzoglichen Hause Sachsen zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihrer Jülicher Ansprüche vereinigt. Nun aber waren die eigentlichen Vertreter dieses Hauses, die Herzoge von Coburg und Eisenach, entschieden gegen die Abfindung mit Oestreich eingenommen, einmal weil sie als Protestanten die Jülicher Lande keinem katholischen Fürsten, und am wenigsten den Spaniern, zuwenden wollten, sodann weil sie fürchteten, von Oestreich und den gehofften Kaufpreis betrogen zu werden.¹⁾ Ganz

1) Vgl. S. 27 Anm. 1. Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 378.) Der Argwohn des Herzogs von Coburg war bestärkt durch die Auszüge einiger Schreiben, die ihm zugekommen waren, und die er am 9. August an Kursachsen übersandte. Das erste ist ein Schreiben des Cölner Nuntius an den Papst folgenden Inhalts: Wenn die Jülicher Lande an einen Ketzer fallen, so seien, da auch in Ungarn und Oestreich die ketzerische Religionsübung freigegeben sei, die entgegengesetzten Grenzlande des Reichs ketzerisch; ebenso seien des Reichs Grenzen im Norden (Brandenburg, Sachsen, Preussen), im Südwesten (Pfalz, Würtemberg, Schweiz), die Lande im Mittelpunkt (Braunschweig, Anhalt, Meissen, Thüringen, Hessen u. a.) ketzerisch; was noch katholisch sei, würden die bald an sich bringen können. An die Jülicher Lande grenzen Cöln, Trier, Münster, Osnabrück, Paderborn, in denen auch Ketzer genug seien. Die Ketzer in Aachen und Cöln — in letzterm haben sich „viel gafflen und handwerkksleutte, so catholisch sein . . mit inen verbunden“ — hoffen seit lange auf einen ketzerischen Fürsten in Jülich. Mit dessen Hilfe können sie leicht die Katholiken aus Cöln verjagen und dann die Sitze der geistlichen Kurfürsten überwältigen. Ein ketzerischer Fürst in Cleve würde sich auch sofort mit Holland verbünden, und beide wären jeder Macht mehr als gewachsen. Der Papst möge deshalb gleich an den Kaiser schreiben, dass er sofort die Jülicher Lande durch Commissarien verwalten lasse, bis er über den Erben derselben entschieden habe. Die Einmischung jedes Andern sei inzwischen zu verhüten. Weder Brandenburg, noch Neuburg, noch Zweibrücken haben Rechte an Jülich, sondern entweder Burgau, oder der Kaiser. Dieser könne die Lande dem Markgrafen von Burgau oder Erzherzog Albert oder Maximilian übertragen. Der Papst möge sofort an die geistlichen Kurfürsten schreiben, dass sie sich bemühen, dass der Kaiser die Lande keinem Ketzer übergebe. — Weiter bemerkt dann der Epitomator: Der Nuntius habe in demselben Sinne schon den in Cöln befindlichen Gesandten von Mainz und Trier zugeredet, er habe an den „nuncium Gutenum zu Prag“ geschrieben, dass er die Absendung der kaiserlichen Commissarien beschleunige und den Kaiser bewege, keinen Ketzer mit den Landen zu belehnen. Er habe an die Jesuiten in den Jülicher Landen geschrieben, dass sie in Predigten, Beichten, Unterredungen dahin wirken, dass die Vornehmsten bis auf fernere kaiserliche Verfügung sich ruhig verhalten. — Ueber zwei weitere Schreiben wird folgender Auszug gegeben: „Paulus V. hortatur Caes. Mtem. provide, ne in ducatus Juliacensibus etc. religio

dieselben Gründe musste dann der Kurfürst von Sachsen in den verschiedensten Wendungen von andern Höfen vernehmen: vom Landgrafen Moriz, von Frankreich, von den Staaten und England. Man suchte seinen Gesandten zu beweisen, dass das rechtliche Verfahren sowol, wie die Gunstbezeugungen des kaiserlichen Hofes nur ein von Spanien und Oestreich vereinbartes Mittel sei, um die sächsischen Fürsten in Zwiespalt mit den protestantischen Reichsständen zu halten und schliesslich die Jülicher Lande für sich selber zu gewinnen.

Solche Vorstellungen, wenn man sie auch in Dresden als übertrieben verwarf, wirkten doch allmählich auf die Geister ein, und dies um so mehr, da, wie wir oben gesehen, seit dem Tode des Herzogs von Jülich die kurfürstlichen Räte vor ihren früheren Tauschplänen ohnehin eine plötzliche Scheu empfanden. Als daher in den letzten Tagen des October die Herzoge von Coburg und Eisenach bei dem Kurfürsten Christian noch einmal recht offene Vorstellungen gegen die Abtretungsvorschläge der kaiserlichen Räte erhoben, gab der Kurfürst eine Antwort, welche, indem sie die Auswechslung der Lande gegen blosses Geld zurückwies, und von andern Tauschplänen gänzlich schwieg, als eine Verleugnung der frühern Absichten angesehen werden konnte.¹⁾

Bald kam auch eine Entdeckung hinzu, die den Kurfürsten in seinen Gedanken nur bestärken konnte. Es wurden nämlich im December 1609 zwei vom Erzherzog Leopold an den kaiserlichen Rath Hegenmüller und an den Erzherzog Ferdinand gerichtete Schreiben aufgefangen. In dem letztern²⁾ sprach Leopold es offen als seine Aufgabe aus, die Jülicher Lande „den Ketzern aus dem Rachen zu reissen“, und so die Macht und den Muth derselben überhaupt einzuschränken. Für diesen gemeinnützigen Zweck sollte Ferdinand ihm mit 100,000 Gulden beistehen. Eine Abschrift beider Briefe gelangte in die Hände der besitzenden Fürsten, und von dem Kurfürsten von Brandenburg wurden sie

detrimentum patiat, et ne haeretici illos occupent“ Schönberg hat an den Kaiser geschrieben, „se multo minorem, quam ut in suam potestatem redigat provincias tam amplissimas, sondern es wolle die nothdurft erfordern, dass er ein ertzherzogen thette abordnen; dan er an diesem lande ein neue cron, quandoquidem amissa Ungaria, bekome.“ (V. Buch Jülichische Sachen f. 303.)

1) A. a. O.

2) Beilage 4.

sodann als willkommener Beweis für seine bisherigen Behauptungen an den Kurfürsten von Sachsen geschickt.¹⁾

In Folge solcher Entdeckungen und Befürchtungen wurde von kur-sächsischer Seite der Tauschplan einstweilen²⁾ ganz bei Seite gesetzt, und auf jede Andeutung der kaiserlichen Räte eine ausweichende Antwort ertheilt. Man verlangte vom Kaiser weiter nichts als eine Antwort auf das Gesuch um Belehnung, welches am 24. September³⁾ übergeben war. Allein es ist bereits erzählt, was bis zum November 1609 vom kaiserlichen Hofrathe in der Jülicher Sache verfügt wurde. Mit dem unsichern Gange seines Verfahrens war ein Bescheid, wie Sachsen ihn wünschte, nicht zu vereinigen, und so blieb abermals das sächsische Gesuch unbeantwortet.

Wie nun die kaiserliche Regirung einerseits zweideutig und eigen-nützig erschien, indem sie die sächsischen Ansprüche an Oestreich zu bringen suchte, anderseits ohnmächtig und verächtlich, indem sie den Widerstand von Brandenburg und Neuburg in keiner Weise zu brechen vermochte, so war es doch selbst von Sachsen nicht zu erwarten, dass es die Vertretung seiner Ansprüche dem kaiserlichen Hof völlig anheimgeben und auf jedes selbständige Handeln verzichten sollte. Ein solches selbständiges Handeln konnte aber in zwiefacher Weise gedacht werden: entweder suchte Sachsen sich mit den besitzenden Fürsten und ihren Freunden irgendwie zu verständigen, oder es versuchte den Besitz und den rechtlichen Standpunkt derselben auf eigne Hand zu bekämpfen.

1) 1610 Januar 3. (X. Buch Jülichische Sachen f. 509.) Der Kurfürst bemerkt, er könne das Original jederzeit haben.

2) Dass man freilich noch daran dachte, später (wenn man erst das sächsische Recht auf die Lande bestimmter anerkannt sähe) die Tauschverhandlungen wieder aufzunehmen, scheint mir aus einem Bericht der kurfürstlichen und fürstlichen sächsischen Gesandten in Prag vom 7. November hervorzugehen. Nachdem hier von der Absicht der kaiserlichen Räte, das sächsische Recht für Oestreich zu erhandeln, die Rede gewesen, heisst es: es werden hoffentlich, „da man steif, unwandelbar und unausgesetzt in terminis petitaе investiturae et immissionis . . . verharret und sich zu keinem verzüglichen mittel oder weg verstehet, dieselbigen gefasten opiniones und consilia bei so beschaffenem zustande und unwesen under den raeten balt infringiret und geendert, oder doch auf gewisse mass und conditiones modificiret und andern dem chur- und fürstlichen hause zu Sachsen erspriesslichern weg getriben werden.“ (VIII. Buch Jülicher Sachen f. 449.)

3) Relation der Gesandten. 1609 September 25. (VII. Buch Jülicher Sachen f. 435.)

Nachdem wir bisher das Vorgehen betrachtet haben, welches dem Kurfürsten von Sachsen als das richtige und hauptsächlich zum Ziel führende erschien, müssen wir also jetzt noch beachten, in wie weit die angedeuteten zwei Wege nebenbei eingeschlagen wurden.

Auf die Kunde, dass Brandenburg und Neuburg den Dortmunder Vertrag geschlossen und sich nun der Regirung der Jülicher Lande auf eigene Hand zu bemächtigen suchten, bat Kurfürst Christian schon im Juli 1609 den Kaiser, er möge den Einwohnern der Jülicher Lande den Anschluss an beide Fürsten untersagen.¹⁾ Einige Tage vor diesem Gesuche — und zwar zu der Zeit, da die Ansprüche der Ernestiner in Dresden eben berücksichtigt zu werden begannen — liess er eine Deduction über das sächsische Aerecht an die gesammten Jülicher Lande verfertigen, welche durch Gesandte den Räthen und Ständen der Jülicher Lande übergeben werden sollte,²⁾ mit der Aufforderung, dass sie vor der kaiserlichen Entscheidung mit keinem andern Bewerber zum Nachtheil des sächsischen Rechtes verhandeln möchten. Endlich wurde an Landgraf Moriz, den Vermittler des Dortmunder Vergleichs, vom Kurfürsten Christian ein Schreiben gesandt, in welchem der Landgraf an die sächsisch-hessische Erbeinigung erinnert und von seiner dem Hause Sachsen schädlichen Vermittlung abgemahnt ward.³⁾ Unter allen, die so angegangen waren, entsprach der Kaiser am meisten den Hoffnungen des Kurfürsten, denn er hatte die gewünschten Befehle schon erlassen, bevor er darum gebeten wurde.⁴⁾ Die Gesandtschaft hingegen, welche im Juli nach den Jülicher Landen abging, kam zu spät, denn die Stände von Cleve-Mark hatten den Fürsten von Brandenburg und Neuburg meisten Theils gehuldigt, die von Jülich und Berg unterhandelten gerade über die Huldigung, und die Gesandten mussten zusehen, wie auch hier der grössere Theil den Fürsten nachgab.⁵⁾ Was dann endlich den

1) Kursachsen an Christoph v. Loss, Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 6. (IV. Buch Jülichische Sachen f. 157.)

2) Kursachsen an den Kaiser. 1609 Juni 24. (A. a. O. f. 35.)

3) Das Schreiben wird erwähnt in dem in der vorletzten Anm. citirten Briefe. Es muss erst nach Abschluss des Dortmunder Vertrags an seine Adresse gelangt sein, da Landgraf Moriz behauptete, er habe zur Zeit des Dortmunder Vertrags von den sächsischen Ansprüchen nichts gewusst.

4) Kaiserliche Mandate vom 7. und 11. Juli. (Meyer I 485, 486, 501.)

5) Bericht der Gesandten Humbert von Langen und Jacob Schröter. 1609 Juli 26. (V. Buch Jülicher Acten f. 9.)

Landgrafen Moriz anging, so erwirkte man bei diesem Fürsten allerdings sehr wolgemeinte, aber am Ende doch vergebliche Bemühungen, welche von den oben bezeichneten möglichen Zielen einer selbständigen sächsischen Politik das der Verständigung mit den besitzenden Fürsten erstrebten.

Dem Landgrafen Moriz hatte fester als den meisten andern Fürsten die Ansicht gestanden, dass das Haus Oestreich die Jülicher Lande in dem doppelten Interesse der katholischen Religion und der eignen Machtvergrösserung begehre, dass jede kaiserliche Entscheidung über den Besitz der Lande durch diese Begierde bestimmt sein und mit der Hülfe Spaniens, des Papstes und anderer katholischer Mächte zur Durchführung kommen werde. Dieser Gefahr, meinte er, könne nur durch Vereinigung der protestantischen Stände begegnet werden. Wie er darum selber seine Kraft und seine Mittel zu Gunsten der protestantischen Bewerber aufopferte, so verlangte er von diesen Mässigung in ihren widersprechenden Wünschen: sie sollten sich verständigen über den einstweiligen Besitz der Lande und die schliessliche Entscheidung über ihr Recht einem Schiedsgerichte wolgesinnter Fürsten überlassen.

Ein Ausdruck dieser Absichten war der vom Landgrafen vermittelte Dortmunder Vertrag. Kaum aber war er mit demselben zum Ziele gekommen, so erfuhr er — zunächst wol durch jenen Brief des Kurfürsten Christian — von den sächsischen Ansprüchen, die ihm bis dahin ebenso unbekannt gewesen, wie sie es allen nicht unmittelbar beteiligten Fürsten waren.¹⁾ Er, der mit dem Bewusstsein einer uneigennützigen Gesinnung und eines umfassenden Blickes die Vereinigung der beiden protestantischen Parteien, der kurpfälzischen und der sächsischen, erstrebte, erkannte sofort, dass die Trennung derselben erweitert wurde, wenn zu dem Streite über die Interessen des Reichs ein Kampf über besondere Vortheile hinzukam, und wenn in [diesem Kampfe Brandenburg und Neuburg von den Unirten unterstützt wurden, Sachsen dagegen seine Hülfe beim Kaiser nachsuchte. Erschreckt durch solche Aussichten, sah er sich dann noch unmittelbar in einen Gegensatz der Pflichten gezogen. Es bestand zwischen Hessen, Brandenburg und Sachsen eine

1) Dies erklärte der hessische Rath Otto von Starschedel den sächsischen Gesandten in Jülich (vorige Anm.) und der Landgraf selber. Johann Casimir an Kursachsen. 1609 Juli 25. (V. Buch Jülichische Sachen f. 297.)

alte Erbeinigung, vermöge deren die vereinigten Fürsten nichts unfreundliches gegen einander vernehmen und ohne Vorwissen der andern in keine fremde Verbindung eintreten sollten. Wie nun Landgraf Moriz ein ebenso gewissenhafter als konservativer Fürst war, so hatte er bisher dieses Bündniss sorgfältig zu erhalten gesucht, stand auch gerade damals in Unterhandlung über eine förmliche Erneuerung desselben. Jetzt sah er die beiden Verbündeten, Brandenburg und Sachsen, plötzlich in Streit über entgegengesetzte Ansprüche: jeder verfolgte die seini- gen auf einem Wege, den der andere verdammt, und indem er selber den Kurfürsten von Brandenburg in seinem Vorgehen unterstützte, vernahm er vom Kurfürsten von Sachsen, dass er dem Rechte desselben Eintrag thue.

Landgraf Moriz gehörte zu den Fürsten, welche meinten, die verwickelten Verhältnisse der Reichsstände seien wol zu klären, wenn man nur durch persönliche Besprechungen sich zeitlich und gründlich verständige. Uermüdlich in solcher vermittelnder Thätigkeit, wusste er auch in der gegenwärtigen Verlegenheit keine andere Auskunft als einen Versuch zur Verständigung zwischen Brandenburg und Sachsen. Und allerdings war dies Unternehmen nicht so hoffnungslos, als es auf den ersten Blick aussieht. Denn unter den sächsischen Fürsten hatte wenigstens einer, der Herzog Johann Casimir, sich schon früher den Ansichten des kurpfälzischen Hofes genähert.¹⁾ Derselbe hatte auch kurz nach dem Tode des Herzogs von Jülich über die Absichten des kaiserlichen Hofes die gleichen Befürchtungen geäußert wie Landgraf Moriz,²⁾ und in der Verwicklung, die dem Dortmunder Vertrage folgte, machte er selber dem Kurfürsten von Sachsen den Vorschlag, man solle vermittelst des Landgrafen eine Verständigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Neuburg versuchen.³⁾ Dieser Herzog war es denn auch, den der Landgraf, sobald jener durch ein Schreiben über Sachsens Jülicher Ansprüche ihm eine Gelegenheit bot, in Ichtershausen besuchte, um seine Vermittlungsarbeit zu beginnen.⁴⁾

1) Briefe und Acten I n. 292 (S. 365), 356 Anm. 2 529 (S. 663).

2) Siehe oben S. 27 Anm. 1.

3) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 14. (IV. Buch Jülicher Sachen f. 266.)

4) Johann Casimir an Kursachsen. 1609 Juli 25. (V. Buch Jülicher Sachen f. 297.)

Die Absicht des Landgrafen ging dahin, dass weder die zeitweilige Regierung der Jülicher Lande, noch die Entscheidung der Rechtsfrage in die Willkür des Kaisers und seiner Rätthe gestellt werde. Dagegen konnte man, obgleich damals die Naumburger Tagsatzung noch nicht gehalten, und der sächsische Standpunkt noch nicht ganz klar bestimmt war, doch nach dem bisherigen Verhalten Kursachsens in der Besitzfrage, sowie nach seiner steten Anerkennung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit mit Sicherheit sagen, dass die kursächsischen Rätthe in beiden Punkten eine dem Landgrafen entgegengesetzte Stellung einnahmen. Es war also die Aufgabe des Vermittlers, die sächsischen Staatsmänner völlig zu bekehren. Hätte nun der Landgraf bloss mit dem Herzog von Coburg zu thun gehabt, so wäre die Arbeit nicht sehr schwer gewesen. Denn wenn er diesem vorstellte, dass der Kaiser in den Jülicher Landen ein verdächtiger Verwalter, in der Rechtsfrage ein parteiischer Richter sein werde, so war des Herzogs Zustimmung schon gegeben. Und wenn gegen die hieraus gezogene Folgerung, dass das Haus Sachsen sich mit Brandenburg und Neuburg über die Rechts- und Besitzfrage gütlich verständigen solle, aus der Lage der Dinge sehr vieles einzuwenden war, so stimmte der Herzog dem Landgrafen abermals bei, als er ausführte, man könne diesen Schwierigkeiten doch vielleicht ausweichen. Denn wol hatte der Kaiser in der Citation vom 24. Mai sich das Erkenntniss in der Rechtsfrage beigelegt, und wollte Kursachsen sich gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht auflehnen; aber Niemand hinderte ja die Parteien, während des rechtlichen Verfahrens einen Vergleich unter sich zu treffen. Allerdings musste ferner vor einem solchen Vergleich die Besitzfrage geregelt werden, und diese schien unauflöslich, da Sachsen den Besitz verlangte, Brandenburg und Neuburg dagegen eigenmächtig zugegriffen hatten, und endlich der Kaiser die Verfügung über die einstweilige Anordnung der Jülicher Regierung für sich in Anspruch nahm; allein Sachsen konnte sich vielleicht mit den beiden Fürsten vorläufig verständigen — Landgraf Moriz wollte sich sogar für die Theilnahme Sachsens an dem gemeinschaftlichen Besitze verwenden — alle drei konnten dann vielleicht ein Abkommen mit dem Kaiser treffen, bei welchem er nachgab, dass die Lande in ihrem Besitze blieben.

Auf diese Weise wusste Johann Casimir sich mit dem Landgrafen in Ichtershausen zu verständigen, und es war jetzt erforderlich, den Kurfürsten von Sachsen für dieselbe Ansicht zu gewinnen.¹⁾ Allein hier fand man eine unüberwindliche Schwierigkeit. Die kursächsischen Staatsmänner waren einem gütlichen Ausgleich nicht grundsätzlich abgeneigt, aber was sie in einem solchen zugeben mochten, das wollten sie nur mit Vorwissen und Zustimmung des kaiserlichen Hofes zugeben. Es war also die Frage, ob der kaiserliche Hof einem Ausgleich zustimmen werde, bei welchem Brandenburg und Neuburg den vorläufigen Besitz der Jülicher Lande behielten und Sachsen in denselben aufgenommen wurde. Da nun Johann Casimir schon vor der Besprechung zu Ichtershausen diesen Gedanken selbständig angeregt hatte, so hatte man von Dresden aus die Gesinnung der kaiserlichen Rätthe erforschen lassen.²⁾ Und die Antwort, welche man darauf erhielt, war entschieden verneinend.³⁾ Sie konnte auch kaum anders als verneinend sein, da am 7. und 11. Juli die kaiserlichen Mandate gegen die besitzenden Fürsten, gegen ihre Truppen und Unterthanen in Jülich ergangen waren, in welchen auf die weitere Behauptung des Besitzes die Acht und Oberacht gesetzt wurde, und da am 14. Juli Erzherzog Leopold abgefertigt wurde, um die Fürsten mit Gewalt zu vertreiben.

Diese Antwort war bereits in den Händen der Dresdener Rätthe, als ihnen Johann Casimir über seine Verhandlungen berichtete, er selber voll guter Hoffnung, mit der Absicht, sie fortzusetzen. Da gaben sie dem Herzog die kühle Erwiderung, man könne sich bei dem Tage zu Naumburg, der gerade damals vorbereitet wurde, über diese Dinge besprechen.⁴⁾ Welche Beschlüsse aber bei dieser Versammlung gefasst wurden — und sie wurden im bestimmten Hinblick auf die Verhandlungen des Landgrafen Moriz gefasst — ist oben bemerkt. Der Sinn derselben war, dass man mit Brandenburg und Neuburg über den Besitz der Lande keinen andern Vergleich schliessen könne, als einen solchen, in dem sie sich den kaiserlichen Mandaten unterwürfen. Bei

1) S. die vorige Anm. Vgl. auch Rommel VII S. 506.

2) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 14. (IV. Buch Jülicher Acten f. 266.)

3) Christ. v. Loss, Gerstenberg und Gödelmann an Kursachsen. 1609 Juli 20. (IV. Buch Jülicher Acten f. 271.)

4) Kursachsen an Johann Casimir. 1609 August 16. (V. Buch Jülicher Sachen f. 324.)

solchen Beschlüssen war es von geringer Bedeutung, wenn Landgraf Moriz sich inzwischen zur Fortsetzung seiner Verhandlungen vom Kurfürsten von Brandenburg — der übrigens die wirkliche Theilnahme Sachsens an dem Besitze nicht zugeben wollte — beauftragen liess, und wenn er dann, begleitet vom Markgrafen von Anspach, nach Annaburg kam, und mit dem Kurfürsten Christian, dem Herzog Johann Casimir und ihren beiderseitigen Räthen vier Tage lang (vom 25.—28. September) verhandelte.¹⁾ Denn wenn die Vermittler statt der kaiserlichen Hofprocesse gütlichen Austrag, statt kaiserlicher Verordnungen über den Besitzstand einen Vergleich der beteiligten Fürsten vorschlugen, Sachsen dagegen vor allem Gehorsam gegen die kaiserlichen Erlasse verlangte, so war das Verständniss unmöglich.

Indem man so den Ausgleich mit den besitzenden Fürsten ablehnte, ergriff man aber nicht nur ihnen, sondern auch den ausländischen Mächten gegenüber, welche an den Jülicher Sachen Antheil nahmen, eine bestimmte Stellung. Denn dass Frankreich, England und die Staaten den Fürsten von Brandenburg und Neuburg beistehen, Erzherzog Albert hingegen vielleicht den Kaiser unterstützen werde, wurde damals lebhaft gefürchtet oder gewünscht. Dies anerkennend, fassten die kursächsischen Räthe schon bei der Naumburger Tagsatzung den Beschluss, es solle eine Schrift über das sächsische Recht verfasst und durch Gesandte den Königen von Frankreich, England und Dänemark, sowie den Regirungen in Brüssel und im Haag übergeben werden. Die Gesandten sollten an die fremden Mächte das Ansinnen stellen, die alleinige Entscheidung des Kaisers in dem Jülicher Streit anzuerkennen, und sich in denselben nicht weiter einzumischen, als indem sie die Bewerber zu der gleichen Anerkennung aufforderten.

Als Gesandter des Kurfürsten von Sachsen reiste demgemäss im October Paul Helferich nach Paris, London, Brüssel und dem Haag. Ihm folgten (seit December 1609) als Gesandte des Hauses Sachsen der Graf Wolfgang von Mansfeld und die Räthe Lucan und Gerstenberg. In der Hauptsache jedoch waren die Verrichtungen dieser Gesandten ebenso ziellos wie die der Vermittler. Denn wenn sie dem König Heinrich

1) Beilage 5.

vorstellten, er möge nichts, was dem Hause Sachsen zum Nachtheil gereichen könne, vornehmen, so erwiederte er mit vollem Rechte, dass er den sächsischen Ansprüchen so wenig im Wege stehen wolle, wie denen von Brandenburg und Neuburg. Wenn dann aber die Sachsen ihn aufforderten, er möge, um seine unparteiische Gesinnung zu bethätigen, den kaiserlichen Verfügungen und Erkenntnissen freie Bahn lassen, so entgegnete Heinrich, es gebe keinen partiischn Richter als den Kaiser, das wahre Mittel für Sachsen, um zu seinem Rechte zu kommen, sei, dass es mit Brandenburg und Neuburg sowol über einen schiedlichen Austrag der Rechtsfrage, als auch über gemeinsames Vorgehen bis zu dieser Entscheidung eine Verständigung treffe. Nicht einmal das konnten die Gesandten mit Bestimmtheit erfahren, ob Heinrich IV. den Besitz der Fürsten mit den Waffen schützen, und ob er die Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, wie der Kaiser sie beanspruchte, offen bekämpfen wolle. Unumwunden stellte man nur den Widerstand in Aussicht, falls Oestreich und Spanien sich die Jülicher Lande aneignen wollten. Zugleich aber sprach man einerseits soviel von dem Plane, unter dem Deckmantel kaiserlicher Justiz diese Aneignung durchzusetzen, anderseits erklärte man wieder so bestimmt, die berechnigte Hoheit des Kaisers nicht kränken zu wollen, und rieth so dringend zu friedlichem Ausgleich zwischen allen Streitenden, dass die Gesandten schliesslich meinten, der König sei unentschlossen und scheue den Krieg.¹⁾

Dieselbe Gesinnung, wie in Frankreich, fanden dann die Gesandten in England und bei den Staaten: Wolwollen für die sächsischen Ansprüche, daneben aber das Ansinnen, mit der bisherigen Politik durchaus zu brechen,²⁾ dass sie hingegen beim Erzherzog Albert die volle Beistimmung zu dem Verfahren ihrer Herrschaft fanden,³⁾ versteht sich von selbst, hatte aber auf den Gang der Dinge keinen besonderen Einfluss. Im Ganzen hatten die Verhandlungen, welche Sachsen mit dem Landgrafen Moriz sowol, wie mit den fremden Mächten führte, keinen Erfolg.

1) Beilagen 6, 7, 8. Man beachte den Versuch, Sachsen dadurch zu gewinnen, dass man es zum Erwerb der von Leopold occupirten Stücke aufforderte.

2) Der geheime Rath an Winwood. 1609 November 24, 1610 Februar 18. (Winwood, memorials III S. 85, 111.)

3) Bericht Helferichs vom 18. Januar 1610. (XI. Buch Jülichische Sachen f. 412.)

Abb. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XII. Bd. II. Abth.

IV. Die sächsische Belehnung.

Die im vorigen Capitel geschilderte sächsische Politik war eine überaus einfache: man trug seine Jülicher Ansprüche dem Kaiser vor und erwartete von seiner Gerechtigkeit und Macht, dass er sie befriedigen werde. Was man sonst that, um mit den besitzenden Fürsten sich zu vergleichen oder sie selbständig zu bekämpfen, war unbedeutend und erfolglos. Wie erzählt ist, fand man nun aber am kaiserlichen Hofe die Zeichen eines bedenklichen Eigennutzes; in den Jülicher Landen verwickelten sich zugleich die Verhältnisse der Art, dass gegen Ende des Jahres 1609 ein Krieg zwischen den possidirenden Fürsten und dem Kaiser fast unvermeidlich erschien. Da musste man doch zweifelhaft darüber werden, ob, wenn selbst der Kaiser in diesem Kampfe die Oberhand behalten sollte, der Gewinn des Sieges dem Hause Sachsen zufallen werde. Sehen wir also, wie sich die sächsischen Staatsmänner auf diese neue Aufforderung zu kräftigerem Handeln verhielten.

Es ist erwähnt, dass die kaiserliche Politik durch ihre Begünstigung des österreichischen und katholischen Interesses auch bei den kursächsischen Räten Misstrauen hervorrief. Als daher das am 24. September überreichte Gesuch um Belehnung ohne Antwort blieb, und statt dessen im November der oben bezeichnete Erlass des Reichshofrathes erging, welcher ein langes gerichtliches Verfahren in Aussicht stellte, wurde Sachsen mit seinen Mahnungen am kaiserlichen Hofe dringender. Am 17. November übergab die sächsische Gesandtschaft dem kaiserlichen Hofrath und dem geheimen Rathe ein Memorial, in dem das Gesuch vom 24. September begründet und wiederholt wurde; elf Tage später erlangte sie eine, übrigens schon seit neun Wochen nachgesuchte, Audienz bei dem Kaiser, und somit die Gelegenheit, den Monarchen auch persönlich um die Belehnung anzugehen. Aber es wurde damit weiter nichts erreicht, als die Erklärung, man müsse erst sehen, wie sich die besitzenden Fürsten auf die am 6., 9. und 11. November zum

1) Berichte der sächsischen Gesandten vom 7. und 9. November. (VIII. und IX. Buch Jülichische Sachen.)

dritten Male gegen sie erlassenen kaiserlichen Mandate verhalten würden.¹⁾ Ueber dieser Zögerung und Zweideutigkeit verloren endlich zwar nicht die kursächsischen Räthe, aber doch die Herzoge von Coburg und Eisenach ihre Geduld.

Herzog Johann Casimir von Coburg hatte, wie schon bemerkt, beim Ausbruche des Jülicher Erbstreites mit seinen Anschauungen mehr auf der Seite des Landgrafen Moriz als des Kurfürsten Christian gestanden. Wenn er dann später die Beschlüsse der Naumburger Tagsatzung annahm und sich in Annaburg an der Zurückweisung der Vermittlungsversuche von Hessen und Anspach betheiligte, so scheint dies weniger auf Grund eigener Ueberzeugung als in Folge der leitenden Stellung, welche die kurfürstliche Linie des Hauses Sachsen der fürstlichen gegenüber einnahm, geschehen zu sein.²⁾ So kam es, dass er, und in ähnlicher Weise sein Bruder, Herzog Johann Ernst von Eisenach, von der sächsischen Politik, der sie zugestimmt hatten, sich gleichwol nicht befriedigt fühlten. Waren doch auch die Ereignisse darnach angethan, um ihre Besorgnisse zu verstärken. Als Erzherzog Leopold nach Jülich kam, fürchteten sie, es solle diesem unter der Form des Sequesters der Besitz der Jülicher Lande zugewandt werden. Als einige Wochen später kleine Feindseligkeiten zwischen Leopold und den possidirenden Fürsten begannen und sich dann die Sachen immer mehr zu einem förmlichen Kriege zu wenden schienen, erkannten sie die Folgen eines solchen Krieges in jedem Falle als verderblich für die sächsischen Ansprüche: denn behaupteten Brandenburg und Neuburg ihren Besitz mit den Waffen, so stellten sie ihn schwerlich hinterher einem gerichtlichen Erkenntnisse anheim; gelang es aber dem Kaiser, die Lande zu erobern, so behielt er sie, wie dies ein aufgefangener Brief des Erzherzogs Leopold vorschlug,³⁾ wahrscheinlich so lange als Pfand, bis ihm die Kriegskosten ersetzt würden, d. h. er verfuhr zum Vorthail der katholischen Religion und des Hauses Oestreich mit den Jülicher Landen wie Baiern mit

1) Bericht der sächsischen Gesandten vom 30. November. (IX. Buch Jülichische Sachen f. 417.)

2) Vgl. die Aeusserungen der Coburger Räthe in Beil. 5.

3) Leopold bittet den Kaiser um Geld und bemerkt, er könne dasselbe unbedenklich geben, weil er ja die Stadt Jülich in der Hand habe und „sich an derselben leichtlich erholen“ könne. (S. die folgende Anm.)

Donauwörth. Um diese Gefahren zu beitzigen, wussten die Herzoge von Coburg und Eisenach keine andern Mittel, als Verhütung des Krieges, Garantien gegen eine willkürliche Verfügung über die Jülicher Lande und gegen ein den Parteien unannehmbares Gerichtsverfahren des Kaisers. Und das alles hofften sie noch zu erreichen durch gütliche Unterhandlung. An den Kaiser, so meinten sie, habe man sich zu wenden mit der Bitte, unparteiische Reichsstände bei dem Erkenntniss über die Erbfrage zuzuziehen. Mit Brandenburg und Neuburg solle Sachsen hinsichtlich des Besitzes und der endlichen Entscheidung über ihre Ansprüche einen Ausgleich zu treffen suchen, der sowol den drei Fürstenhäusern als dem Kaiser annehmlich sei. Vor allem aber habe man darauf zu sehen, dass zunächst die begonnenen Feindseligkeiten eingestellt und die Kriegsrüstungen beseitigt werden.¹⁾

In diesem Sinne machten die beiden Herzoge seit November 1609 dem Kurfürsten von Sachsen ihre Vorstellungen, und zwar wiederholt und dringend; denn was geschehen sollte, das musste rasch geschehen. Anfangs verhielt sich Kursachsen abwehrend; aber wie der Herzog Johann Casimir bei derartigen Vermittlungsgedanken früher die bereitwillige Unterstützung des Landgrafen Moriz gefunden hatte, so kam den Herzogen diesmal noch ein anderer Bundesgenosse zu Hülfe, nämlich der Kurfürst von Brandenburg.

Kurfürst Johann Sigismund folgte, indem er in jener Zeit sich zu einem Vergleichsversuche herbeiliess, vornehmlich dem Wunsche seiner Verbündeten. Denn Frankreich sowol, wie die Union verlangte dringend nach einer Verständigung zwischen Sachsen und den possidirenden Fürsten, sollte dieselbe auch durch Aufnahme Sachsens in den Mitbesitz der Jülicher Lande erkaufte werden müssen. Schon im August 1609 hatten deshalb die nicht selber interessirten Fürsten den Markgrafen Christian von Culmbach, Halbbruder des Kurfürsten von Brandenburg und Schwager des Kurfürsten von Sachsen, um die Ueber-

1) Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. 1609 November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 373.) Coburg und Eisenach an Kursachsen. December 19. (X. Buch Jülichische Sachen f. 443.) Coburg an Kursachsen. 1610 Februar 8. (XII. Buch f. 121.) Derselbe an denselben. 1610 April 26. (XV. Buch f. 1.) Erzherzog Leopold an den Kaiser. 1609 November 7. (IX. Buch f. 474.)

nahme der Vermittlung zwischen Brandenburg und Sachsen ersucht und eine willfährige Antwort erhalten.¹⁾ Nun reiste im Februar 1610 der Kurfürst von Brandenburg durch das Culmbacher Land zu dem Unionstag von Schwäbisch Hall. Diese Gelegenheit benutzend, wusste der Markgraf Christian den Herzog Johann Georg, den Bruder des Kurfürsten von Sachsen, zu einem Besuche nach Hof zu bewegen, um dort zwischen ihm und Johann Sigismund eine Vermittlung zu versuchen.

Die Verhandlung fand statt vom 13—15. Februar 1610, in denselben Tagen wo die Unirten in Schwäbisch-Hall versammelt waren, um einerseits mit den possidirenden Fürsten, anderseits mit Frankreich das Bündniss zu schliessen zur Vertreibung Leopolds aus Jülich; man stand also am Vorabende des Krieges. Aber so ernst die Zeit war, so wenig ernst scheint es den unterhandelnden Parteien mit dem Ausgleich gewesen zu sein. Der Kurfürst von Brandenburg, wie gesagt, unternahm den Vergleichsversuch wol hauptsächlich aus Rücksicht auf die Unirten und Frankreich. So bot er denn dem Hause Sachsen Bedingungen, in denen von der Aufnahme dieses Hauses in den Mitbesitz der Jülicher Lande keine Rede war: nur durch einen Revers und eine Caution sollte es für den Fall, dass in rechtlichem oder gütlichem Austrage sein Recht obsiege, hinsichtlich seiner Befriedigung sicher gestellt werden. Dafür sollte Sachsen in der Verwerfung der Zuständigkeit des kaiserlichen Hofraths und in der Anerkennung des Besitzes von Brandenburg und Neuburg sich auf die Seite dieser Fürsten stellen. Ganz unvereinbar mit diesen Anträgen waren die Gegenvorschläge der kursächsischen Regierung. Nach wie vor ging diese von dem Gedanken aus, dass kein gütlicher Ausgleich über das Loos der Jülicher Lande ohne Zustimmung des Kaisers statthaft sei. Nachdem nun aber der Kaiser den ganzen Rechtsstandpunkt der possidirenden Fürsten hinsichtlich des Besitzes und der schliesslichen Entscheidung verurtheilt, sie alsdann wegen ihres Widerstandes mit der Acht bedroht hatte und nun zu ihrer gewaltsamen Unterwerfung Anstalten traf, war doch die kaiserliche Zustimmung nur zu einem solchen Ausgleich zu erwarten, in dem wenigstens der Hauptsache nach der kaiserlichen Auffassung nachgegeben wurde. Zu dieser

1) Briefe und Acten II n. 168.

Betrachtung gesellte sich dann bei Kursachsen die Erbitterung über die Befestigung des Besitzes von Brandenburg und Neuburg, über die geringschätzigste Art, in der diese Fürsten sich über die sächsischen Rechtsansprüche geäußert hatten, und über die Macht und Entschlossenheit, mit der sie jetzt dem Kaiser entgegentraten. Darum suchten die den Herzog Johann Georg begleitenden Räte ihre Vorschläge eher zu schärfen als zu mildern: sie mutheten dem Kurfürsten von Brandenburg volle Unterwerfung unter die kaiserlichen Mandate zu, also Räumung der Jülicher Lande, Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes (sowol in der Besitzfrage als in der Hauptsache), Entlassung der gewonnenen Truppen, und dazu noch Abbitte vor dem Kaiser und seinem Commissar.

Es braucht wol kaum bemerkt zu werden, dass man solche Vorschläge nur einander gegenüberstellte und dann unter bitteren Worten schied.¹⁾

Dieses Misslingen genügte indessen nicht, um den Eifer der Herzoge von Coburg und Eisenach zu ersticken. Auch sie verlangten nach einer eingehenden Besprechung der Sachlage und schickten zu dem Zwecke einige Räte nach Dresden. Die Unterredungen derselben mit den kursächsischen Räten dauerten vom 25. Februar bis zum 5. März. Da die zu befolgende Politik in ihren Grundsätzen und möglichen Folgen hierbei eingehend erörtert wurde, so ist es der Mühe werth, über den Inhalt der Conferenzen einiges zu berichten.

Die Hauptfrage, ob Sachsen an der Seite des Kaisers gegen die glaubensverwandten possidirenden Fürsten eintreten müsse, oder ob noch ein Mittel zur Verständigung mit den letztern zu finden sei, wurde einfach erledigt. Auf die Mahnung der herzoglichen Räte zur Verständigung erwiderten nämlich die Kurfürstlichen, indem sie ihre in Hof vorgebrachten Bedingungen noch bestimmter wiederholten und über

1) Instruction für Johann Georg. 1610 Januar 27. (XI. Buch Jülicher Sachen f. 93) Protocoll der Tagsatzung zu Hof. (XII. Buch f. 284. Berliner Archiv. XXXV a 15.) Der Ton der Verhandlungen ist vielfach scharf. Von sächsischer Seite wird z. B. bemerkt: Kurfürst Christian wünsche es dem Kurfürsten von Brandenburg nicht, dass er in die Acht erklärt werde; und wieder: wenn der Kaiser für den Kurfürsten von Sachsen entscheide, so habe dieser die Mittel, um die Sentenz geltend zu machen.

die Gegenvorschläge Brandenburgs berichteten. Da mussten freilich die Gesandten der Herzoge zugeben, dass weder auf die einen noch die andern Vorschläge eine Vergleichshandlung zu gründen sei. Es blieb dabei, dass Sachsen nichts anderes erwarten wolle, als was der Kaiser und sein Hofrath verfüge. Aber wie es sich nun darum handelte, zunächst die Belehnung nebst Besitzeinweisung und späterhin ein schliessliches Urtheil zu erlangen, so führten die Herzoglichen ihre Bedenken gegen die Ehrlichkeit der kaiserlichen Regierung aus: nur zu wahrscheinlich sei ein Einverständniss des Kaisers mit Erzherzog Leopold und katholischen Ständen, mit dem Papste und Spanien, um die Jülicher Lande für sich selbst zu erwerben. Die Rätthe des Kurfürsten Christian erwiderten darauf: sie vertrauten auf die Gerechtigkeit des Kaisers. Nunmehr erinnerten die Herzoglichen, dass der Besitz der Jülicher Lande, auch wenn der Kaiser ihn dem Hause Sachsen zuspreche, doch nur durch einen Krieg zu erringen sei: in diesem Kriege stehen auf der einen Seite die Possidirenden mit ihren Bundesgenossen, mächtig genug, um die Möglichkeit des Sieges für sich zu haben, und gewiss nicht geneigt, die Lande nach dem Siege jemals wieder herauszugeben; auf der andern Seite stehe der Kaiser, angewiesen auf die Hülfe des Papstes, Spaniens und katholischer Stände, die ihm, wenn er siegen sollte, die Uebergabe der Lande an Sachsen gar nicht einmal gestatten würden. Die Rätthe des Kurfürsten erwiderten darauf, indem sie neben der Gerechtigkeit des Kaisers seine Macht hervorhoben und die Unterstützung der Possidirenden durch Frankreich und die Union als zweifelhaft hinstellten.

So war also der Weg zu einer von kaiserlichen Anordnungen unabhängigen sächsischen Politik abgeschnitten. Wenn jetzt die Gesandten der Herzoge noch darauf hinwiesen, dass das gewünschte kaiserliche Decret über Sachsens Belehnung sich sehr lange hinziehen dürfte, so konnte dies die Ruhe der Kurfürstlichen nicht mehr stören; denn sie hatten sich inzwischen mit dem Gedanken vertraut gemacht, es werde bei der Vielheit der Prätendenten die Besitzfrage erst durch einen summarischen Process entschieden werden. Ja dass auch vorher die Lande vom Kaiser sequestrirt würden, hatten sie als weder unwahrscheinlich

noch gar zu bedenklich bezeichnet.¹⁾ Wenn ferner die Herzoglichen anfragten, ob denn der Kaiser zum Erkenntniss über den Hauptstreit nicht Reichsfürsten zuziehen müsse, so erklärten die Dresdener Räthe dieses für unnöthig und bedenklich zugleich: denn die protestantischen Fürsten dürften vornehmlich die Häuser Pfalz und Brandenburg begünstigen, die geistlichen Kurfürsten aber keinem Protestanten etwas gönnen. Schliesslich, wenn nach alle dem noch andre Bedenken gegen das einfach gerichtliche Verfahren von Kursachsen übrig waren, so wurden sie sämmtlich niedergeschlagen durch den vom Kurfürsten bei diesen Verhandlungen geäusserten Spruch: es sei besser Unrecht leiden als Unrecht thun.²⁾

Nach dem, was über den eigennützigen Charakter der kaiserlichen Politik gesagt ist, könnte man es nun für natürlich halten, wenn die kaiserliche Regierung von dem Augenblicke an, wo Sachsen ihren Verfügungen sich völlig unterwarf, zugleich aber es ihr ebenso vollständig überliess, die Jülicher Lande mit schweren Opfern den Possidirenden zu entreissen, den bestimmten Beschluss gefasst hätte, alles, was sie zur Gewinnung der Jülicher Lande aufwandte, auch nur zum eigenen Vortheil aufzuwenden. Indess man darf über dem Eigennutze dieser Regierung ihre Unentschlossenheit und Machtlosigkeit nicht vergessen.¹⁾ Wol hatte dieselbe zu Anfang sich das hohe Ziel gesetzt, die Regierung der Jülicher Lande und die Entscheidung des Jülicher Erbstreites in ihrer Hand zu behalten; sie hatte, als blosser Ladungen und Befehle diesem Ziele nicht näher führten, den Erzherzog Leopold abgesandt und dazu vielleicht noch den Beschluss gefasst, derselbe sei zur gewaltsamen Vertreibung der possidirenden Fürsten zu unterstützen. Wenn nun aber Leopold in Jülich bald

1) Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. 1609 November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 378.)

2) Berathungsgegenstände der Dresdener Conferenzen. 1610 Februar 24. (XIII. Buch Jülichische Sachen f. 1.) Protocoll der Conferenzen. Februar 25 — März 5.) A. a. O. f. 7.)

3) Indem ich über die Politik der kaiserlichen Regierung berichte, habe ich, wie schon oben einmal angedeutet ist, nur dasjenige im Auge, was der Hofrath und der geheime Rath im Einverständniss mit dem Kaiser beabsichtigte und beschloss. Was sonst Erzherzog Leopold mit einer Coterie von kaiserlichen Räthen und Obersten beabsichtigte, und was dem kranken Geiste des Kaisers von diesen und andern Abenteurern eingeredet wurde und zum Theil des Kaisers Billigung fand, dies zu erzählen, liegt ausserhalb der Gränzen meiner Arbeit.

nach seiner Ankunft Truppen warb, und dann seit dem Monat Februar 1610 in seinen Bisthümern Strassburg und Passau weitere Werbungen anstellte, so konnte der Kaiser dazu nicht viel mehr als seinen Namen und sein Ansehen hergeben. Für die Geldmittel musste Leopold selber sorgen, und es ergab sich, dass seine Finanzen sich bald erschöpften, und dass die Geldunterstützungen von Spanien und einem oder dem andern katholischen Reichfürsten ganz ungenügend waren. Dem gegenüber standen die überlegenen Rüstungen der possidirenden Fürsten, dann, vom Januar bis Mai 1610, ihre Bündnisse mit der Union, mit Frankreich, England und den Generalstaaten. Es war den kaiserlichen Räthen klar, dass ein Krieg gegen diese Macht ein gefährliches Abenteuer sei.

Ihre Verlegenheit zeigte sich denn auch in einem widerspruchsvollen Verhalten. Schon im November 1609 erklärte der Reichshofrath Hertel den sächsischen Gesandten: es sei unthunlich, die Acht gegen die Possidirenden zu erklären und auszuführen; man hoffe sie auf andere Weise nachgiebig zu machen.¹⁾ In demselben Monate rieth der Landgraf von Leuchtenberg mit bestimmten Worten, das Haus Sachsen möge eigenmächtig die possidirenden Fürsten vertreiben und die Jülicher Lande in Besitz nehmen. Ueberhaupt hielt man damals den sächsischen Gesandten immer wieder vor, das Haus Sachsen habe Brandenburg und Neuburg in eigenmächtiger Besitzergreifung zuvorkommen sollen.²⁾ So ernst waren den kaiserlichen Räthen die Mandate gemeint, in denen die Besitzergreifung Brandenburgs und Neuburgs wie ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich behandelt wurde!

Da indess solche Vorstellungen in Dresden kein Verständniss fanden, so suchten die kaiserlichen Räthe, denen die militärischen Mittel fehlten, sich nunmehr in moralischer Hinsicht gegen ihre Widersacher zu kräftigen. Vielleicht hatte nichts der kaiserlichen Politik so viele Gegner erweckt, als der Verdacht, sie suche die Jülicher Lande für das Haus Oestreich zu gewinnen. Und wie dieser Argwohn bei allen Versuchen, das Haus Sachsen dem Kaiser zu entfremden, stets den vornehmsten Ueberredungsgrund bildete, so hielt es endlich auch der Kur-

1) Bericht der sächsischen Gesandten. November 30. (IX. Buch Jülichische Sachen f. 417.)

2) Bericht der sächsischen Gesandten vom 8. und 19. November. (VIII. und IX. Buch Jülichische Sachen.)

fürst von Sachsen für nöthig, sich eine Sicherheit dagegen zu verschaffen. Demgemäss überreichte die sächsische Gesandtschaft im December 1609 dem kaiserlichen geheimen Rathe ein Memorial, in welchem gebeten wurde, der Kaiser möge in einem öffentlichen Erlasse erklären, dass er für das Haus Oestreich keinen Anspruch auf die Jülicher Lande erhebe. Als dann die Antwort hierauf in gewohnter Weise verzögert wurde, hatte Gödelmann im Februar 1610 das Gesuch zu wiederholen.¹⁾ Da endlich erfolgte zum ersten Male eine willfährige Entscheidung auf die sächsischen Werbungen: im Februar 1610 liess der Kaiser den gewünschten Erlass ausgehen.²⁾ Allerdings war derselbe keine sichere Bürgschaft, dass fortan in der Jülicher Sache vom Kaiser nur das Gewicht der Rechtsansprüche beachtet werden solle — noch immer konnten ja die Lande als Pfand für die Kriegskosten oder zum Nutzen der katholischen Religion den Prätendenten vorenthalten werden — allein er bezeichnete doch ein Zurückweichen der kaiserlichen Politik von ihren eigennützigen Absichten, und vor allem, er beruhigte den Kur-

1) Bericht der sächsischen Gesandtschaft. 1610 Januar 2. (X. Buch Jülichische Sachen f. 389.) Instruction für Gödelmann. Januar 15. (f. 6.) Bericht Gödelmanns. 1610 Februar 5. (XII. Buch f. 12.)

2) Der Röm. Kai. Mt. endliche Erkläerung derselben . . Resolution in dem Gülgischen Successionswesen. 1610. (Abgedruckt ohne die beiliegende Erklärung des Grafen Zollern bei Meyer I S. 606.) Erzherzog Leopold entschuldigt sich in einem Schreiben an Kursachsen vom 6. März 1610 folgendermassen: die calvinischen Insassen der Jülicher Lande suchen ihre Landsleute zum Ungehorsam gegen den Kaiser zu bewegen und sie sich oder ihren Religionsverwandten anhängig und unterwürfig zu machen. Durch ihre Umtriebe sind fast alle Städte und Unterthanen den possidirenden Fürsten unterworfen. Um auch Sachsen vom Gehorsam gegen den Kaiser auf ihre Seite zu ziehen, streuen sie aus, dass der Kaiser und der Erzherzog in den Landen ihren und ihres Hauses Nutzen suchen. Der Erzherzog erklärt dagegen nochmals, „das die Röm. Kai. Mt. und wir hierin zu derselben oder unsers haus privat aigen nutzen nichts prätendieren, noch zu prätendieren wissen.“ Die Gegner des Erzherzogs mögen aus einem intercipierten Schreiben desselben dem Kurfürsten ein andres einreden; aber sie haben die Chiffren in „ungleichen verstant ausgelegt,“ und hat der Erzherzog, „was darin geschrieben, uf keine andere als dieser ents Calvinische, so gleichwol unsers ermessens niemaln in Augspurger confession begriffen, und von denen uns bis daher, durch ire heimliche gefeliche und allem zu unruhe und gemeiner emporungk auch undertruckungk sowol catholischer als Augspurgischer religionsverwanten gerichtete practicken, der Röm. Kai. Mt. und uns, zu abbruch aller andern interessenten, alle widerwertigkeit und sperrung zugefügt worden, wie noch, gedeutet noch gemeint.“ (XIII. Buch Jülicher Sachen f. 353.) Eine kürzere Erklärung, dass er nichts als die Erhaltung der kaiserlichen Autorität beabsichtige, hatte Leopold schon am 9. December 1609 an Kursachsen gerichtet. (X. Buch f. 528.)

fürsten von Sachsen, wie denn auch von den Räthen des letztern in den oben erwähnten Conferenzen mit den coburg-eisenach'schen Gesandten die kaiserliche Erklärung als Beruhigungsmittel angeführt wurde.¹⁾

Wenn indess der Erlass zugleich die Gegner der kaiserlichen Politik entwaffnen sollte, so verfehlte er nach dieser Seite sein Ziel. Die Verbündeten der Possidirenden liessen sich nicht abhalten, die zur Vertreibung Leopolds bestimmten Truppenmassen aufzustellen; selbst die Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) konnte die kriegerischen Unternehmungen wol verzögern, aber nicht hindern. Im Juli 1610 begannen die fremden Hülfsstruppen nach den Jülicher Landen zu marschiren; und da die spanische Regierung es nicht wagte, auf Leopolds Seite zu treten, so war dessen Niederlage vorauszusehen.

In dieser Verlegenheit sammelte sich um den Kaiser die Prager Fürstenversammlung. Er hoffte noch einmal, zur Bekämpfung der Possidirenden und der mit ihnen verbündeten Union die Hülfe der Reichsfürsten zu erlangen. Aber auch das war eine Täuschung. Einer der versammelten Fürsten war Christian II. von Sachsen. Dieser, statt Hülfe zu gewähren,²⁾ wiederholte mit Berufung auf seine ihm wahrlich

1) Vgl. das oben angeführte Protocoll.

2) Auch Erzherzog Leopold bat den Kurfürsten vergeblich um Hülfe. Am 9. Februar 1610 liess er demselben durch Laurentius Ramé vortragen: der Kurfürst möge einen Gesandten zu des Erzherzogs Beirath schicken. Er möge ferner eine Unterstützung an Geschütz und Soldaten unter Führung des Grafen Wolfgang von Mansfeld bewilligen. Der Kaiser, der Ramé's Auftrag kennt und billigt, lässt dem Kurfürsten zugleich sagen, er werde ihm die von Gödelmann erbetene Erklärung in einigen Tagen schicken; er rüste zur Erhaltung seiner Autorität und des Rechts der Prätendenten eine Armee von 6000 Mann zu Fuss und 2000 Mann zu Pferd aus; er werde nächstens durch Gesandte mit ihm reden lassen „de bona coniunctione, confoederatione et recta amicitia, quam desiderat s. Caes. Ms. sit inter Romanae et Augustanae confessionis confessores.“ (XII. Buch Jülichische Sachen f. 110.) Der Kurfürst erwidert hierauf am 12. Februar: er werde sich erklären, wenn er sich mit den Herzogen von Coburg und Eisenach benommen habe. Darauf erscheint am 6. April als Gesandter des Erzherzogs Tennagel mit folgender Werbung: der Erzherzog ist entschlossen, den Krieg gegen die possidirenden Fürsten mit äusserster Kraft fortzusetzen, weil sonst die kaiserliche Autorität auf's höchste verletzt, den übrigen Prätendenten unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde. Die von ihm begonnenen Werbungen müssen um so kräftiger betrieben werden, weil benachbarte Stände und Potentaten den possidirenden Fürsten beistehen. Da dem Erzherzog seine Commission aber schwer fällt, so bittet er den Kurfürsten, seinen Bruder Johann Georg, oder August, oder wenigstens den Grafen Wolfgang von Mansfeld mit dem Obersten Lucan zu ihm zu senden, damit sie „mit i. d. die institiam dis orts per-

nicht vortheilhafte Unterwerfung unter den Willen des Kaisers sein Gesuch um Belehnung.¹⁾ Die übrigen Fürsten mochten bedenken, dass, da sie dem Erzherzog Leopold zur Behauptung der Jülicher Lande nicht beistehen und doch die Politik des Kaisers unterstützen wollten, sie am füglichsten die Uebertragung des Besitzes der Jülicher Lande auf dasjenige Fürstenhaus empfehlen könnten, das dem Kaiser so treu ergeben war und zwischen den feindlichen katholischen und protestantischen Parteien eine solche Mittelstellung wahrte, wie das Haus Sachsen.²⁾ Und endlich die kaiserlichen Räte? Von ihnen berichtet am 9. April einer der sächsischen Gesandten: 'Die kaiserlichen Herren geheimen Räte wollen von der Kriegsrüstung wider die possidirenden Fürsten nichts wissen. Sie sagen, es werde dies alles in einem andern Rath verhandelt (nämlich

sönlich exequiren und allen ratschlegen beiwonen helfen," ferner möge er, da die vom Kaiser verordneten Geldsummen spät ankommen werden, dem Erzherg aber, der von dem Seinigen schon über 300,000 fl. aufgewandt, die Kosten unerschwinglich werden, ihm eine schleunige, erspriessliche Geldhülfe leisten. Es ist endlich zu Schwäbisch-Hall ein Bündniss geschlossen, „dabei dan die Calvinische faction fast allermassen überhand genomben.“ Das ist gegen den Relionsfrieden, und ist der Calvinisten Religion im Reich nicht zugelassen. Deshalb möge der Kurfürst „auf mittel und wege gedenken helfen, damit ehist aine starcke verbüntnis zwischen beiden im heil. reich zugelassenen religionsverwanten (im fal sie, wie zu befaren, und fast der augenschein vorhanden, von den Calvinianis angefochten werden solten) für die hant genommen werden müge, deren ains tails der churfürst zue Maintz und hertzog in Baiern, anden tails aber i. chf. g. und hertzog in Braunschweig directores sub uno capite Caesare erhandelt würden. Wie dan ebenermassen i. Kai. Mt. geneigt, einen neuen ordinem Teutonicum wieder die feint Christliches namens von baiden religionsverwanten und ritterspersonen exclusis per expressum reliquis mit ansehnlichem einkommen anzustellen.“ (XIV. Buch Jülichische Sachen f. 132.) Kursachsen schreibt hierauf am 8. April an Leopold: In des Kurfürsten Abwesenheit hat des Erzherzogs Gesandter Tennagel seine Werbung vor dessen geheimen Räthen abgelegt. Ueber den 1. und 2. Punkt der Werbung kann der Kurfürst sich nicht vor Commuication mit den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst erklären, der 3. und 4. aber ist „nicht allein vor uns, sondern allgemeine evangelische stende warer Augspurgischer confession gehörig.“ Jene Communication und die bessere Berathung über das Anbringen kann aber der Kurfürst erst nach den Ostertagen und nach vollbrachter Reise nach Prag vornehmen. Alsdann wird er sich erzeigen, wie es der Sache Bescheffenheit und des Reichs Wol erfordert. (XIV. Buch f. 139.) — Was übrigens des Kaisers Betheiligung an diesen Gesandtschaften angeht, so bemerkte Leuchtenberg in Bezug auf die letztere ausdrücklich, sie sei ohne Wissen der geheimen Räte mit jener Coterie, die in Prag die Pläne Leopolds beim Kaiser befürwortete, vereinbart. (Loss an Schönberg. 1610 April 9. Dresdener Archiv. 7395. Kur- und fürstliche Zusammenkunft zu Prag f. 55.)

1) Kursachsen an den Kaiser 1610 Mai 1. (XVI. Buch Jülichische Sachen f. 350.)

2) Gindely, Rudolf II. B. II S. 117 fg.

unter den wenigen Vertrauten Leopolds, die zeitweilig des Kaisers Zustimmung fanden), und wenn die Sachen nachher verwirrt seien, so sollen sie wieder Ordnung schaffen. Darüber hat mir noch heute der Landgraf von Leuchtenberg weitläufig geklagt.¹⁾ Also auch der geheime Rath wollte von einer gewaltsamen Besitzentsetzung Brandenburgs und Neuburgs nichts wissen. Wenn er aber zugleich den Besitz dieser Fürsten nicht anerkennen und das bisherige Verfahren der kaiserlichen Regierung nicht verleugnen wollte, so konnte er kaum etwas anderes rathen, als dass man Sachsen belehnen solle und ihm die schwere Aufgabe, den Besitz der Jülicher Lande zu gewinnen, vornemlich zuschiebe. Bereits im Februar 1610 konnten daher der Landgraf von Leuchtenberg und zwei andere geheime Räte (Molart und Lamberg) der sächsischen Gesandtschaft mittheilen, sie haben zu der Belehnung Sachsens gerathen — wobei übrigens Leuchtenberg nach dem Gebrauche des kaiserlichen Hofes nicht unterliess hinzuzufügen, bei Vertheilung der Afterlehen möge Sachsen seiner eingedenk sein.²⁾

So von seinen Räten und den Fürsten berathen, von den Verhältnissen gedrängt, that denn der Kaiser am 7. Juli 1610 einen entscheidenden Schritt: er belehnte das Haus Sachsen mit den vom letzten Herzog von Jülich hinterlassenen Reichslehen. Sachsen stellte dabei einen Revers aus, in dem es zugestand, dass diese Belehnung den verfassungsmässigen Rechten des Kaisers und Reiches, den Rechten anderer Fürsten, besonders der Prätendenten, endlich den Rechten und Herkommen der Jülicher Lande in geistlichen und weltlichen Dingen

1) Christoph von Loss an Kaspar von Schönberg. 1610 April 9. (Dresdener Archiv. 7395. Kur- und fürstliche Zusammenkunft zu Prag f. 55.)

2) Bericht der sächsischen Räte. 1610 Februar 10. (XII. Buch Jülicher Sachen f. 161.) Am 29. December 1609 hat Strahlendorf die sächsischen Gesandten „seiner zum besten eingedenk zu sein, was er vor dessen wegen des amts Fischbergks, darüber ime vom stift Fulda die wiederlösunge verstatet, gesucht, solches demselben und den seinigen zu gnaden vor ausgang der bestimbten jare wiederfaren zu lassen.“ (Bericht der sächsischen Gesandten vom 2. Januar 1610. X. Buch Jülichische Sachen f. 389.) Dem Dr. Wacker, der im Reichshofrath ein Referat über die Jülicher Sache an den Kaiser verfasste, bestellten die sächsischen Gesandten für 150 Thaler Rheinwein. (a. a. O.) In dem angeführten Berichte vom 10. Februar 1610 bringen die sächsischen Gesandten ihren frühern Rath in Erinnerung, man solle den kaiserlichen Räten „loco honorarii etwas verordnen“, um sie für ihre Mühe zu belohnen und um „widerwertige gemueter zu gewinnen.“

unabbrüchig sein solle, ferner, dass Sachsen, wenn es in Bezug auf diese Belehnung von Jemanden angefochten werde, demselben vor dem Kaiser als dem unzweifelhaften Richter zu Recht stehen wolle.¹⁾

Das war ein zweiter Erfolg des Hauses Sachsen und ein zweites Zurückweichen der kaiserlichen Politik von ihren eigennützigen Absichten. Aber wenn man die eigentliche Bedeutung jenes Erfolges bezeichnen will, so kann man nur sagen: weil die kaiserliche Regierung und Sachsen sich gleich unfähig fühlten, den possidirenden Fürsten die Jülicher Lande zu entreissen, so verbanden sie sich, um auf Grund eines bestimmten Titels den beiden Fürsten das Recht zu ihrem Besitze fernerhin zu bestreiten.

1) Der Lehenbrief ist u. a. gedruckt im Historischen Schauplatz (2. Aufl.) Beil. S. 204. Der Revers findet sich in den Anmerkungen über die *genuinam speciem facti* n. 49^{1/2}. Sachsen reichte vor der Belehnung einen Entwurf ein, der von den kaiserlichen Räten corrigirt wurde. Ich setze den Entwurf hierher, indem ich die von den kaiserlichen Räten gemachten Zusätze in Klammern einschliesse: Nachdem der Kaiser das Haus Sachsen mit den Jülicher Landen beliehen hat, bekennt der Kurfürst von Sachsen für sich und sein Haus, dass diese Belehnung „allein zu s. chf. g. und dero haus rechten, salvo [Caesareo et imperii] aliorum [que] interessentium iure“ sei, dass jeder [besonders die genannten Lande, in geistlichen und weltlichen Sachen, an allen von den frühern Regirungen, dem gegenwärtigen und frühern Kaisern erlangten und hergebrachten Privilegien und Ordnungen] dadurch keinen Nachtheil erleiden. Wird der Kurfürst und sein Haus dieser Belehnung wegen von Jemanden angesprochen, so werden sie ihm vor dem Kaiser „als dem unzweifelhaften und unmittelbaren richter . . . red und antwort geben.“ (XVI. Buch Jülicher Sachen f. 357, 359.

Beilagen.

1. Relation Gödelmanns. (1608 August 3.)

Verschiedene Male, unter anderm durch ein Memorial (1607 Juli 9), das er dem Kaiser persönlich übergab, hat Kurfürst Christian diesen um Erneuerung seiner Anwartschaft auf Jülich-Berg, oder eine Entschädigung für dieselbe angegangen. Darauf hat Gödelmann folgende kaiserliche Resolution (1608 Juli 31) erhalten: 'Die Sache erfordere weiteres Nachdenken und könne wegen anderer Geschäfte und der gefährlichen Zeitläufe gegenwärtig nicht vorgenommen werden; doch solle dies sobald als möglich geschehen.' — Es wurde hierbei bemerkt, dass „nach Kaiser Maximiliani des ersten tötlichen abgang keine chur- oder fürsten des hauses Sachsen noch einiger interessent ein solche promission und zusage als e. chf. g. jemals erlangt hat.“

„Ich habe etzlich mal sowol bei der Kai. Mt. als dero raeten einer anwartung uf die beide fürstentumb Lignitz und Briga, umb welche Brandenburg stark anhalten thut, oder umb ein anders, so in Schlesien oder im reich gelegen, andeutung gethan.“ Die stete Antwort war, „weil vornemblich Brandenburg und andere merer teil alle fürstliche heuser in Deutschlant ausgebetten, könnte man niemand uf einige anwartung etwas gewiss vertrösten. Die Kai Mt. hat zwar zu unterschitlichen malen, und sonderlich wie i. Mt. hern Ernsten von Molart nach Gulich, das er stathalter daselbsten sein solte, verschicken wollen, welches hernacher aber wegen seiuer dimission verbliben, befohlen, das man sich mit e. chf. g. solte abfinden. Weil aber inmittelst der . . . her Wolfgang Wilhelm pfaltzgrave bei Rein starck umb die administration beider fürstentumben Gulich und Berg wie auch Cleve am kaiserlichen hofe, wie e. chf. g. ich solches von Praga aus underthenigst zu erkennen geben hab, angehalten, Brandenburg auch, wie im gleichen der duca de Nevers in Frankreich, pfaltzgraf Wolfgang Wilhelms praetension fechten thun, und erwente fürstliche interessenten ir begern auch bei den etc. hern Mathias und hern Maximiliano ertzherzogen zu Oesterreich angebracht und gesucht, damit i. f. dd. bei der Kai. Mt. uf derselben petition intercediren wolten (welches i. f. dd. aber, weil dieselben vermerckt, das e. chf. g. sich mit der Kai. Mt. und dem haus Oesterreich einer recompens halben zu vergleichen willens, höflich abgeschlagen, wie dan e. chf. g. suchen neben abschrift beider expectantzbrief Kaiser Friderich des dritten und Kaiser Maximiliani des ersten i. f. d. ertzherzog Maximiliano zu Oesterreich, als i. f. d. zu Praga uehermals

gewesen, durch den von Stralendorf vicecantzlern uf i. f. d. begern seint zugestellt worden, der sich dan urboten, derselben geliebten hern brüdern, ertzhertzogen Mathiassen zu Oesterreich, solche zu communiciren und den sachen ferner nachzudencken). ist die entliche resolution allein aus diesen ursachen, wie mich die hern geheimen raete berichtet, so lang diferiret worden.“

Des Kaisers vornehmste Gründe, den Interessenten die Administration der Jülicher Lande nicht einzuräumen, sollen folgende sein: 1. Jülich-Berg sei „feudum masculum“; also habe Karl V. keine Befugniss gehabt, den Herzog von Cleve ohne Bewilligung der Kurfürsten damit zu belehnen, da die Capitulation ihm verbiete, „one vorwissen und willen der churfürsten ein fürstentumb oder lehen hintzugeben, zu verschreiben, zu verpfenden, zu versetzen, noch in ander weg zu vereussern oder zu beschweren.“ 2. Ebenso wenig hatte Kaiser Karl Macht, den genannten Herzog zu investiren gegen das vom Haus Sachsen erlangte Recht. — „Weil dan solche fürstentumber uf einem fal stunden, und mit den Röm. Kaisern und haus von Oesterreich das haus Saxen abzufinden willens, das einig fundament auch, darauf Brandenburg und Pfaltz sich fundirten, als weren beide fürstentumber Gulich und Berg feudum foemininum, nichtig und baufellig, so seie i. Mt. nicht zu raten, solch mittel aus den handen gehen zu lassen.“

„Diese gewisse nachrichtung hab ich erlangt, das pfaltzgrave Wolfgang Wilhelm in der stille der ursachen halben einig und allein in Hispanien zum könig und hernacher zu ertzhertzog Alberto ins Niderlant verreisset ist, dero consens und einbewilligung, wie auch intercession an die Kai. Mt., damit die administration der Gulichischen landen i. f. g. eingeräumt werden möchte, zuwegen zu bringen. Sol aber nichts erhalten haben. So sol sich auch der könig in Hispanien, wie ingleichen ertzhertzog Albertus, expresse vernemen haben lassen, weil die vornembste stuck in beiden fürstentumben Burgundische lehen, so wolten sie nicht nachgeben, solte es gleich auch armata manu geschehen, das andere, so mit den Staden derowegen zu unterschitlichen malen inscio Caesare et domo Austriaca trattiren lassen, auch gelt vorgestreckt, in die administration oder succession derselben landen kommen solten. Mit e. chf. g. aber und dem haus zu Saxen, welches sich jederzeit gegen dem haus Oesterreich treulich, rüemlich und löblich erzeiget, solte man sich, als welches das beste ius vor allen andern interessenten darzu hette, gebürlich abfinden.“

„Im vertrauen bin ich auch berichtet worden, demnach ertzhertzog Albertus zu Oesterreich von seinem jaerlichen unterhalt und deputat, so ime und seinen hern brüdern in paterno testamento weilant Kaiser Maximiliani secundi vermacht, und dahero sich in Hispanien, Portugal und Niderlant anstat seiner vorenthaltenen und nicht gereichten alimentation ufhalten müssen, nichts, wie auch von dem jaerlichen einkommen aus der grafschaft Tirol bekommen, das die Kai. Mt. mit ratification seiner hern brüdern i. f. d. die Gülichische und Bergische landen abtreten möchten. Derowegen von etzlichen geheimen raeten vor ratsam und notwendig erachtet, mit ertzhertzog Albrechten zu Oesterreich deshalb in stil und geheim je eher je belder, ehe sich ein fal mit i. Mt., weil dieselbe immer alt und schwach, begeben möchte, zu tractiren; derselbe würde her-

nacher ferner das werck bei der Kai. Mt. wol zu treiben und sich mit e. chf. g. abzufinden wissen.“

Datum Dresden den 24. Juli anno 1608.

Dresdener Archiv. 8800. Jülicher Sachen 2. Buch f. 343. Orig.

2. Gutachten der sächsischen geheimen Rätthe, Dr. Martin Aichmann, Dr. Christoph Richter, Dr. Andreas Goldbeck, Dr. Siegm. Roling und Dr. Badehorn. (1609 April 29.)

I. Ansprüche des Kurfürsten an die Jülicher Lande.

Die den geheimen Rätthen zugestellten Acten in Betreff dieser Ansprüche sind sehr unvollständig. Es fehlen: 1. die Eheberedung des Kurfürsten Johann Friedrich von 1526 und was der anhängig ist, 2. Kaiser Sigismunds Belehnung, darin das Herzogthum Jülich als Weiberlehen verliehen sein soll, 3. Kaiser Karls V. „unionsverschreibung, so a. 1546 geschehen sein sol, darauf sich Pfaltz Neuburg gründet,“ und deren Bestätigung durch die folgenden Kaiser. 4. Es fehlen alle Aufschlüsse über Kurbrandenburgs Ansprüche, „zu geschweigen was von den andern angemasseten interessenten vor iura und bescheinigungen vorhanden sein mögen.“ Nach den vorhandenen Acten beruhen des Kurfürsten Ansprüche auf Jülich und Berg auf folgenden Gründen. (Ausführung der Ansprüche des gesammten Hauses Sachsen auf Jülich und Berg nach den Privilegien von 1483, 1486, 1495. Dann folgen Gründe gegen die sächsischen Ansprüche, unter denen vornehmlich die „exceptio praescriptionis“, da Sachsen seit 1537 bis auf die gegenwärtige Regierung nichts beim Kaiser oder den Besitzern der Jülicher Lande gesucht habe, den Rätthen wichtig erscheint.)

II. Ob und wie der Kurfürst Besitz von Jülich-Berg ergreifen solle.

„Weil etzliche argumenta in contrarium“ (gegen die sächsischen Ansprüche) „sich albereit ereignen und man noch zur Zeit, wie die andern interessenten mit ausubung und bescheinigung ires rechten gefasset sein, auch was sie vielleicht wider Sachsen zu allegiren und dessen ius zu impugniren haben möchten, nicht wissen kan, so hiltten wir in unser einfalt unterdenigst dafür, es were e. chf. g. ratsamer, sicherer und reputirlicher, so sie mit apprehension der possess in ruhe stünden, bevoraus weil a. 1511 . . . die domals regierende chur- und fürsten zu Sachsen der possess halben nichts attentiret, . . . wie auch e. chf. g., als bei derselben regierung sie dise sache an die Kai. Mt. wiederumb gebracht, auch weiter nicht gegangen, als das i. Mt. e. chf. g. zu erlangung der lande Gulich und Berge wolten behülflich sein oder eine genugsume recompens der-

selben widerfaren lassen, darauf i. Kai. Mt. sich allergnedigst resolviret, das e. chf. g. auf den zutragenden todesfal des jüngst verstorbenen hertzen zu GÜlich widerumb bei i. Mt. wolten gebürende ansuchung thun. Solten nun e. chf. g. sich der possess halben etwas unterfangen, so möchte es bei i. Kai. Mt. das ansehen gewinnen, als wolten e. chf. g. von irem vorigen anbringen abweichen und aus der Kaiserlichen resolution schreiten, das doch unsers bedünckens nicht zu raten were

Zudeme, do auch gleich e. chf. g. solche apprehension, uf mas wie von Brandenburgk und Pfaltz geschehen, vor die hand nemen wolte, so würde doch dieselbe von geringer wirckung sein, weil Brandenburgk und Pfaltz e. chf. g. vorkommen und also antiquiorem possessionem erlanget, damit sie doch e. chf. g. in terminis prossessorii vorgeben möchten, zu geschweigen das zu vermuten, es werden nummer einkommenen zeitungen nach der Kai. Mt. commissarien ankommen sein, und dieselben niemand's vorstatten, mit anschlagung der wapen oder dergleichen etwas zu attentiren bis zu austrak der sachen, das man also re infecta widerumb würde abziehen müssen.

So ist ferner auch zu bedengken, do gleich e. chf. g. möchte vorstattet werden, eine solche apprehensio prossessionis vorzunehmen, und es würden die andern interessenten uber solcher possess zur thetlichkeit, wie leicht geschehen kan, geraten, das alsdan e. chf. g. nicht würden voruber können, ire erlangte possess gleich andern zu manutiren, dadurch e. chf. g. sich in ein geferlich kriegswesen impliciren könnten, daraus man sich hernach nicht leicht wieder wirken möchte, wie wir dan befinden, das die erforderte von der landschaft, als von e. chf. g. ir bedengken vor dessen, und ehe sich dieser itzige fal begeben, begeret, in disem fal sorkfeltig und e. chf. g. unterdenigst geraten, sich dieser GÜlichischen lande halben zu weit nicht einzulassen, damit es nicht zu allerhant weiterung und nachteil möchte anleitung geben.

Es hat auch fast das ansehen, es werde uber diesem streit die Roem. Kai. Mt. als das oberste haupt sich interponiren, die lande selbst, ne partes deveniant ad arma, einnemen und so lang administriren, bis die interessenten ire iura gegen einander ausgefüret, und man befindet, welcher das beste recht habe. Do nun solches also geschiehet, können wir nicht sehen, wie Brandenburgk und Pfaltz oder auch den andern die apprehensio possessionis, die da nur mit wapen anschlagen geschehen, im geringsten werde vortragen, dan sie doch nicht weniger zu ausfurung ires rechtens werden verwiesen werden, und also e. chf. g. der sachen nichts weiter sein, als die andern, so sich der possess angemasset und sich darüber in allerhant ungelegenheit vorgeblich gesteckt "

Demgemäss erachten die Rätthe, der Kurfürst solle an den Kaiser schreiben: seinen Vorfahren und deren Erben sei von Kaiser Friedrich und Maximilian die Anwartschaft auf Jülich und Berg ertheilt. Diesem erlangten Recht könne, was später durch Belehnungen, Verträge u. dgl. vorgegangen sei, nicht abbrüchig sein. Der Kaiser möge also des Kurfürsten Recht, da der Herzog von Jülich gestorben, schützen, sein gegenwärtiges Gesuch den andern Interessenten mittheilen, und ohne des Kurfürsten Wissen und Vorbescheidung in der Jülicher Sache nichts verhandeln lassen. Er möge ihm zu den heimgefallenen Landen verhelfen, oder es möge ihm „eire gleichwürdige recompens wieder-

faren.“ Wenn in der Sache „etwas wideriges“ geschehe, so wolle er protestirt und sein Recht vorbehalten haben.¹⁾

„Die Clausel und alternativam wegen der recompens anzuheugen, hiltten wir der ursachen halben vor ratsam sein, weil e. chf. g. hern vorfaren albereit a. 37 dergestalt ir suchen angestellet, dieselbe auch vor derselben zeit dem hause Sachsen von Kaiser Maximiliano und Carolo V. . . selbst angeboten worden, zudem e. chf. g. in jüngstem irem anbringen bei der Kai. Mt. es auch mit solcher massen erbeten, und e. chf. g. erforderte von der landschaft haben darzu treulich gërateten, aus ursachen das wegen weitentlegenheit derselben lande, und das sie der benachbarten kriege halben allerhand unsicherheit unterworfen, e. chf. g. fast nutzlicher sein wurde, eine ausenliche erstattung anzunehmen, als die lande selbst zu besitzen, zu erhalten und zu beschützen. So bedechten wir auch ferner unterthenigst, es solte angeregte clausul der recompens halben nicht praecise auf die Kai. Mt. zu richten sein, sondern impersonaliter gebeten werden, zu dem ende, weil sonder zweifel diss e. chf. g. suchen Brandenburgk und Pfaltz würde communiciret werden, ob dieselbe dadurch anleitung nemen möchten, selbst mit e. chf. g. sich einzulassen und derselben recht an sich zu bringen. Welches gegen i. chf. und f. g. als protestirenden stenden füglich und unverweilicher geschehen würde, als wan solch recht einem catholischen stande cediret und abgetreten, und durch dises mittel die vota im reich auf der babstischen seiten gesterckt und vormeret werden solten.“

Datum Dresden 19. Aprilis 1609.

Dresdener Archiv. 3. Buch Jülichische und clevische Sachen. 8800. f. 41. Cpt.

3. Naumburger Abschied. (1609 September 5.)

Unterzeichner: für Kursachsen Bernhard von Pölnitz (Kanzler und geheimer Rath), Kaspar von Schönberg (Appellationsgerichtspräsident und geheimer Rath), Jesaias von Brandenstein (Oberhofrichter zu Leipzig und geheimer Rath), Humbert von Langen (Oberaufseher von Henneberg), Johann Timäus (Kanzler zu Zeiz), Dr. Jacob Schulz. — Für Weimar und Altenburg: Dr. Marcus Gerstenberg (Kanzler), Georg Albrecht von Kremsdorf und Schweibold von Brandenstein (Kammer-räthe), Dr. Samuel Jechhausen (Hofrath). — Für Coburg: Dr. Volkmar Scherer (Kanzler und geheimer Rath), Valentin von Selbitz (Hofrichter zu Coburg), Dr. Johann Bechstadt (Hofrath). — Für Eisenach: Dr. Johann Rüger (fürstlicher Rath).

Der Kurfürst von Sachsen hat sich über die Naumburger Zusammenkunft, welche er der Jülicher Sache wegen für nöthig hielt, am 30. August mit dem Herzog von

1) Concept eines demgemässen Schreibens (1609 Mai 8: Schönberg, Aichmann, Richter, Goldbeck) f. 72. In demselben wird jedoch von der Recompens nichts erwähnt, die Gesuche auf den Kurfürsten und das Haus Sachsen gerichtet und um Belehnung gebeten. Der Kaiser wird gebeten, des Kurfürsten Gesuch den übrigen Interessenten zu notificiren und ihm selbst eine Recognition darüber aus der Hofrathscanzlei zuzustellen.

Coburg verständigt. Die versammelten Gesandten haben befunden, dass das Haus Sachsen in seinem Anrechte an die Jülich-clevischen Lande genügend fundirt ist. Sie haben sodann auf die Proposition von Kursachsen folgendes auf Ratification beschlossen:

1. Der Kurfürst und die Fürsten von Sachsen sollen „nicht ordinaria actionis via, sondern durch eine ausführliche supplication- oder implorationschrift bei Röm. Kai. Mt. unserm allergn. hern umb realiinvestitur und wirkliche einreumung ansuchen.“ Die Schrift wird vor Ablauf der in der Edictalcitation gesetzten Frist übergeben. Ist die Belehnung nicht gleich zu erlangen, so bitten die Gesandten, welche die Schrift überreichen, um ein Indult. — 2. Wenn in der bezeichneten Frist sich keine andern Interessenten am kaiserlichen Hofe angeben, so soll bei „i. Mt. die belehnung nochmals instendigk gesucht, auch darneben commissarien gebeten werden, welche das haus Sachsen in die wirkliche possess und gewer gedachter furstentumber und darzu gehörigen landen förderlichst einsetzen mögen.“ — 3. Der Kaiser ist der einzige competente Richter in dieser Sache. Bei ihm muss Sachsen die Investitur nachsuchen und darf sich seiner Cognition nicht entziehen.

4. Landgraf Moriz hat die Einstellung dieser Nachsuchung vorgeschlagen und sich zur Vermittlung erboten. Ihm hätten der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen zu erwidern: sie sehen nicht, wie man gegenwärtig zu gütlicher Erörterung der Sache kommen könne, „sintemal Röm. Kai. Mt. albereit citation ausgehen und dazu ein starck poenalmandat mit anheften lassen, das niemand one derselben erkenntnus sich der obgedachten lande in etwas anmassen solle, auch diss mandat zum andern mal bei peen der acht und oberacht wiederholet, darneben den Gulischen stenden verboten, sich niemand beipflichtigk zu machen, und uber diss alles Churbrandenburgs und Pfaltz Newburgs herren gevolmechtigte sub dato Dusseldorf sich gegen i. chf. g. unlangst runt erkleret, von angemaster possess nicht zu weichen, und derselben hiergegen ordentlichen austragk rechtens geboten.“ Der Landgraf bitte sie um Einstellung des Processes am kaiserlichen Hof; ein solcher sei aber gar nicht angestellt, sondern sie haben nur um die Investitur nachgesucht und wollen gegenwärtig eine Implorationsschrift einreichen. Komme es zum Process, so sehen sie nicht, wie dem Kaiser die Cognition entzogen werden könne. Ergeben sich aber künftig Mittel,¹⁾ die Sache mit einem oder dem andern Interessenten „sünlich hinzulegen, wolten i. chf. u. f. gg. sich darauf geburlich zu bequemen wissen.“

5. Viele Herren und Protentaten haben von Sachsens Recht ungleiche Meinung. Brandenburg und Pfalz haben ihr Recht im Druck publicirt und stellen es den Ständen von Jülich und Cleve eindringlich vor. Deshalb ist es rathsam, dass Sachsen die irühere Delineationsschrift durch die in der Implorationsschrift angeführten Gründe, doch mit Weglassung der Rechtscitate, erweitere und sie dann mit einem Anhang der betreffenden Actenstücke in den Druck gebe. Es wären 6000 Exemplare zu drucken, 1500 nach Frankfurt und 1500 nach Cöln zu senden, „damit es den Gulischen und Clevischen landen

1) 'die ohne i. Mt. offens auszuführen', wird in dem Schreiben an den Landgrafen (Sept. 8. A. a. O. f. 30) zugesetzt.

auch in wissenschaft kommen möge.“ — 6. Diese Deduction wäre den Fürsten im Reich mit einem Schreiben, den Königen von England, Frankreich, Dänemark, dem Erzherzog Albert und den Staaten durch Gesandte zuzufertigen. Die auswärtigen Mächte waeren dabei zu ersuchen, „das sie bei diessem wergk sich neutral erzeigen, andere von thaetlichkeiten abe, und dahin vermanen wollen, das sie in den sachen der Röm. Kai. Mt., vor die sie gehören, ausspruchs erwarten.“

7. Es ist dringend nöthig, dass das Haus Sachsen in diesen Sachen wie ein Mann stehe. Kursachsen hätte das Directorium zu übernehmen, in allem mit Zuziehung der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu handeln. Kein Theil darf sich von dem andern ohne seine Einwilligung absondern, noch weniger in gütliche Handlung einlassen. Man soll den Kaiser in dieser Sache für den einzigen Richter halten und, wenn es „mit i. Kai. Mt. gutem willen geschehen kann, gutliche handlung nicht aussschlagen.“ — 8. Die aufgewandten Kosten werden in drei gleiche Theile getheilt, zwischen Kursachsen, Weimar und Altenburg, Coburg und Eisenach. Ebenso theilt man die Jülicher Lande, wenn sie dem Hause Sachsen zufallen. Entstehen sonstige Schwierigkeiten, so gebraucht das Haus Sachsen diejenigen Mittel, „so bei demselben herkommen, und die erbvertrege mit sich bringen.“

9. Da Brandenburg und Neuburg ihren Possess weder gütlich aufgeben, noch den kaiserlichen Mandaten gehorchen wollen, sondern dem Haus Sachsen „die spitze bieten“, so wäre es unnöthig, ja letzterem „fast verkleinerlich, mit weiterer beschickung oder ermanungk bei denselben etwas anzubringen.“

Geschen Naumburgk am 26. August a. 1609.

Dresdener Archiv. 8802. Jülicher Sachen 7. Buch f 11. Cpt.

4. Erzherzog Leopold an Erzherzog Ferdinand. (1609 December 5.)

. . . . Dieses sehe ich augenscheinlich, das dieses gantze werck absque armis und integro exercitu nicht wirt sediret werden. So wissen nun e. l. und werden albereit durch den von Altheimb verstanden haben, was ich aus brüderlicher zuversicht an e. l. habe gelangen lassen. Nun kan ich e. l. nicht verhalten, das ich von drei ursachen wegen von diesem werck nit mer aussetzen kan: erstlich propter catholicam religionem, secundo propter reputationem nostrae domus, tertio von wegen meiner eigen person, die da soweit immergiret ist, ut absque grandi dedecore nou pateat exitus. Dieweil ich dan mit gottes hülfe, cum videam resolutum Caesarem, verhoffe, diese lande ex faucibus haereticorum zu liberiren, als bin ich versichert, e. l. werden mich irerseits nicht verlassen, sondern mir mit den dubitative versprochenen hundert tausent florin unfehlbarlich zuspringen, dieweil aus oberzelten ursachen an diesen landen soviel gelegen.

Ich habe gar kein interesse, sondern suche nurt die oberzelten fines. Mein rock

weist mich auch zue sonst nichts anders, und wolten e. l. unserm haus, wie ich nicht zweiffle, ab imminenti interitu helfen, so thuen sie da etwas ubriges, quia hic Rhodus hic saltus (sic!). So hoffe ich auch, ich habe e. l. bis dato also verschonet, das ich dieses wol zu fordern habe; dan ich nun von gutter zeit hero und etlich viel jaren meines jerlichen deputats willigk eingethan, sondern cum dimidio mich habe contentiren lassen, und bin auch e. l. hinfüro zu verschonen soviel muglich willig und bereit. Allein propter magnum fructum, quem hic spero indubitate, bin ich etwas importuno. Ich bin wol zufrieden, wan ich nur dieses gelt zu ende des Februarii haben magk, und bitte derowegen e. l. gantz freuntlich, sie wollen mich ehist und bei nehister ordinari wissen lassen, was ich mich zu deroselben zu getrösten habe, darmit ich meine sachen darnach richten möge. E. l. dencken noch, das ich ex mea parte extremum fortunae than habe, und mich sehr entblöst, wie ich dan albereit uber hundert und sechszehen tansent taler spendiret habe. Was teur e. l. nicht albereit gestanden haben der her Max! und werden e. l. ine dennoch nicht verlassen haben! Sed deus sit mihi testis quod hoc ex nulla gelosia scribam, sed ex pura libertate fraterna, die ich hoffe e. l. auch nicht in bösem aufnehmen, und mein getrewer bruder und patron, wie bies dato also auch hinfüro, verbleiben.

Dies will ich pro conclusione setzen: ich hof und wol schier für sicher halte, das, wan dieses werck, wie es incaminirt, also fortgesetzt wirt, und ich i. Kai. Mt. darzu gantz geneiget und animosiozem solito befinde, so wirt dieses ein frenum und scopa haereticorum sein, durch welches auch e. l. irerseits sich selbst versichern. Und thue mich beineben e. l. und dero gewelb, das hoffentlich balt glücklich einfallen wirt und vielleicht uns ein kindlein Jesus bringen, gantz freunt- und dienstwillig befehlen. Ich kan von meinem gejader noch nichts eigentliches schreiben, dan bis dato giebt's nur notbirst ab, aber auf zween fussige und 6 fussige sey.

Datum Gülich den 5. December 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 10. Buch Jülichische Sachen f. 512. Cop.

5. Annaburger Tagsatzung. (1609 September 25—28.)

Sept. 25. Markgraf Joachim Ernst und Landgraf Moriz tragen dem Kurfürsten Christian II. persönlich folgendes vor: das Verfahren des kaiserlichen Hof's in der Jülicher Sache ist gegen das Herkommen. Es sollen dadurch die protestantischen Fürsten vermittelst ihrer verschiedenen Prä tensionen veruneinigt, die Jülicher Lande unter dem Schein der Sequestration in fremde Hände gebracht, dann die Entscheidung der Rechtsfrage durch einen langwierigen Process verzögert, und die Gelegenheit gesucht werden, alle Prätendenten um den Erwerb der Lande zu bringen. Der geringste Verzug im Widerstand gegen diese Pläne kann höchst gefährlich werden. Das beste Mittel zu ihrer

Vereitelung scheint zu sein, dass die angestellten Hofprocesse abgewandt, und die vom Landgrafen Moriz jüngst angerathene gütliche Unterhandlung vorgenommen werde, und somit alle Trennung unter den evangelischen Fürsten verhütet werde. Der Landgraf und Markgraf bitten den Kurfürsten um sein Gutachten, wie beides auszuführen sei. (Dieser Vortrag wird auch schriftlich übergeben.)

Kursachsen lässt durch Kaspar von Schönberg erwidern: da diese Sachen das ganze Haus Sachsen betreffen, so werde am gegenwärtigen oder kommenden Tag Herzog Johann Casimir zu den Verhandlungen eintreffen. Bis dahin müsse er seine Antwort aufschieben.

Sept. 26. Berathung kursächsischer und Coburger Räthe. Von erstern berichtet Schönberg über das Anbringen des Markgrafen Joachim Ernst und des Landgrafen Moriz. Er bemerkt über dasselbe: die Fürsten beziehen sich hauptsächlich auf die Hofprocesse. Das Haus Sachsen aber hat viele Gründe, in ihrer Weise sich gegen die Hofprocesse nicht einzulassen. Der Kurfürst meint, dass man sich in der Antwort auf das zufolge des Naumburger Abschieds an Landgraf Moriz abgefertigte Schreiben beziehe. Wenn aber die Fürsten Mittel vorschlagen, „so sich salva Caesaris auctoritae, et iuris iurandi religione et fide practiciren lassen,“ so wird der Kurfürst sich so erklären, dass seine Neigung zum Frieden zu erkennen ist. Hinsichtlich der Hofprocesse ist ohnehin nicht mehr „res integra“, da die Implorationsschrift übergeben ist. — Hierauf erwidern die Coburger: die Fürsten haben hinsichtlich der Hofprocesse bewegliche Ursachen angezogen: ihre Langwierigkeit, Trennung der Evangelischen, Stärkung der Katholiken, dass vielleicht Sachsen sowol wie Brandenburg mit leeren Händen ausgehen werden. Aber der Herzog Johann Casimir weiss nicht, wie die Citation und anderes zu cassiren ist. Dem Kaiser die ihm gebührende Jurisdiction zu bestreiten, würde „grosse offens verursachen . . . man dürfte dannenher ursach nemen, dem hause Sachsen sein Recht disputirlich zu machen.“ Er stimmt daher hinsichtlich der Hofprocesse mit Kursachsen. Sollte es zur Sequestration kommen, so muss man dahin sehen, dass der Kaiser dieselbe „mit zuthuung der interessenten furen mochte, wie sie dan wol also zu salviren und zu clausuliren, ut sit absque praeiudicio.“ Der Herzog wünscht, dass die Fürsten Mittel zur Güte vorschlagen, die unbeschadet der Befugnisse und des Ansehens des Kaisers und des Rechtes des sächsischen Hauses auszuführen sind.

Hierauf begeben sich der Kurfürst und der Herzog von Coburg zu dem Landgrafen und dem Markgrafen, denen sie durch Schönberg folgendes vortragen lassen: die Werbung der Fürsten zielt 1. auf die Aufhebung der Edictalcitation und Verhütung des Sequesters, 2. auf Mittel, welche Sachsen angeben soll, um die Hofprocesse abzuwenden und dafür gütliche Vergleichung oder rechtlichen Austrag anzubahnen. Nun hat Sachsen niemals am kaiserlichen Hof wegen der Jülicher Sache Processe anzustellen beabsichtigt, sondern einfach die Belehrung nachgesucht. Kommt es darüber zum Process, so kann man sich kraft der Lehensrechte und der Kammergerichtsordnung dem kaiserlichen Erkenntnis nicht entziehen. Haben doch die Interessenten, welche bei Lebzeiten des Herzogs von Jülich am kaiserlichen Hof die Administration nachsuchten, der kaiserlichen Jurisdiction

sich selber unterworfen. Wie zu dem sehr wünschenswerthen gütlichen Vergleich ohne Bewilligung des Kaisers zu kommen ist, sieht Sachsen nicht ein. Ist doch auch für Sachsen, nachdem innerhalb der von der Edictalcitation vorgeschriebenen Zeit das Gesuch um Belehnung übergeben ist, nicht mehr „res integra“. Die Sequestration, welche übrigens noch gar nicht zu erwarten steht, kann auf Betreiben Sachsens so verclausulirt werden, dass den Interessenten und dem evangelischen Wesen kein Schaden daraus entsteht. Wenn schliesslich der Landgraf und der Markgraf solche Mittel vorschlagen, die „salva Caesaris auctoritate et iuris iurandi religione“ zu gütlichem Vergleich führen, so wird Sachsen seine Liebe zum Frieden und zu der ihm über alles wichtigen guten Correspondenz zwischen den evangelischen Ständen, besonders zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, bezeugen.¹⁾

Sept. 27. Der Landgraf und Markgraf lassen durch Reinhard Schäffer erwidern: Sachsen will sich, wenn fernere Processe am kaiserlichen Hof erfolgen, in dieselben einlassen. Der Landgraf und Markgraf besorgen aber, dass durch Fortsetzung derselben Missverstand und „zerrütlich unheil“ zwischen Sachsen und Brandenburg, „auch dem gantzen evangelischen wesen ein gefarliche trennung“ entstehen möchte. Deshalb schlagen sie gütlichen Austrag der Sache vor. Gütliche Handlung, „so dem lehenherrn unnachtheilig“, ist den Parteien in den Rechten nirgends benommen, und kann dem Kaiser um so weniger bedenklich sein, weil der eine oder andere der Interessenten künftig doch die Belehnung bei ihm suchen wird. In Entstehung der Güte hätte man sich eines „furstendigen wegs zu vergleichen, welcher also zu verfassen, das die Kai. Mt. nicht übergangen würde.“ Dass die Implorationsschrift schon eingeschickt ist, kann, weil Sachsen damit keinen Process beginnen wollte, nicht hindern. Ausserdem sind auch Vergleichen „pendente lite“ nichts ungewöhnliches. Ohne Zweifel werden auch die possidirenden Fürsten dem Hause Sachsen einen Revers bewilligen, dass ihm ihr Possess weder in petitorio noch in possessorio nachtheilig sein soll, und dass dasjenige, „was uf den fal, da es zu rechtlichem austrage uf masse wie vorangedeutet, keme, vor recht erkant, solches schleunig solte exequirt werden“. Die Fürsten sehen nicht, wie die Sequestration unschädlich zu machen ist. Wird sie ausgeführt, und „wolten dan die baepstischen mit exequiren helfen, wurden die possidirende fursten mit rat und hulf irer freunde und anderer sich bei inhabender possess manuteniren.“ Dann dürfte aber Sachsen auch „mit implicirt werden“, und ist zu erachten, welcher Zwiespalt daraus entstehen wird.

Hierauf Berathung unter den Räten des Kurfürsten und seinem Bruder Johann Georg. Sie befinden: die beiden Fürsten (der Landgraf und Markgraf) reden viel vom gütlichen Vergleich, schlagen aber keine Mittel dazu vor. Sie reden vom Possess Brandenburgs und Neuburgs; aber der ist vom Kaiser annullirt; sie schweigen ganz von andern Interessenten, als Burgau und Nevers. Andere Stände haben den von Sachsen eingeschlagenen Weg gebilligt; weicht man davon ab, so würde man sie beleidigen.

1) Die im Dresdener Archiv befindliche Aufzeichnung dieser Replik ist zusammenzuhalten mit der im Berliner Archiv befindlichen Aufzeichnung.

Demgemäss wäre den Fürsten dilatorisch zu antworten. Will der Kaiser (bei der rechtlichen Entscheidung) Stände des Reichs zuziehen, so steht das bei ihm; aber man kann es nicht von ihm verlangen. — Hierauf Erforderung der Coburger Räte, denen das Resultat der Berathungen mitgetheilt wird. Es heisst: der Vorschlag des Reverses sei nicht besonders zu berücksichtigen, „weil man nicht vernemen können, das das Haus Sachsen sollte mit in die possess genommen werden.“ Man könnte den Fürsten andeuten, dass man dem Kaiser keine Stände (bei des Streits Entscheidung) zuzuordnen habe. Die dilatorische Antwort wird damit begründet, dass „beede fürsten repliciren wurden, sich aber mit grossen potentaten nicht disputiren liesse. Deshalb sollt inen nicht alles jetzt vor die faust gleichsam abgeschlagen . . . werden.“ — Die Coburger antworten: sie sind „befehlich, dahin zu sehen, was die Chursachsichen schliessen wurden.“ Sie sind mit der dilatorischen Antwort einverstanden und meinen, „das man sich nicht zu ser arciren sollte, und das hiebei des Keiserlichen decrets zu erwarten.“

Hierauf begeben sich die Räte zu dem Landgrafen, welchem Kaspar von Schönberg die Antwort vorträgt: die Sachen seien so wichtig, dass ihre Herrn in Abwesenheit des Herzogs Johann Ernst, und ohne dass der Kurfürst als Vormund der Weimarer und Altenburger Herzoge sich reiflicher bedacht habe, sich nicht entschliessen können. In drei bis vier Wochen solle die Resolution eingesandt werden.

Sept. 28. Der Landgraf und der Markgraf reisen ab. Von Leipzig aus schickt der Landgraf seine Räte Schäffer und Curion nach Torgau, wo sie nochmals am 1. October den Räten von Kursachsen und Johann Casimir vorstellen: die Possidirenden werden sich zu ihrer Sicherung mit grossen Kosten rüsten. Frankreich hat ihnen Hülfe zugesagt. Zögert Sachsen noch länger mit seiner Entschliessung, so werden die Possidirenden glauben, dass sie eben in Folge jener Zögerung zu den kostspieligen Rüstungen genöthigt werden, und dann sich um so schwerer zu einem Ausgleich mit Sachsen verstehen. Darum möge Sachsen seine Resolution alsbald geben, und zwar zum mindesten eine Entschliessung mit solchen Erinnerungen und Bedingungen, über die sich weiter verhandeln lässt. Wenn der alleinige Besitz Brandenburgs und Neuburgs für Sachsen so gar bedenklich ist, so will der Landgraf, wenn auch mit geringer Aussicht auf Erfolg, den Kurfürsten von Brandenburg persönlich um Sachsens Aufnahme in den Besitz angehen. Wenn Sachsen sich den andern Interessenten anschliesst, so wird Frankreich ihm ebenso, wie den Possidirenden, beistehen. Der Landgraf will das Haus Sachsen dem Könige von Frankreich bestens empfehlen. Da endlich der Herzog Johann Georg die Absicht bezeigt hat, den Kurfürsten von Brandenburg zu besuchen, so möge er den Tag seines Besuches angeben, damit alsdann der Landgraf ebenfalls nach Berlin kommen könne.¹⁾

Der Kurfürst und der Herzog lassen hierauf antworten: die Resolution soll in 8—9 Tagen erfolgen. An Frankreich wird man Gesandte schicken mit einer Deduction des

1) Auch dieser Vortrag ist nach Vergleichung der im Dresdener und Berliner Archiv befindlichen Aufzeichnung wiedergegeben.

sächsischen Rechts. Man erwartet von dem Könige, dass er dem Kaiser, dem einzigen Richter in der fraglichen Angelegenheit nicht vorgreifen und sich zu keiner Thätlichkeit gegen das Haus Sachsen „bewegen lassen“ werde. Johann Georg ist noch nicht entschlossen, ob und wann er nach Berlin reisen wird

Oct. 5. Kursachsen und die Herzoge von Coburg und Eisenach senden an den Markgrafen von Anspach und Landgrafen Moriz folgende Resolution: ein gütlicher Ausgleich ist rechtlicher Entscheidung vorzuziehen. Aber nachdem Sachsen bei dem Kaiser, als dem competenten Richter und höchsten Herrn, die Beilehnung nachgesucht und seine Ansprüche schriftlich übergeben hat, und so dem ordentlichen Herkommen des Reiches gefolgt ist, kann es sich ohne Bewilligung des Kaisers nicht in andre Verhandlungen einlassen; denn das würde den Kaiser beleidigen und der Sache Sachsens am kaiserlichen Hofe sehr schaden. Geht aber aus dem Verfahren Sachsens Trennung der evangelischen Stände und Zerrüttung hervor, so dürfte die Schuld auf jene fallen, welche ungeziemende Mittel gebrauchen und den Kaiser und andere Interessenten in Ungelegenheit setzen. Wenn das Recht Sachsens von den Gegnern desselben in so verkleinernder und gehässiger Weise dargestellt wird, wie es z. B. in dem jüngst publicirten Appellationsinstrument der beiden possidirenden Fürsten geschehen ist, so kann Sachsen, auch für den Fall dass der Kaiser gütliche Unterhandlungen zugebe, von jenen Fürsten doch kein billiges Verfahren erwarten. Die von Brandenburg und Neuburg vorgenommenen Handlungen können auch ohne den vom Landgrafen und Markgrafen vorgeschlagenen Revers nur „salvo iure tertii“ verstanden werden. Dass der Kaiser bei Entscheidung der Sache etliche Kurfürsten und Fürsten zuziehen solle, ist auch Sachsens Ansicht, aber es ist aus den Gesetzen und der Kammergerichtsordnung schwerlich zu deduciren, sondern dürfte Sache des freien Willens sein. Eine gütliche Handlung würde endlich keinen Erfolg haben, wenn nicht der Kaiser seine in der Jülicher Sache ergangenen Mandate und Citationen widerriefe. Dass die Sequestration zum Nachtheil der Interessenten erfolgen werde, glaubt Sachsen nicht und wird Acht haben, sie abzuwehren. Das sicherste Mittel, sie zu verhüten, ist aber, dass Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den kaiserlichen Mandaten gehorchen, und dazu möge der Landgraf und Markgraf sie ermahnen.¹⁾

Dresdener Archiv. 8802. 7. Buch Jülichische Sachen f. 385. Protocoll.
Berliner Archiv. XXXV a n. 14. Relation. Cop.

-
- 1) Bei und nach der Annaburger Tagsatzung wurde zugleich über die Erneuerung der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbvereinigung und über Sachsens Beitritt zur Union verhandelt. Ich gebe darüber folgende Auszüge. Am 21. September stellt der Kurfürst von Brandenburg eine schriftliche Erklärung aus: er habe den Landgrafen Moriz vermocht, in ihrer beiden Namen dem Kurfürsten von Sachsen anzutragen: 1. Es möge eine Tagfahrt zur Erneuerung der Erbvereinigung angesetzt werden. 2. Da sich kein Erbvereinigter ohne Wissen der übrigen in einen andern Bund begeben dürfe, so wollen der Kurfürst und der Landgraf sich nicht wegen des Beitrittes zu der jüngst errichteten evangelischen Union erklären, ohne das Haus Sachsen vorher um seinen Beitritt zu ersuchen. Verweigere nun aber der Kurfürst von Sachsen und seine Verwandten ihren Beitritt, so müssen der Kurfürst

6. Bericht des Paul Helferich an Kursachsen. (1609 October 16.)

Demnach e. chf. g. kurtz vorruckter zeit durch dero wolverordente herren geheime raete meine wenige und geringe person alhero an diesen ort gnedigst haben abfertigen lassen, bin deroselben e. chf. g. befelich ich alsbald mit schuldiger gehorsam nachkommen, und, wie ich mich nach erlangter abfertigung am 9. September zu Torgau, den 13. nach

und Landgraf unabbrüchig der Erbeinung den ihrigen erklären. (Marburg. Unionsacten.) — Am 30. September schickt Landgraf Moriz den Reinhard Schaeffer mit folgender Instruction an den Kurfürsten von Sachsen nach Torgau: auf die jüngst abgelegte Werbung des Landgrafen erklärte Kursachsen, er werde wegen Erneuerung der Erbeinung nächstens an Kurbrandenburg schreiben und sich hinsichtlich der Union nach weiterm Bedenken und Mittheilung der „capita unionis“ erklären. Letztere werden ihm durch den Gesandten überreicht. Der Landgraf ist nicht ungeneigt, dem Begehren des Kurfürsten gemäss Kurbrandenburg abermals zu besuchen. Tritt nun der Kurfürst der Union bei, so wäre der Streit Brandenburgs und Sachsens in der Jülicher Sache um so leichter zu vergleichen, und würden die übrigen Evangelischen ihm bald folgen. Deshalb und weil Kurpfalz und die andern Unirten auf die Entscheidung Kursachsens dringen, möge er seine Resolution in Betreff der Union nunmehr eröffnen. Fällt des Kurfürsten Entscheid ungünstig oder zu aufzüglich aus, so bemerke der Gesandte, dass der dem Landgrafen nunmehr seinen Beitritt zu der Union nicht verdenken könne (Marburg. Unionsacten.) Scheffer berichtet dem Landgrafen am 2. October: Am 1. October, als der Gesandte mit Kaspar von Schönberg über seine Audienz verhandelte, verlangte er, dass vor Ueberreichung der „capita unionis“ Kursachsen für seine Person verspreche und die geheimen Rätthe, welche er in den Unionssachen gebrauchen wolle, verpflichte, alles, was ihnen in diesen Sachen mitgetheilt werde, im tiefsten Geheimniss zu halten. Nach abgelegtem Bericht an den Kurfürsten erklärte Schönberg, diese Zumuthung sei der Reputation seines Herrn nachtheilig; er könne sich auch vor Einsicht der Unionsacten und Abschiede hinsichtlich der Union nicht schliesslich erklären. Die „capita unionis“ seien dem Kurfürsten sowol, wie auch am kaiserlichen Hof bekannt. Er las dieselben darauf nach einem richtigen Exemplar vor. Da der Gesandte bei seinem Begehren verharren musste, so nahm er diese Antwort ad referendum. (a. a. O.) Hierauf schreibt Landgraf Moriz am 7. October eigenhändig an Kursachsen: er ist „fast bestürzt dahero worden“, dass die verlangte Verpflichtung bestimmter Rätthe vom Kurfürsten übel aufgenommen zu sein scheint. „Ich hoffe aber gewis, e. l. werden mich als dero treuen bruder anders erkennen haben und noch ferners erkennen. . . Und damit beides e. l. keine ursach einiges mistrauens ferners schöpfen, noch auch in der sachen durch verzug ferners etwas verabsaumet werde, in erwegung bei itzigen schwürigen leuftten nichts höhers als der saemptlichen evangelischen chur- und fursten coniunction, als schicke ich e. l. hiebei geschlossen den eingang und capitum unionis extractum, wie mir dieselben bishero und auch nichts weiters communiciret, in freuntlichem vertrauen zu und stelle es in e. l. getreues hertz und churfürstliche discretion, wie weit und mit wie vielen von deroselben raeten e. l. dieses erwegen wollen.“ Der Landgraf erwartet vom Kurfürsten Verschwiegenheit und umgehende Resolution, und dass der Kurfürst „sich ferners versichern, das ich deroselben treuer freunt und diener die zeit meines lebens sein und bleiben werde.“ Kurbrandenburg möchte sich gerne mit Herzog Johann Georg besprechen. Der Landgraf wünscht, dass

mittage von Leipzig auf die reiss begeben, bin ich entlich den 29. zu fruer tagezeit durch verleihung götlicher gnaden zu Paris glücklich und wol angelanget.

Der Gesandte kommt bei Villeroy um eine Audienz beim König Heinrich ein. Er wird nach Fontainebleau berufen, wo er sich am 4/14. October einstellt. In der Zwischenzeit in Paris Unterredung mit dem kaiserlichen Gesandten, dem Grafen von Hohenzollern. Ueber die Verhandlung desselben mit dem König.

Soviel ich auch habe bei einem und dem andern erfahren können, verneme ich, das k. w. von e. chf. g. praetensionen, dessen concept und summarischer discours schon für meiner ankunft alhier ist in französisch transferirt gewesen, zu den bewusten fürstentumen und landen fast wenig halten wollen, wie dan auch derer räte eines teils zu wolgedachten hern graven (Hohenzollern) gesagt, es were ein altes verschimeltes recht, das numer nichts gültigk. Gleichwol haben i. g. (Hohenzollern) mich berichtet, k. w. weren ob dem schreiben, so die drei geistliche herren churfürsten wegen dieser e. chf. g. praetension, mer als ob dem, so Kai. Mt. an sie gethan, bestürzt worden, und derentwegen nicht leichtlich weder zu einer nach der andern partei sich erklären möchten.¹⁾

Auch i. f. d., ertzhertzogs Alberti, gesanter mir gesagt, das sich i. k. w. wegen ime verlauten lassen, sie hielten nur eine partei neben der andern auf und hetten keine lust zum kriege, sehen gerne, das es mochte beigelegt werden. Sonderlich bette es i. k. w. gar ubel gefallen, das gedachte vermeinte hern interessenten durch ire gesanten, graven Philip und Fritz von Solms, Pollandt, so ein Gulischer vom adel sein sol, und dan noch einen doctorem iuris, die noch stetiges alhier bei derselben, haben ansuchen lassen nicht vmb volck, sondern vmb gelt, und zwar vmb 600 m. chronen, und also selbst haben dem konige ordnung wollen geben, wessen er sich bei inen zu verhalten. Darauf der konig auch geantwortet, er were kein banquier oder wechslar, konte inen dergestalt nicht zu gefallen sein. Wie dan auch deswegen obgedachte graven von Solms sich gegen etlichen leutten sollen beschwert haben, wie der Brüsselsche gesanter berichtet, das i. k. w. numer ser in voriger erklerung erkaltet und von irer meinung abgetreten.

Es wird von „unterschiedlichen vornemen leutten“ behauptet, der Kaiser brauche die sächsischen Ansprüche zum Vorwand, um die Jülicher Lande zu sequestriren und sie schliesslich an Oestreich, oder vielmehr an Spanien zu bringen. Die Instruction des Grafen von Hohenzollern sei vom spanischen Gesandten in Prag gemacht, und der König von Spanien habe zur Unterhaltung des Krieges monatlich 150,000 Kronen ausgesetzt. Der kaiserliche und der Brüsseler Gesandte weisen solche Angaben, wenn Helferich darauf hindeutet, ab. Die Gegner aber benutzen sie, um den König und seine Räte um so eher zum Beistande zu bewegen.

dies baldigst geschehe, da ihm die Herstellung der Freundschaft zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg am Herzen liegt. (D. 7272. Unionsacten. 1. Buch.) — Ueber die nach den Verhandlungen zu Annaburg zwischen dem Landgrafen und dem Kurfürsten von Brandenburg in Berlin gepflogenen Berathungen vgl. Rommel VII S. 300 fg.

- 1) Der Graf erklärte weiter: Kursachsen möge seine Jülicher Ansprüche beständig verfolgen. Es werden die Lande „i. chf. g. unzweiffenlich zuerkant werden.“ (Helferich an Kaspar von Schönberg. Oct. 26. A. a. O. f. 412.)

Ob nun k. w. diesen iren persuasionen und furbringen allezeit glauben zustellen, weiss ich nicht. Soviel habe ich zwar meiner einfalt nach bis hiehero vermercken können, das k. w., als ein hochverstendigster her, noch zur zeit keinem teil werden beipflichten und sich parteiisch machen, sondern sich aller thätlichen hulf, da nur nichts zu irer chron praejuditz mochte furgenommen werden, enthalten. Es giebet der konig allen gute vertroftung und helt gleichwol ser an sich, das er nicht einem oder dem andern zuviel thue. Wie mich dan heute i. k. w. fürnemester diener mr. de Villeroy, als ich bei ime vmb die konigliche audientz angehalten, berichtet, das sein her niemandes zum praejuditz in diesen sachen etwas furnemen wolle: er were dem hochloblichen haus Sachsen. sonderlich e. chf. g., ebensowol mit freuntschaft verwant, als den andern praetendirenden chur- und fürstlichen interessenten, wie den alle und jede chur- und fürsten von im in der friedeshandlung, so zwischen ime und dem könige in Spanien geteidigt, weren begriffen, und begerte sich keineswegs in diesen sachen des richterampts anzumassen.

Wie dan auch i. k. w. in der antwort, so sie an die Kai. Mt. und den hochloblichen dreien churfürsten (und) höchstgedachter Kai. Mt. gesanten erteilet haben, sich dieses haben erkleret (derer copien wolgedachter her gesanter heutiges tages mir zu lesen gegeben): das sie in diesen streitigen sachen sich keines teils begeren anzunemen, Kai. Mt. hierinnen nichts fūrgreifen, auch den wegk der kaiserlichen justitz nicht gedencken zu hindern noch zu hemmen. Zu deme hette man inen, den hern churfürsten, die sache seiner person halben ander gestalt fūgebracht als es sich nicht verhielte. Er were e. chf. g. und dem hochloblichen hause Sachsen wegen alter verwantnus und freuntschaft zugethan und dermassen verpflichtet, das er wieder sie nichts fūrzunemen oder zu irem praejuditz geschehen zu lassen, gestatten konte. Es hat auch höchstgedachter konig gestriges tages dem hern graven von Hohenzollern diese erklerung und entlichen bescheit gegeben, wie i. g. mich heute berichtet: er solte Kai. Mt. seinentwegen dieses vermelden, das, wan dieselbe i. Mt. mit fug und ordnung der rechte wieder diese fürsten etwas thätliches fūrnemen würde, wolle er gedachten fürsten gantz keine assistentz leisten und Kai. Mt. solche ire execution in keinem wege hindern. Da aber hochgedachte fürsten ohne fug und unbillig solten bedrenget und vberzogen werden, konte er alsdan nicht weniger thuen, vermöge seiner zusage und verbuntnus, dieselbigen wieder allen gewalt zu schützen.

Jedoch hat sich der könig noch nichts gewisses gegen die praetendirende herren interessenten deswegen erkleren wollen. Obgleich hochst- und hochgedachte hern gesante, die graven von Solms neben iren adjuncten, noch alhier dieser orter sich aufhalten und heutiges tages anhero an hof kommen werden, und vermeinen, eine gewisse und ansehnliche hulf bei k. w. zu erhalten, auch fur drei tagen von iren hern eine eigene post bekommen, das nemlich i. f. d. Albertus sich gegen sie als ein feint erkleret habe, welches sie dem könige zu erkennen gegeben und in nun desto mer sollicitirn werden, helt man es doch nicht dafür, das k. w. dieses alsbalt ir dergestalt werde angelegen sein lassen, das sie deswegen dem heiligen reich und e. chf. g. zum praejuditz ichtwas verordnen

oder gestatten werde, sonderlich weil es auch allerseits nicht so scharf verlaufen, als sie es bei k. w. angebracht. Dan aus bericht des hern graven von Hohenzollern und des Brüsselischen gesanten habe ich verstanden, das zwar i. f. d. an die beiden fürsten in Gulich einen gesanten abgefertiget, sich beschweret, das desselben soldaten und leutte auf iren pässen ser streiffeten und die strassen gantz unsicher machten: beten derowegen, dahin zu trachten und für zu sein, damit solches abgestellt werden möge, im wiedrigen fal würden sie gezwungen, in iren ortern ein gleichmessiges für die hant zu nemen.

Wegen sonderlicher kriegspraeparation an hiesigem hof habe ich bishiehero noch nichts vernemen können, und das ausserhalb dieser lande ein gross geschrei deswegen ausgesprenget wirt, magk vielleicht daher ruren, das i. k. w. iren capitainen, so sie vmb licentz eine compagnie zu werben ersuchen, allen solches zusagen und verheissen, damit sie einen jeglichen contentirn mögen. Wie sie dan kurtz verruckter zeit zum Brüsselischen gesagt, als er sich wegen seines hern der kriegspraeparation, so alhier in Frankreich solte fürhanden gewesen sein, beschweret: sein her dürfte sich das nicht irren lassen; er sehe da etliche fünfzig und mer von adel beisamen, denen allen er desselben tages compagnien reuter zugesagt; mochte vielleicht, ehe es abend würde, noch so vielen solches versprechen, den er sich anderer gestalt des anlaufens nicht erwerben könnte. Wen sie aber dieselbigen werben solten, wolte er inen schon befehlen. — Es haben zwar k. w. ire compagnien, die sie ordinarie halten, zum teil kurtz verruckter zeit mustern lassen. Zu welchem ende aber solches geschehen, ist mir noch vnbewust.

Belangent k. w. aus Engellant gesanten, habe ich von demselben alhier soviel vernommen, das höchstgedachter könig sich nicht leichtlich in die sachen mengen wolle, soferne nur kein religionwerck daraus gemacht werde, welches die hern praetendirte interessenten, wie vermutlich, i. k. w. werden haben wollen einbilden. Und ob ich wol inter discurrendum von dem gesanten angehoret, das er des possessorii und petitorii gedacht,¹⁾ nemlich weil gedachte herren praetendenten praesumptivi heredes ultimi defuncti ducis Cliviae sein und die possess eingenommen, sie auch nach dem natürlichen und gemeinen rechten billig darinnen zu handhaben sein, sonderlich weil sie de iudicato solvendo cautionem praestiren wollen, und also denselbigen seinen beifal gegeben: kan ich doch nicht eigentlich wissen ob sein her auch des gemuts und meinung sein wirt.

Bis hiehero habe bei k. w. ich noch keine audientz erhalten können, verhoffe aber morgendes tages oder ja mit dem ersten dieselbe zu erlangen.

Datum Fontainebleau den 6. Octob. 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 9. Buch Jülicher Sachen f. 394. Orig.

1) Helferich schreibt am 26. October an Kaspar von Schönberg: die folgende sächsische Gesandtschaft müsse über die Frage des possessorium und petitorium wol instruiert sein, „das sie iren objectionibus alhier antworten mögen: den sie doch dieser orte nicht viel von unsern reichsconstitutionibus wissen oder verstehen wollen, sondern alles secundum ius commune regulirn.“ (A. a. O. f. 412)

7. Bericht des Paul Helfrich an Kursachsen. (1609 November 6.)

Am 18. October Audienz bei Heinrich IV. Derselbe erwidert auf die gewöhnlichen Complimente mit sehr verbindlichen Freundschaftsversicherungen.

Als nun ferner i. k. w. ich fürgebracht wegen der Gulischen sachen und gebeten, nichts zu gestatten oder fürzunehmen, so e. chf. g. zum nachteil und schaden gereichen möchte, haben sie geantwortet: es were ir leid, wan von irem teil dergleichen geschehen sollte, und hetten e. chf. g. sich gewisslich des zu ir zu versehen, das sie keineswegs zu lassen wolten, das auch das geringeste zu e. chf. g. nachteil geschehen und zur hant genommen werden sollte. Es wäre ir nichts liebers, als das der friede, den sie bis hiehero so gar mit trewem fleiss gesucht, erhalten und jeder menniglich des seinigen mit guter ruhe geniessen und gebrauchen möchte. Sie erfrewten sich höchlich, das e. chf. g. ire praetensionen und anforderung der Gulichen lande ir auch communicirn theten; wolten dieselben durch ire leut lesen und fleissig erwegen lassen.

Es hat diese e. chf. g. genommene resolution in den Gulischen sachen derselben eine grosse reputation alhier gemacht, und k. w. sonderlich wolgefallen, das sie von e. chf. g. auch sein beschickt worden, wie dan auch numer die sachen auf der anderen seiten nicht dergestalt, wie sie verhoffet, iren fortgang gewinnen. Den der könig je lenger je mer sich kaltsinniger gegen sie erzeigt und sie allezeit zum frieden ermanet, und sonderlich, wie mich der Brüsselsche gesanter berichtet, da die gesanten des hern churfürsten von Brandenburg und Pfaltz Newburg in gefragt, was er in jetzigem der sachen zustant iren herren raten wolte, ob sie den krieg anfangen solten oder nicht, hat er geantwortet: ich bin nicht ewrer herren ratgeber, aber da sie sich ja meines rats zu erholen begeren, kann ich inen den krieg anzufangen nimmermer raten. Diese des königs meinung habe ich auch bei allen i. k. w. dienern leichtlich abnehmen können, das sie nemlich gantz keine lust zum kriege haben, begeren nur, das diese streitige sache freuntlich möge verglichen werden.

Insonderheit habe ich von des königs vornemsten diener, mr. de Villeroy, verstanden, das es k. w. begeren und meinung nicht sei, sich in diesen sachen parteiisch zu erzeigen. Da aber das haus Oesterreich und Spanien sich berurter landen gedachte zu im-patroniren, wie sie den gewisslich der meinung weren, dessen sie satten grunt und gutten bericht hetten, konte und mochte sein her nichts andres thuen zu erhaltung des seinigen, als demselbigen sich zu widersetzen und inen solch ir fürnemen zu weren.

Ausführungen Villeroy's, dass der Kaiser die sächsischen Ansprüche benutze, um sich der Jülicher Lande zu bemächtigen. Deshalb gebe er dieselben für heimgefallene männliche Lehen aus und gedenke seinen Vetter damit zu belehnen. Darum habe Hohenzollern vorsichtig gesagt, der Kaiser erhebe jetzt noch keinen Anspruch an die Lande. Der Rechtsweg am kaiserlichen Hof sei gefährlich, weil alle Richter spanische Pensionen geniessen. Der König könne denselben den Prätendenten um so weniger anrathen, weil in Sachen, in denen der Kaiser selbst interessirt, der Process kraft der Reichsgesetze anders angestellt werden müsse, als gegenwärtig geschehe.

Ein gefährlicher Krieg drohe, wenn der Kaiser, wie vielleicht geschehen möchte, zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen urtheile und diesem die Execution überlasse. Der beste Ausweg sei, „das diese sache durch andere fürsten geschieden werden möchte.“ Der König, wenn ersucht, werde sich dabei gebrauchen lassen.

Diese und dergleichen reden sein von gedachtem königlichen diener (der, wie man in nennet, des königs munt ist und nichts in solchen sachen redet oder thuet, als was zuvor der könig mit ime beschlossen) mir also furgebracht worden, und ist gantz kein zweiffel, das dieses k. w. intent und meinung sei. Wie sie dan hernacher, als bei derselbigen ich wiederumb audientz gehabt und meinen abschied genommen, dessen selbst gedacht und gesagt, das unter dieser handlung die Spanier stecketen, ja, das sie fur vielen jaren schon einen anschlag auf besagte furstentumb gemacht und sie bei jetziger gelegenheit also vermeinten zu uberkommen. Were derentwegen e. chf. g. trewlich zu raten, sich in diesen sachen wol fürzusehen und nicht zu gestatten, das diese herliche landen, da dem reich mechtig an gelegen, den Teutschen fursten und denen jetzo daran interessirten entzogen, aus handen gebracht und auf das haus Oesterreich transferirt würden. Es mochten i. chf. g. dessen gewiss und versichert sein, das höchstgedachte des hauses Oesterreich vorwante es dahin wa immer moglich zu richten gesinnet, damit sie wa nicht alle doch im wenigsten einen gutten teil von diesen landen erhalten und besitzen mogen. Zu deme sei es einmal gewiss, das Kai. Mt. auch auf die lande praetendire, wiewol es noch heimlich, auch das sie nichts anders sucheten, als diese sache nur auf die lange banck zu spielen und e. chf. g. und die andern hern praetendirenden in feintschaft und unruhe zu setzen. Sie hetten e. chf. g. in der antwort, die sie auf derselben schreiben, erteilet (dessen Teutsche copie e. chf. g. beiliegend sub lit. D. gnedigst zu befinden) trewlich geraten, diese sachen nicht auf geferlichen rechtlichen ausspruch zu setzen, sondern mit dero anverwanten und freunden sich freuntlich zu vergleichen, die sich gegen e. chf. g. zu aller billigkeit stetigs erbotten. Und solte ir schmerzlich fürkommen, wan sie sehen und erfahren solten, das in Teutschlant jetzo erst eine unruhe unter blutvorwanten entstehen solte. Sie sehen nichts liebers, als das bestendiger fried und einigkeit in der gantzen christenheit stetig bleiben mochte, wolten auch an irem teil zu vortpflanzung und handhabung desselben nichts erwinden lassen. Were auch nicht gemeinet e. chf. g. etwas zum praejuditz in diesen sachen fürzunemen, sondern wolten derselben in allen fürfallenden gelegenheiten, da sie solten wieder fug und recht bedrenget werden, ratlich und hülfflich sein, auch die freuntschaft und correspondentz, so seine voffaren und er mit e. chf. g. hern vatern hochloblicher gedechtnus und dem haus Sachsen gehalten, ferner stetigs continuiren und e. chf. g. guter und wolgewogener freunt sein und bleiben.

Aus diesem, was bishero erzelt, haben e. chf. g. gnedigst zu vornemen, welcher gestalt i. k. w. von diesen jetzigen Gölischen sachen discourriren, und wohin sie Kai. Mt. gethanes suchen interpretiren. Ob nun dieses in der warheit also dem haus Oesterreich konne beigemessen werden, lass ich an seinen ort gestellet sein. Jedoch muss dieses e. chf. g. ich noch unterthenigst berichten, das mir von einem glaubwürdigen manne,

und zwar einem gesanten, ist gesaget worden, wie nemlich der praesident Richardot, so vom ertzherzog Alberto fur weniger zeit anhero geschickt worden, einsmalen k. w. in beisein deroselben räten fürgetragen, das zu stiftung eines frietlichen accords und einigkeit in diesen sachen vielleicht nicht undienlich were, da man es dahin richten könne, das die beide fürsten in der possess, die sie eingenommen hetten, verblieben, und ertzherzog Leopold Gulich auch für sich behielte. Er were ein gutter frommer her, und würde der konig einen gutten nachbarn an im haben. Zu dem konte er auch wegen des einigen hertzogtums nicht so gar für mechtig gehalten werden, das etwa i. k. w. solches bedencklich oder nachteilig sein möchte, und dergleichen. Darauf der konig alsbalt replicirt, er wolte durchaus nicht gestatten, das ein einiger aus dem hause Oesterreich einen fuss breit darinnen eigentumblich haben solte, und wan er schon ein teil seines konigreichs daran wenden müsste. Man wüste wol, das sie nicht das geringste recht dazu hetten, sondern denen fürsten, so darannen interessirt sein, wolle er trewlich beistehen, das sie das ire, so inen von rechts wegen gebüret, erlangen mochten.

Aus diesen und dergleichen reden, auch aus dem, das der pabstliche nuntius, Spanische und Brüsselsche gesanter stetig beim Kaiserlichen aus- und eingangen und mit ime dieser sachen halben trewlich communicirt, schliessen viele, das es nicht one sein konne, sie mit dergleichen impresen mogen umbgehen. Es berichtet mich der her graf von Hohenzollern, und zwar vertraulich, das alles sein thuen dahin gerichtet were, damit er den konig nur aufziehen wolle, das er mitlerweil den fürsten keine assistentz leiste, bis Kai. Mt. mit irem volck in bereitshaft sein mochte; wie er dan gesagt, das die drei geistlichen herren churfürsten auf sechs monat bewilliget, item das der ertzherzogk Albertus und der hertzog von Baiern Kai. Mt. auch volck zuschicken wolten. Gebe got (wo es erfolget), das es e. chf. g. und dem gantzen hochloblichen hause Sachsen zu erhaltung irer reputation und eroberung irer tewr erworbenen heimgefallenen lande reichen möge.

Sonsten gehet alhier die sage, das die beide fürsten sich der possess keineswegs zu begeben gesinnet, daraus zu vermutten, das k. w. dieses orts, ehe dan sie von e. chf. g. praetensionen bericht gehabt, also weit mit inen eingelassen, das sie nicht wol one verletzung irer reputation wiederumb zurück kommen konnen. Wie dan der jungen pfaltzgraffen einer von Newburgk sich gegen einem erlichen glaubwürdigen manne, als er in Engellant newlich gewesen, vermercken lassen, der konig ime zugesaget, seinen heru bruder bei der eingenommenen possession in alle wege one exception handzuhaben und zu schützen: wolte daran wagen gelts, volck, ja seinen eigenen leib; und wan er diesen seinen worten nicht nachsetzte, solte man in für den ehrlosesten könig und hern halten, so auf der welt. Mit welchem erbieten i. k. w. schreiben an Kai. Mt., geistlichen churfürsten und ertzherzog Leopold ansehens nach ubereinstimmet, unangesehen das der her grave von Hohenzollern, wie in meinem jüngst gethanen schreiben gedacht, in seiner letzten audientz vom konige versichert worden, das, wan gleich i. Kai. Mt. durch rechtmessigen gewalt die fürsten aus der possession setzen wolte, er denselbigen durchaus keinen beistand zu leisten gemeinet.

Derowegen dan hochstgedachte k. w., ire reputation zue salvirn, e. chf. g. mit den praetendirenden fürsten gerne vereiniget, oder aber zum wenigsten vor vermutete geferliche practiken des babsts, konigs von Spanien und inen anhengenden heusern versichert wissen wolten.

Wie es dan vernunftige wolmeinende leutte darvor halten wollen, das, so lang das haus 'Osterreich one e. chf. g. grösseren ernst und mererem zuthun sich vor sich selbst und gleichsam als parteiisch in diese sachen ferner einmischen solte, sei es für gewiss zu halten, das sich Frankreich und folgens die Staaden öffentlich widersetzen und dem gegenteil alle mugliche hulf leisten werden, daraus dan allerlei unheil in- und ausserhalb dem reich notwendig folgen mochte. Und hat mir insonderheit der Villeroy selbst gesagt, wan sein konig sehen und erfahren wirt, das e. chf. g. die vestung und das lant Gülich (welches dan das fürnemeste stück unter allen den landen ist) in possess und innen haben werden, alsdan wolle er erstlich glauben, das es i. chf. g. und dem haus Sachsen zum besten gemeinet sei, was bishero und noch fürgangen. Welches den auch zu merer entscheidung dieser streitigen sache ser nützlich und dienstlich sein, und also alle suspition wegen Spanien und Osterreich aus dem wege gereumet würde. Zu deme were e. chf. g. auch zu bedencken, was für merckliche uncosten darauf gehen werden, wan diese kriegspraeparation eine kurtze zeit, wil geschweigen also für und für, weren solte, und da gleich gedachte lande e. chf. g. solten zugesprochen werden, würde es doch hernacher wegen der uncosten mit dem haus Osterreich ein weitleuftiges und geferliches disputat erreichen und an vollenziehung e. chf. g. rechten in vielen wegen verhinderlich sein; da dargegen, wan e. chf. g. neben iren gutten und wolgegründeten praetensionibus und billigen Kaiserlichen favor sich irer rechtmessigen gewalt mit ernst gebrauchten und darauf bedacht weren, wie sie mit glimpf zu der possession gedachtes landes zu Gülich kommen mochten, würde alsdan aller geferlicher argwon Franckreich, Engellant, Niederlant und dem praetendirenden teil gantzlich benommen, auch e. chf. g. wegen des hauses Osterreich, so wol auch gegen gedachte praetendirenden, so, wie zu besorgen, sich unter allerlei praetexten des landes zu Gülich in mittels mechtigen könten, gesichert und auf den fal umb so viel schleuniger zur execution ires erteilten rechtens kommen und gelangen. Inmassen dan der her graf von Hohenzollern des tages, als er von hinnen verreisete, fast ebenmessige andeutung gethan, und mich gleich als mit verwunderung gefragt, ob e. chf. g. niemants in besagte lande geschicket oder noch zu schicken bedacht weren, auch selbst erinnert, das e. chf. g. sich zu der possession desselben orts bequemen mochten.

Über dieses ist heutiges tages alhier angelanget Kai. Mt. und ertzhertzogs Leopolt rat und abgesanter in Spanien, Tennagel genannt, welcher vermeldet, das i. d. ertzhertzogk Leopolt von dem irigen one Kai. Mt. einiges zuthuen über die zweimal hundert tausent gulden albereit aufgewant. Daraus leichtlich zu ermessen, was für eine merckliche ansenliche summa darauf laufen würde, wan hochgedachter ertzhertzog lenger des orts dergestalt sich aufhalten, insonderheit wan man sich mit volck, munitio und anderm stercken und einen ernst gegen die zweie praetendirende fürsten gebrauchen solte.

Wie er den sich deutlich vermercken lassen, das man künftigen frueling in die 40 m. man im feldt sehen würde; müsse also das teil, dem die lande entlich zufielen, darauf bedacht sein, sich mit hochstgedachtem ertzherzog, ehe er sich des landes zu Göllich begeben würde, wegen aller aufgewanten uncosten geburlichen abzufinden.

Aus welcher i. d. wilferigkeit, bemühung und darstreckung so eines statlichen geldes fast gleublich, das dem allerdings nicht one, was mir von Heinrichen Goltackern, e. chf. g. unterthanen, so etliche viel jar in Spanischer bestallung im Niederlant gewesen und noch ist.¹⁾ heutiges tags auch ist angezeigt worden: wie nemlich fur langer zeit bei leben des jüngst verstorbenen hertzen zu Göllich ertzherzog Albert mit i. Kai. Mt. sich verglichen, das auf den todesfal hochgedachts hertzen i. Mt. gedachtem iren hern brudern das hertzogtumb Göllich als ein stück, so seinen landen wol gelegen und fur jaren incorporirt gewesen ist, anstat eines ertheils einreumen und damit belenen solte. Man were auch bei derselbigen handlung auf mittel bedacht gewesen, wie man sich mit den beiden praetendirenden heusern derentwegen abfinden mochte, one einige des hauses Sachsen erwenung. Welchem bericht umb soviel mer glauben zuzustellen, weil der Richardot, als oben gemeldet, sich so weit wegen der absonderung gedachts hertzogtumb dem haus Osterreich zum besten vermercken lassen, auch, wie gedachter Tennagel gemeldet, alle die instructiones, so bishero in dieser sachen abgangen, in der Brusselischen und Göllicher cantzlei concipirt, von dannen erst nach Prag i. Kai. zu volziehen überschickt worden.²⁾ Ob des hern graven von Hohenzollern reis, so er von hinnen in Niederlant zum ertzherzog Alberto genommen, diese suspicion den Frantzosen und andern nicht besser vermerken werde, ist fast gantz nicht daran zu zweiffeln.

Wegen der kriegsrüstung alhier sagt mir heuttiges tages der Brüsselsche gesante, das der könig seine compagnien reutter wiederumb an die grentzen in Champagne zu ziehen verordnet habe, auch alle seine Cavallerie d'ordonnances durchs gautze reich, deren onegefer bei 6 oder 7 tausent, anhero an diese ort gefordert. Und vermeinet gedachter, das es vielmer zum schrecken als zum rechten ernst angesehen.

Dat. Paris den 27. October 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 9. Buch Jülicherische Sachen f. 398.

8. Bericht des Grafen Wolfgang von Mansfeld, Lucans und Gerstenbergs. (1610.)

Abreise von Dresden am 21. October 1609. Audienz in Aschaffenburg am 9. November. Die Gesandten erklären: ihr Zweck sei, Sachsens Recht an die Jülicher Lande

1) Er sei, so schreibt Helfrich am 6. November an Schönberg, Rittmeister und beziehe von Albert jährlich 1200 Kronen. Seine Berichte zeugen von guter Kenntniss des Jülicher Landes. Er erbiere sich, dem Kurfürsten von Sachsen zu dienen. (A. a. O. f. 414.)

2) Als Helfrich in Brüssel gewesen, berichtete er: Albert werde sich schwerlich in kriegserische Verwicklungen einlassen, wenn er nicht von der „Spanischen faction“ dazu gezwungen werde. (1610 Januar 18. 11. Buch f. 412.)

dem Erzbischof kund zu geben und um Neutralität bis zu erfolgtem kaiserlichem Spruche zu bitten. Der Erzbischof las die übergebene Deduction selbst durch, erklärte, gern auf alle Mittel denken zu helfen, damit zugleich des Kaisers Autorität und des Reichs Friede erhalten werde. Er wünsche, die Prätendenten führten ihre Rechte vor dem Kaiser aus. — Audienz beim Herzoge von Lothringen in Nancy am 23. November. Der Herzog billigte es, dass der Kurfürst sich der Cognition des Kaisers unterwerfe.

Am 18. December in Paris Gespräch mit dem Grafen Nanteuil, welcher erklärte, „das es dem könig ser befremdet were vorkommen, das sieder i. chf. g. regirung so wenig correspondentz mit i. k. w. were gepflogen, auch niemaln einiger gesanter, so von qualiteten oder vornemen standes gewesen, wer geschickt worden.“ — Gespräch mit dem staatlichen Gesandten „Artschol“ (sic!), welcher sagte, die Jülicher Sachen könnten nicht gütlich beigelegt werden. Frankreich, England und die Staaten seien „soferne verbunden, beiden fursten Brandenburgk und Neuburgk zu assistiren, damit solche lande, deren sie am nechsten benachbaret, nicht in derer von Oesterreich hende kommen möchten.“

Am 3. Januar 1610 Audienz beim König Heinrich IV. Er erklärte, dass er Brandenburg und Neuburg Assistenz versprochen habe, aber nichts thun wolle, „so wieder recht, seinen stand, oder das haus Sachsen were.“

Am 5. Januar Besuch bei Sully, welcher sagte, „welchergestalt der könig dem haus Sachsen mit sonderlicher affection gewogen were, und möchte liebers nichts sehen, als das allerseits interessenten zu den verledigten Gülichschen landen allerdings wol möchten accordiret und verglichen sein. Und ist in summa sein gantzer discours einzig und alleine dahin dirigiret gewesen, dieweil ertzherzog Leopolt in Gülich sich impatriniret, das das haus Oesterreich et per consequens Hispanien hierunter ir interesse suchete.“ — Villeroy und Sillery, welche die Gesandten besuchten, wollten über die Jülicher Sachen nicht discurriren. „Und ist fast darob abzunemen gewesen, das sie vor unserm anbringen ire resolution disfals müssen genommen haben.“ — Darauf Besuch beim Grafen Nanteuil, welcher sich äusserte, wie Sully: wenn Sachsen an des Erzherzogs Leopold Stelle trete, so sei der König willig, ihm ebensowol wie Brandenburg und Neuburg beizustehen. Unter derselben Bedingung stellte am 8. Januar der staatliche Gesandte dem Haus Sachsen Frankreichs, Englands und der Staaten Hülfe in Aussicht. Am 9. Januar Besuch des Brüsseler Gesandten, welcher sagte, er „hielte seines theils dafur, das der könig von Franckreich schwerlichen vermutende assistenz leisten würde, in betrachtung, das er in seinem königreich so viel zu schaffen, das er ausserdem unnötige kriege nicht erregen würde.“ — Am 12. Januar Gesuch bei Villeroy um Beförderung des Abschieds. Er wollte abermals über die Jülicher Sachen nicht discurriren, bemerkte nur, der König werde nichts zum Präjudiz des sächsischen Hauses thun, aber den possidirenden Fürsten habe er gegen Anfechtungen ihres Possesses Beistand versprochen. Die Gesandten erwiderten, man werde doch bedenken, ob die Anfechtung eine widerrechtliche sei. Darauf erwiderte er: „il ne m'est pas permis de parler si avant.“

Am 16. Januar Audienz beim Könige. Da Villeroy und Andere gesagt hatten, der König werde den possidirenden Fürsten beistehen, falls sie „pressiret“ würden, so hatten

die Gesandten diese Audienz begehrt, um zu erfahren, was der König unter „pressirt“ verstehe. Der König erbot sich erst grosser Dinge gegen das Haus Sachsen, sagte unter anderm: „mon espée et ma bourse est a leur commandement.“ Allein weil er sehe, „das das haus Osterreich et per consequens Hispanien alzuviel hierunter interessirt, als wolte im anders nicht gebüren, als seinen vettern und freunden in dem fal zu assistiren.“ Die Gesandten erwiderten, der König werde die possidirenden Fürsten ermahnen, dem Kaiser billigen Gehorsam zu leisten, dann werde der Kaiser auch billige Mittel zur gütlichen Beilegung der Sache vorzuschlagen wissen. Der König erwiderte, „man solte arbitros nemen. Könnte den sachen leichtlich abgeholfen werden.“ Die Gesandten: wenn die „arbitri“ den Parteien genehm, und dies Mittel ohne Abbruch der Reputation des Kaisers vorgenommen werden könne, so würde Sachsen sich zu bequemen wissen. Der König: „l'empereur vous trompera.“ Die Gesandten: wenn Sachsen sehe, dass der Kaiser sich zum Besten seines Hauses der Jülicher Lande annehme, so könne Sachsen sich zu den andern Fürsten schlagen, die dann zum Widerstand gegen des Kaisers Absichten mächtig genug seien. Der König: „c'est trop tard crier, quand on est estranglé.“ Die Gesandten baten endlich um eine deutliche Abfertigung. Er erwiderte: „was er dem haus Sachsen vor freuntschaft erzeigen könnte, wolte er es nicht unterlassen.“¹⁾

Am 24. Januar Abschied vom König. Da die Gesandten „genugsam gespuret, das andere resolution nicht zu erzwingen gewesen,²⁾ als ist i. k. w. guter massen zue

- 1) Am 18. Januar 1610 schreibt Heinrich IV. an den Kurfürsten und die Herzoge von Sachsen: die Gesandten Graf Wolfgang von Mansfeld, Burkhard Lucan und Marcus Gerstenberg haben dem Könige eine Schrift betreffend die Ansprüche des Hauses Sachsen auf die Jülicher Lande übergeben. Die Gründe der Ansprüche scheinen dem König beachtenswerth. Er bittet aber die sächsischen Fürsten nochmals, den Streit über jene Lande durch Vermittlung ihrer alten Verbündeten entscheiden zu lassen. Von dem Wege, den sie zur Entscheidung der Sache einschlagen zu wollen erklären, besorgt der König, dass dadurch sie und die übrigen Prätendenten der Erbschaft beraubt, ein Krieg hervorgerufen werde zum Verderben der Fürsten, ihrer Freiheiten, und des Reichs. Der König ist bei Erhaltung der Freiheit der deutschen Stände interessirt; er will in der Jülicher Sache das Recht gegen Gewalt schützen. Er wünscht, dass Sachsen mit den interessirten und von Alters her befreundeten und verbündeten Fürsten geeinigt und von ihnen beschützt bleibe, da von dieser Einigung die Vermeidung des bezeichneten Unheils abhängt. Für diesen Zweck, für den Schutz des Rechts und der Jülicher Lande gegen eine ungerechte Invasion ist er bereit, seine Mittel und Macht aufzuwenden. (XIV. Buch Jülichische Sachen f. 472.)
- 2) An demselben Tage schreibt Mansfeld an Kursachsen: „ich hab mich zwar mit allem fleis bemühet, eine richtigere und klerere andwort vom könig zu bekommen, so hat es aber nicht anders sein können, den ich gar gute nachrichtung gehabt, das er austrücklich sich dahin in dieser sache befleis, damit er jederman in zweifel erhelt, hab derwegen die zeit nicht mer vergebens zubringen wollen. . . . Sonsten hab ich gar gute und glaubwurtige nachrichtung, das der könig nicht gerne sehe, das diese sachen zum offenem kriege kernen, und do es geschehe, wurde er sich wol bedencken, ehe den er volck aus Franckreich schicken würde, aus vilen erheblichen ursachen, die e. chf. g. kunftig sollen bericht werden. Es ist aber gewiss, das er noch neulich an Brandenburgk und Pfaltz geschriben und sie ermant, sie solten sich der possess nicht begeben, noch dem Kaiser unterwerfen, und zeigt an, der Kaiser were also reducirt, das er nichts mer vermocht; were mit seinen brüdern und eigenen land und leuten in uneinigkeit, würde von niemand assistirt; Spanien würde den friden mit Niderland, viel weniger mit Franckreich wollen brechen, e. chf. g. würden keiner gewaltsamen mittel sich gebrauchen. Und bildet er sich gleichsam ein, wen man von seiner hülff und assistentz sag, es du jederman erzittern. — Der hertzog von Nivers hat, wie ich vermercken kan, wol lust zum handel. Hat mich gebeten e. chf. g. seintwegen in verdrauen zu berichten, das, wo ja die sache dahin gedeien solte, und e. chf. g. sich der

gemuet gefuret worden, was ser gute und nutzbare dienste dieselbe von dem haus Sachsen vor diesem unterschiedlichen empfangen hetten. Wolten uns umb soviel mer getrösten, i. k. w. wurden uns mit einer wolfaerigen abfertigung begegnen. Darauf er sich den nochmaln gegen das haus Sachsen aller gueten correspondenz, so seine vorfahren mit denselben gehabt, erboten. Bitten, i. chf. und f. gg. wolten sich dahin bemühen, damit die sache in der gütte möchte verglichen und beigelegt werden.“

Am 16. Februar Audienz beim König von England. Am 28. Februar beim König zur Tafel, darauf Audienz, in der das Anbringen wiederholt ward. Der König erwiderte: er gedenke nichts zum Nachtheile des Hauses Sachsen vorzunehmen. Er wünsche gütliche Vergleichung der Jülicher Sachen und wolle dazu gerne helfen. Er müsse aber mit Frankreich und den Staaten das Interesse des Hauses Oestreich und, im Zusammenhang damit, der katholischen Religion, das man in Jülich zu befördern suche, bekämpfen und somit hindern, dass die possidirenden Fürsten ihres Besitzes nicht entsetzt werden. Die katholischen Fürsten haben sich dieser Sache wegen mit dem Papste verbündet und die zu leistenden Truppen- und Geldhülfen bestimmt. Er (der König) schlage nun vor, dass die Prätendenten die Waffen niederlegen, „sich etzlicher im reich chur- und fürsten und anderer potentaten vergleichen,“ denen sie den Besitz der Lande für so lange übertragen, „bis die sachen bei i. Kai. Mt. möchten erörtert und ausfündig gemacht werden.“ — Die Gesandten machten hiergegen ihre Einwendungen und wiederholten ihr Anbringen. Der König bat darauf nochmals, man möge gütliche Ausgleichung versuchen, damit der Krieg verhütet, und „der catholischen religion abgeweret“ werde; „wie sie (i. k. w.) dan dies wort braucheten: die religion, das ist das einzige, das mich bewegt und sorgfältig gemacht; den was Franckreich hierunder gedenckt, das stelle ich an seinem ort; dan mir ist sonst nichts daran gelegen, es habe gleich der Kaiser oder das haus Oestreich die Jülichschen lande, oder ein ander ein.“

Am 25. März Audienz in Brüssel bei der Infantin, am 27. beim Erzherzog Albert, der die Tage vorher am Podagra litt und keine Audienz geben konnte.

Am 25. April Audienz bei den Staaten.

Dresdener Archiv. 8804. 14. Buch Jülicher Sachen f. 496. Cop.

mittel der waffen gebrauchen wolten, erkente er sich schuldig, bei dem haus Sachsen umzubudreten, und konte er hierin edwas grosses prestiren, sintemal er seine herschaften auf der frontier hat. Konte in eil allezeit zen oder zwelf dausent man mechtig werden, und were versichert, das der bischof zu Drier im den durchzug vergönnen würde. Hofte aber, das haus Sachsen würde also dan ime wieder endkegen gehen und in vor seine pretention endweder mit einer summa geldes oder mit einer herschaft im land zu Gülich abfinden. Meines bedünckens fragt er nicht viel darnach, ob er gleich den könig hierdurch erzürnen sollte.“ (12. Buch Jülichische Acten f. 188.)

Berichtigung.

S. 44, Z. 1 v. u. ist Markgraf Christian irrig als Schwager des Kurfürsten Christian II bezeichnet. Er war durch seine Halbschwester Sophie Schwager Christians I.

S. 45 Anm. 1. Statt „n. 168“ lies n. 178.